

Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

TOA im Jugend- und Strafrecht - Sichtbegren-
zungen und Auswege aus der Finanzierungsfalle

Verzeihen und Reue

TOA im Kontext biblischer Rechtsordnung

Opfer von Jugendgewalt

Im Innenteil: 100 schlichtende Worte italienisch

Inhalt

Prolog	Seite 3
TOA-Servicebüro - in eigener Sache	Seite 4
Ein neues Gesicht	Seite 5
TOA im Jugend- und Strafrecht Sichtbegrenzungen und Auswege aus der Finanzierungsfalle	Seite 6
Verzeihen und Reue im Täter-Opfer-Ausgleich	Seite 13
Die TOA-Statistik im Einsatz bei den Einrichtungen	Seite 17
Wir stellen vor: Dr. Heinz Georg Bamberger, Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz	Seite 19
Mediation im Kontext biblischer Rechtsordnungen	Seite 20
LINK(S) und RECHT(S) Weblog über Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich, Urteilsbegründung bei erfolgter Schadenswiedergutmachung	Seite 24 Seite 25
Jugendliche Opfer von Jugendgewalt Möglichkeiten der Einflussnahme auf Viktimisierungsprozesse	Seite 27
Buchtipps Soforthilfe bei Stress und Burnout von Horst Kraemer	Seite 32
Seminar mit Horst Kraemer Erkennen von und Umgang mit Traumatisierungen im Täter-Opfer-Ausgleich	Seite 33
Berichte aus den Bundesländern	Seite 38
BAG-TOA e.V. Geprüfte Qualität - Zertifizierung der Konfliktschlichtungsstelle TOA-Siegen Qualität bleibt Qualität - Verlängerungen des TOA-Gütesiegels	Seite 49 Seite 51
Österreichcorner Wie erging es dem ATA 2010	Seite 52
Impressum	Seite 55

Prolog

Wir sind schwer gestolpert, aber nicht gefallen! So oder ähnlich könnte man das vergangene Jahr 2010 für das TOA-Servicebüro und die dortigen Mitarbeiter beschreiben. Ein bisher nie dagewesener Krankenstand, eine Stellenneubesetzung, die sich letztendlich über ein Jahr hingezogen hat, waren wohl die augenfälligsten Indikatoren für diesen kritischen Zustand.

Für unsere Leser hat sich dies darin sichtbar gemacht, dass sie nur eine Ausgabe, statt den geplanten drei, des Info-Dienstes in Händen halten konnten. Viele haben sicher auch bemerkt, dass wir nicht, wie gewohnt, jede Anfrage in einer kurzen Frist beantworten konnten.

Dafür wollen wir uns in aller Form bei unseren Lesern aber auch bei den Autoren, deren bereits zur Verfügung gestellte Manuskripte nicht erschienen sind, entschuldigen und uns gleichzeitig für die vielen positiven, verständnisvollen und Mut machenden Reaktionen bedanken.

Aber nicht alles war schwer! Wir haben mit den wunderbaren Kollegen und Kolleginnen aus Potsdam ein Forum auf die Beine gestellt, das nach Meinung der Teilnehmer zu einer der besten Veranstaltungen dieses Genres gehört. Wir haben u. a. die Ausbildungsgänge aufrecht erhalten und zusätzliche Seminare für die Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Wir haben die internationalen Kontakte gehalten und die Herausgabe der sechsten Auflage der Standards koordiniert.

Gleichwohl hoffen wir, jetzt in ruhigeres Fahrwasser zu kommen. Das neue Team (siehe Vorstellung von Ilka Schiller) hat sich für 2011 auch viel vorgenommen.

Dazu gehört als Dankeschön und als Wiedergutmachung eine Reihe über Restorative Justice, die mehrere Aufsätze von Autoren

mit unterschiedlichem beruflichen Hintergrund umfasst und ab der nächsten Nummer als Einlage in der Mitte des Info-Dienstes 'zum Herausnehmen und Sammeln' zu haben sein wird. Den Anfang macht Dr. Claudio Domenig von der Jugendstaatsanwaltschaft Basel-Land in der Schweiz mit einem eher grundsätzlichen Artikel.

Und was machen der TOA und die Mitarbeiterinnen, die dort arbeiten? Auch hier ein Umbruch? Vielleicht ist es ja ein Zufall, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft TOA gerade in diesen Tagen ein Seminar für erfahrene TOA-Mitarbeiter entwickelt, welches sich mit der Frage beschäftigt, was eine langjährige Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld mit sich bringt und wie sie sich auf den Einzelnen auswirkt.

Just zu einem Zeitpunkt, an dem sich in der momentan stattfindenden Ausbildung zum Mediator in Strafsachen eine Gruppe von jungen, neuen Mitarbeitern gefunden hat, die sich über die Vermittlung von Streitfällen im Strafrecht hinaus für dieses Arbeitsfeld und das zugrundeliegende Thema engagieren wollen.

Das TOA-Servicebüro wird diese Gruppe in ihrem Findungsprozess und bei der Erarbeitung von Zielen und deren Umsetzung nach Kräften unterstützen. Auch wenn die im TOA arbeitenden Menschen heute mehr den je eine Dienstleistung anbieten und keine Gesinnungsgemeinschaft (mehr?) sind, kann auf ein Engagement über den beruflichen Alltag hinaus nicht verzichtet werden. Wir freuen uns auf diese Zusammenarbeit!

*Gerd Delattre
Köln, im Dezember 2010*

TOA-Servicebüro – in eigener Sache

Protokolle der Arbeitsgruppen vom 13. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich 2010 in Potsdam

Zehn Studenten der Fachhochschule Jena, Fachbereich Sozialwesen vom Lehrstuhl Prof. Trenczeks haben vom 9.-11. Juni 2010 an den Arbeitsgruppen während des 13. Forums für Täter-Opfer-Ausgleich in Potsdam teilgenommen und uns ihre Protokolle zur Verfügung gestellt.

Die folgenden Protokolle der Arbeitsgruppen können Sie auf unserer Website (www.toa-servicebuero.de) unter der Rubrik „Bibliothek“, im Bereich „Dokumentation der TOA-Foren“ kostenlos herunter laden.

- Jakob Hausmann und Rosalia Helbig: „Zerrissene Beziehungen wiederherstellen. Restorative Circles – Ein innovativer Impuls für den TOA?“
- Fadi Saad: „Wie muss ein guter TOA aussehen?“
- Kari-Maria Karliczek: „Opfer von Jugendgewalt“
- Prof. Dr. Angela Mickley: „Hocheskalierte Konflikte steuern“
- Susanne Meyer und Marit Kämmerer: „Co-Mediation im Täter-Opfer-Ausgleich: Vier Ohren hören mehr als zwei“

Einrichtungen. Weitere Exemplare sind ebenfalls erhältlich zum Selbstkostenpreis in Höhe von 0,25 € / Stück.

LAG-Fachtage

Das Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich hat 2010 erstmalig zwei Landesarbeitsgemeinschaften bei der Durchführung eines regionalen Fachtages unterstützt.

Die LAG's Schleswig-Holstein und Bayern konnten ein für sie wichtiges Thema mit einem Referenten ihrer Wahl bearbeiten. Wir wollen auch 2011 wieder zwei LAG's die Möglichkeiten bieten, sich mit einem Thema, das ihnen unter den Nägeln brennt, in Form eines regionalen Fachtages zu befassen. Die Vertreter der LAG können hierfür Ihre Bewerbungen ab sofort im TOA-Servicebüro einreichen.

Ausschreibung für das 14. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich

Die Planung für das nächste TOA-Forum läuft an. Das 14. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich wird vom 6.-8. Juni 2012 stattfinden. Die Ausschreibung für den Kooperationspartner vor Ort ist befristet auf den 30.04.2011. Die Bewerbungsunterlagen können im Servicebüro angefordert werden: info@toa-servicebuero.de

TOA – Auf einen Blick

Ein kostenloses Exemplar des einseitigen DIN A 4 Drucks „Auf einen Blick: Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Erwachsenenstrafrecht“ können Sie im Servicebüro unter info@toa-servicebuero.de bestellen. Der Kurzüberblick eignet sich zur Auslage oder zum Aufhängen in Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften oder öffentlichen

Ausbildungsgänge für Mediatoren und Mediatorinnen

Die neuen Ausbildungsgänge „Mediation in Strafsachen 2011-2012“ und „Mediation in Strafsachen für ausgebildete Mediatoren und Mediatorinnen 2011-2012“ beginnen im Herbst diesen Jahres. Die kompletten Ausschreibungen können als Download unter www.toa-servicebuero.de abgerufen werden.



Ein neues Gesicht



Ilka Schiller

Sehr verehrte Leserinnen und Leser,

lassen Sie es mich so sagen: „Wege entstehen beim Gehen.“* Als ich mich entschieden hatte, zu meinem Lebenspartner zu ziehen, war fast zeitgleich die Stellenausschreibung für die Arbeit im Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich im Posteingang meines Emailprogramms. Ich bin sehr froh, dass ich diese Stelle tatsächlich antreten durfte.

Mein Name ist Ilka Schiller und ich arbeite seit dem 01. November 2010 im Servicebüro in Köln. Dort bin ich unter anderem für die Herausgabe des Infodientes zuständig. Ich bin stolz darauf, dass Sie heute die erste Ausgabe, für die ich verantwortlich zeichne, in den Händen halten.

Vorher war ich fast auf den Tag genau 20 Jahre im Kontakt e.V. -Verein für Konflikt-schlichtung und -beratung- in Alfeld tätig. Der Verein führt den TOA im Rahmen des Jugendstrafrechts für den Landkreis und die Stadt Hildesheim durch. Ich habe dort als Konfliktschlichterin Ausgleichsfälle bearbeitet und die Geschäftsführung im Verein inne gehabt. Außerdem war ich Teamerin im Rahmen der Ausbildung zum Mediator in Strafsachen des DBH-Fachverbands. Im Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft für ambulante Angebote nach dem Jugendrecht in Niedersachsen war ich gemeinsam mit ei-

ner Kollegin für den Täter-Opfer-Ausgleich zuständig.

Für mich ist TOA eine der Maßnahmen im Strafrecht, die dazu geeignet ist, Frieden zwischen den betroffenen Menschen direkt wieder herzustellen. In den vergangenen Jahren bin ich mehrmals an einem Punkt angelangt, an dem ich mich gefragt habe, warum ich so ausdauernd um den Erhalt dieser Maßnahme kämpfe, denn unser Verein war immer wieder durch Kürzungen bedroht. Doch interessanter Weise fanden gerade dann die spannendsten und faszinierendsten Ausgleiche statt und es war, als wenn der TOA selber zu mir sagen wollte: „Schau hin, dann weißt du es!“

Das Besondere an dem Beruf einer Mediatorin ist, dass man miterleben darf, wie Menschen es schaffen, einander wieder in die Augen zu schauen, die oftmals in für sie sehr verletzenden Situationen aufeinander getroffen sind. Es gibt meistens einen Punkt in einem Ausgleichsprozess, an dem ich als Mediatorin mich immer mehr zurückhalten kann. Er ist der beeindruckende Moment, in dem ich „live“ miterleben kann, wie sozialer Frieden entsteht.

Ich habe es immer als etwas Besonderes empfunden, Zeuge und Teil eines solchen Prozesses zu sein. Hier spiegelt sich der Wert des TOA, der es oft in scheinbar aussichtslosen Situationen schafft, Brücken zwischen Menschen zu bauen. Durch die Arbeit im Servicebüro kann ich weiter daran mitarbeiten, Täter-Opfer-Ausgleich zu erhalten, zu gestalten und zu entwickeln. Ich freue mich auf die Herausforderung, die eine neue Tätigkeit mit sich bringt und auf die Zusammenarbeit mit den vielen neuen und den vielen mir bereits bekannten Menschen.

Mit herzlichen Grüßen
Ilka Schiller

** frei nach Franz Kafka*

TOA im Jugend- und Strafrecht

Sichtbegrenzungen und Auswege aus der Finanzierungsfalle

Anmerkung zu der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.5.2009 (BT-Drucks. 16/13142, S. 43 ff. Fragen 65 -72) □ *

Thomas Trenczek

Die (alte) Bundesregierung hat im Mai 2009 mit der BT-Drs. 16/13142 die große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/die Grünen (BT-Drs. 16/8146) „Jugendstrafrecht im 21. Jahrhundert“ beantwortet. In diesem Zusammenhang befasst sich Teil C VI. der Großen Anfrage (Fragen Nr. 65 - 72; BT-Drs. 16/13142, S. 38 ff.) mit der in der Praxis viel zu wenig genutzten, Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)¹ genannten und im JGG als Sanktionsäquivalent geregelten Konfliktregelung im Jugendbereich.

Im Folgenden wird die Antwort der Bundesregierung zu den einzelnen Fragen dokumentiert (s. Inhalte in den Textrahmen auf dieser und den folgenden Seiten) und einer kritischen Analyse unterzogen.

* Anmerkung der Redaktion: Der Beitrag wurde bereits Ende 2009 für den Infodienst verfasst; leider wurde er aus einem redaktionellen Versehen nicht abgedruckt. Die Thematik dieses Artikels ist zeitlos und damit immer noch so aktuell, wie zum Zeitpunkt der Antwort auf die BT-Anfrage. Die Gedanken und Perspektiven des Autors regen dazu an, den eigenen Standpunkt zu reflektieren und sich am Ende (vielleicht neu?) zu positionieren. Der Artikel wurde auch im ZJJ Journal 04/2009 veröffentlicht.

1 Vorzuziehen ist die in Österreich gebräuchliche Terminologie (außergerichtlicher) „Tatausgleich“ oder „Mediation in strafrechtlich relevanten Konflikten“; vgl. Trenczek, T. Königsweg oder Irweg? Täter-Opfer-Ausgleich als Handlungsinstrument von Justiz und Jugendhilfe; in: TOA-Servicebüro (Hrsg.) Grenzen verschieben–Mit dem TOA auf dem Weg zu einer bürgernahen Rechtspolitik, Köln 2000, S. 104 f (112 ff.)

Zu Recht stellt die Bundesregierung gleich zu Beginn klar, dass der Ausgleich als Mittel der Konfliktregelung ein wichtiges Instrument zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und eine bedeutsame Alternative zur herkömmlichen Erledigung eines Strafverfahrens darstellt.² Wichtig ist dabei der Hinweis, dass genau genommen das Strafverfahren allerdings nicht durch den TOA, sondern aufgrund oder unter Berücksichtigung des TOA als einem außergerichtlichen Geschehen erledigt wird. Leider wird diese wichtige Differenzierung zwischen einerseits der außergerichtlichen Konfliktregelung und andererseits der Nutzung des Tatausgleichs als strafrechtliches Sanktionsäquivalent in der Praxis nicht immer beachtet.

Der Nutzen für die am Ausgleich beteiligten Personen, den Geschädigten und Beschuldigten³ ist unbestritten. Zunehmend, wenn auch überfällig, wird die Konfliktvermittlung (Mediation) im Strafrecht auch als **praktizierte Opferhilfe** begriffen: Dem Opfer ermöglicht der Ausgleich weitergehend als im Strafverfahren selbst seine Verletztheit und seine Restitutionsinteressen zu verdeutlichen, durch

2 BT-Drucks. 16/13142, S. 43 (Nr. 65)

3 Man sollte hier gerade im strafrechtlichen Kontext im Hinblick auf die strafrechtliche Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK) nicht von „Tätern“ sprechen, da eine Verurteilung in aller Regel nicht stattgefunden hat. Auch aus diesem Grund ist der Begriff „Tatausgleich“ vorzuziehen.

„65. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), wonach der TOA eine Form der Erledigung von Strafverfahren darstellt, die sich in der Praxis bewährt hat?

Ja. Der Täter-Opfer-Ausgleich stellt als Mittel der Konfliktregelung, bei der Opfer und Täter – „autonom“, wengleich möglichst unter Anleitung eines unparteiischen und geschulten Vermittlers oder einer Vermittlerin – ihre jeweiligen Sichtweisen und Interessen unmittelbar einbringen können, ein wichtiges Instrument zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und eine bedeutsame Alternative zur herkömmlichen Erledigung eines Strafverfahrens dar. Genau genommen wird das Strafverfahren allerdings nicht durch den TOA, sondern aufgrund oder unter Berücksichtigung des TOA als einem außergerichtlichen Geschehen erledigt.

Dem Opfer ermöglicht der TOA weitergehend als im Strafverfahren, selbst seine Verletztheit und seine Restitutionsinteressen zu verdeutlichen, vielleicht auch durch die Ausgleichbegegnung mit dem Täter durch die Tat hervorgerufene Ängste zu überwinden, und vielfach wird ihm der TOA aufgrund freiwillig übernommener Verpflichtungen des Täters bessere Wiedergutmachungsaussichten bieten als ein Zivilprozess mit anschließender, häufig erfolgloser, Zwangsvollstreckung.

Dem Täter ermöglicht er eine echte Verantwortungsübernahme für das begangene Unrecht. Die unmittelbare Konfrontation mit dem Opfer, verursachtem Leid und anderen Tatfolgen bieten zudem eine erhöhte Aussicht auf eine nachhaltigere Unrechtseinsicht als bei einer „klassischen“ Sanktionierung und auf eine daraus resultierende Einstellungs- und Verhaltensänderung.

Die Annahme einer Bewährung in der Praxis wird gestützt durch die hohe, wenngleich Schwankungen unterworfen, Akzeptanz des TOA und getroffener Ausgleichsregelungen bei den Betroffenen in geeigneten Fällen.“

„66. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich als Mittel zur Vermeidung von Jugendarrest und Jugendstrafe gerade auch bei Körperverletzungsdelikten bewährt hat?

Vorauszuschicken ist, dass der Einsatz des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht auf die Vermeidung von Jugendarrest und Jugendstrafe abzielt. Diese kann zwar einen durchaus erwünschten Nebeneffekt darstellen, wenn er besser oder in gleicher Weise geeignet ist, künftiger Straffälligkeit entgegen zu wirken (vgl. § 2 Abs. 1 JGG). Der TOA verfolgt aber eine deutlich weiter gehende Zielsetzung (vgl. Antwort zu Frage 65). Gesicherte empirische Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach der aktuellen, dem Bundesministerium der Justiz zur Verfügung stehenden Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik, die zwischenzeitlich im Internet veröffentlicht worden ist, lag 2005 der Anteil der Körperverletzungsdelikte an den in dieser Statistik erfassten gut 5.000 Fällen insgesamt bei ca. 53 Prozent („Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland – Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Jahrgang 2005, mit Vergleich zu den Jahrgängen 2003 und 2004, sowie einem Rückblick auf die Entwicklung seit 1993“, <http://www.bmj.bund.de/files/-/3336/TOA-Bericht-2005.pdf>). Bei Jugendlichen und Heranwachsenden machten diese Delikte mit 57,4 Prozent gegenüber 48,4 Prozent bei Erwachsenen dabei einen noch höheren Anteil aus.

Dazu ist anzumerken, dass unter den Beschuldigten, bei denen der Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt worden ist, die Altersgruppe der 14- bis 20-Jäh-

die Begegnung und das Gespräch mit dem Beschuldigten durch die Tat hervorgerufene Wut, Ängste und Verletzungen zu überwinden, schließlich wird ihm der Ausgleich aufgrund freiwillig übernommener Verpflichtungen des Beschuldigten bessere Wiedergutmachungsaussichten bieten als ein Zivilprozess mit anschließender, häufig erfolgloser Zwangsvollstreckung.⁴

Statt diese Wiedergutmachungsperspektive hervorzuheben und ausreichen zu lassen, versucht die Bundesregierung – mit veranlasst von der problematischen, einseitig täterzentrierten Ausrichtung der Fragestellung – in der klassischen Täterorientierung den strafrechtlichen Nutzen des TOA mit Blick auf die „erzieherische“ Wirkung zu unterstreichen. Die unmittelbare Konfrontation mit dem Opfer, verursachtem Leid und anderen Tatfolgen biete eine erhöhte Aussicht auf eine nachhaltigere Unrechtsinsicht als bei einer „klassischen“ Sanktionierung und auf eine daraus resultierende Einstellungs- und Verhaltensänderung.⁵ Schon an anderer Stelle ihrer Antwort⁶ verweist die Bundesregierung mit Hinweis auf die hierzu veröffentlichten Forschungen auf das größere Potential des TOA im Hinblick auf die Rückfallverhütung.

Allerdings werden damit Erwartungen geschürt, die selbst der TOA nicht erfüllen kann, jedenfalls sind die Ergebnisse der empirischen Sanktionsforschung nicht eindeutig. Es ist aber völlig unnötig, den TOA mit solchen Erwartungen zu überfrachten. Es muss für seine Begründung völlig ausreichen, dass zunächst den geschädigten **Opfern** von Straftaten **vorrangiges Augenmerk** geschenkt wird durch eine weniger punitiv, denn mehr an der Wiedergutmachung und

der Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens ausgerichteten Intervention. Ob der TOA auch zu einer verbesserten Legalbewährung führt, ist nebensächlich. Freilich, ein schlechteres Ergebnis als die traditionellen Sanktionen (mit Rückfallzahlen bis zu über 80% nach freiheitsentziehenden Maßnahmen bei jungen Menschen) kann ja auch ein TOA kaum erbringen.

Auch insoweit gilt das von Wolfgang Heinz formulierte Fazit: „Wo härtere Sanktionen durch weniger eingriffsintensive ersetzt wurden, ist die Befürchtung spezialpräventiv negativer Wirkungen nicht bestätigt worden. Für die behauptete Überlegenheit härterer, eingriffsintensiver Sanktionen gibt es keine empirische Basis.“⁷ Bei einer strikten Beachtung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips macht dies im Strafrecht den Vorrang der weniger eingreifenden, sozialintegrativen Intervention vor der strafhärteren Sanktion zwingend.

Im Hinblick auf die in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 66 skizzierten **Einsatzbereiche des TOA** dominieren in der Praxis in der Tat die Körperverletzungsdelikte.⁸ Nach den statistischen Berichten der TOA-Projekte liegt der Anteil der Körperverletzungsdelikte durchschnittlich deutlich über 50%, sowohl im Jugend- wie im Erwachsenenbereich. Auch insofern gilt allerdings, dass damit überwiegend nur die Selektionsentscheidungen der fallzuweisenden Strafjustiz, insbesondere der Staatsanwaltschaft, abgebildet werden und hierbei nichts, aber auch gar nichts über die Eignung der „Delikte“ bzw. Vorfälle für einen Ausgleich ausgesagt ist. Im Hinblick auf eine Vermittlung

⁴ BT-Drs. 16/16/13142, S. 43 (Frage 65)

⁵ BT-Drs. 16/16/13142, S. 44 (Frage 65)

⁶ BT-Drs. 16/13142, S. 26 (Frage 39)

⁷ Heinz, W.: „Evaluation jugendkriminalrechtlicher Sanktionen – eine Sekundäranalyse deutschsprachiger Untersuchungen“, in: Lösel/Bender/Jehle (Hrsg.), „Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik – Entwicklungs- und Evaluationsforschung“, 2007, S. 495 ff. (518)

⁸ BT-Drs. 16/16/13142, S. 44 (Frage 66)

aus Anlass eines strafrechtlich relevanten Vorfalles und einen außergerichtlichen Tatausgleich gibt es grundsätzlich – vorausgesetzt es gibt eine natürliche Person als persönlich betroffenes Opfer – **keine ungeeigneten Fälle**, sondern im Einzelfall lediglich nicht zu einem Ausgleich bereite oder fähige (aus welchen z. B. gesundheitlichen Gründen auch immer), insofern „ungeeignete“ Beteiligte.

Selbst im Fall schwerster Gewaltdelikte (insbesondere, aber nicht nur bei Partner- und häuslicher Gewalt) sind Geschädigte durchaus bereit, an einer Mediation bzw. einem Tatausgleich teilzunehmen.⁹ Man muss die Geschädigten nur fragen und ihnen ein ihren Bedürfnissen und Interessen angemessenes Beratungs- und Mediationsangebot machen – die Strafverfolgungsbehörden oder „Opfervertreter“ können es nicht besser wissen. Sogar bei der Tötung eines Opfers haben TOA-Projekte bereits erfolgreich zwischen (verurteilten) Tätern und den Hinterbliebenen aus Anlass der zu erwartenden Haftentlassung vermittelt.

Auch wenn dies Einzelfälle sind und die Alltagspraxis der TOA-Programme in Deutschland nicht prägen, so umreißen diese Beispiele das Anwendungspotential des vermittelnden Ausgleichs nach strafrechtlich relevanten Konflikten. Die gänzlich andere, auf die Einbeziehung der Interessen des Opfers und eine Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens abzielende Intention des Tatausgleiches scheint auch der Fraktion der GRÜNEN als Fragesteller der großen An-

frage noch suspekt zu sein, sorgen sie sich doch vor allem über eine mögliche **Ausweitung der sozialen Kontrolle** durch den TOA (Frage 67).

Dass diese Befürchtung nicht unberechtigt ist, liegt v. a. daran, dass der TOA von der Justiz aufgrund der vorherrschenden täterorientierten Perspektive nicht als „wirkliche“ Sanktion akzeptiert wird. Bereits nach Untersuchungen der Strafzumessungspraxis Ende der 1990er Jahre hätte im Falle eines TOA in mehr als 95% der Strafverfahren auf eine traditionelle Kriminalanktion verzichtet werden können.¹⁰

Zwar erfreut sich der TOA bei den betroffenen Opfern und Beschuldigten hoher Akzeptanz, es führt aber an dem Eingeständnis kein Weg vorbei, dass das Potential des TOA auch 25 Jahre nach Einführung in Deutschland sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht nicht ausgereizt, ja nicht einmal richtig wahrgenommen ist.

Im Vergleich zu den traditionellen Erledigungsformen der Strafjustiz blieb der TOA bislang lediglich eine marginale Randerscheinung. Selbst bei den als besonders erfolgreich geltenden TOA-Anbietern beträgt der Anteil der ihnen überwiesenen Fälle an der Gesamtzahl der anklagefähigen Verfahren maximal zwischen 2 und 3%, obwohl mindestens ¼ der anklagefähigen Verfahren bei den Amtsgerichten den für TOA-Verfahren aufgestellten Grundkriterien (persönliches Opfer, aufgeklärter Sachverhalt, verantwortungsübernahmebereiter Täter, ...) entsprechen.¹¹

rigen den größten Anteil bildet. Dieser lag im Jahr 2005 bei 48 Prozent.

Zugleich ist festzustellen, dass nur noch in 3 Prozent der Fälle eines erfolgreichen TOA eine Strafe durch Urteil oder Strafbefehl verhängt worden ist. Ein Hinweis darauf, ob im Übrigen durch den TOA Jugendarrest oder Jugendstrafe vermieden worden ist, lässt sich daraus allerdings nicht entnehmen, da die Art der verhängten Sanktion hier nicht erhoben wird und zudem eine gleiche Sanktionsverteilung in den erfolgreichen TOA-Fällen nur sehr hypothetisch wäre. Zudem erfolgt hierbei keine Differenzierung nach dem angewendeten Strafrecht oder dem Alter der Täter.“

„67. Wurde nach Einschätzung der Bundesregierung die soziale Kontrolle durch Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs ausgeweitet, indem vermehrt Jugendliche sanktioniert wurden, deren Delikte ansonsten folgenlos geblieben wären?“

Empirische Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.“

Aber nicht nur quantitativ, sondern auch in qualitativer Hinsicht muss man eher ernüchternd feststellen, dass der TOA in den meisten Standorten zur Bearbeitung der „minderschweren“ Kriminalität genutzt wird, selbst im Jugendstrafrecht, in dem die informelle Verfahrenserledigung nach §§ 45, 47 JGG auch bei Verbrechenstatbeständen, anders als im allgemeinen Strafrecht, nicht eingeschränkt ist. Wenn die Justiz nur wollte, könnte sie den TOA durchaus als Alternative zur gängigen strafrechtlichen Bearbeitung von Konflikten nutzen. Nur offenbar will sie das – aus welchen Gründen auch immer – nicht, arbeitsökonomische Gründe spielen insoweit nur vorgeblich eine Rolle.¹² In der Praxis muss man zudem immer wieder beobachten, dass der

⁹ Hierzu vgl. Bals, N. u. a. Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich, Mönchengladbach 2005, 245 ff.; Gläßer, U. Mediation in Beziehungsgewalt, Baden-Baden 2008; Pelikan, C. Das Mediationsverfahren bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. In: Barton, Stephan (Hrsg.): Beziehungsgewalt und Verfahren, Baden-Baden 2004, S. 63 ff.; Trenczek Täter-Opfer-Ausgleich - mehr als ein Diversionkonzept für Bagatelldelikte?, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) Täter-Opfer-Ausgleich. Bonner Symposium, Bonn 1991, S. 191 – 194.

¹⁰ Vgl. Kilchling, M. Aktuelle Perspektiven für Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung im Erwachsenenstrafrecht, NStZ 1996, 309 (311); König, P./Seitz, H. Die Straf- und strafverfahrensrechtlichen Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes; NStZ 1995, 2.

¹¹ Vgl. z.B. Bannenberg, B. Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis; Bonn 1993, S. 269; Hartmann, A. Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend)Strafrecht; München 1995, 186 ff.

¹² Trenczek Mediation im Strafrecht, ZKM 2003, 104 f. (106)

TOA im Jugendbereich als „**erzieherische Draufgabe**“ verabreicht und zur Abrundung von Sanktionscocktails missbraucht wird. Von manchen Staatsanwaltschaften werden immer noch ergebnisorientierte Vorgaben oder die Höhe einer (zusätzlichen) Sanktion von der Höhe der zwischen den Beteiligten vereinbarten Ausgleichszahlung abhängig gemacht.

Haben Geschädigte, aus welchen im Verlaufe der Ausgleichsvermittlung transparent gewordenen Gründen auch immer (z. B. weil sich die beiden auf eine andere Form der Wiedergutmachung geeinigt haben), auf einen Teil der materiellen Restitution des Schadens verzichtet, so wird diese Differenz mitunter von den Staatsanwaltschaften als Geldauflage/Bußgeld bzw. Arbeitsleistung eingefordert, weil der Täter „sonst zu billig davon“ käme. Offenbar scheinen manche Strafruristen immer noch weniger an der Verfahrensgerechtigkeit und einem Ausgleich im Einzelfall, sondern an der Realisierung eines – abstrakten, wie auch immer begründbaren – staatlichen Straf-Anspruchs interessiert zu sein.¹³

In dem verständlichen Werben um Akzeptanz wurde in Deutschland von Anfang an versucht, den TOA einerseits als **Diversionsmaßnahme** zu etablieren und andererseits die typisch strafrechtliche Relevanz des TOA mit seiner Vereinbarkeit mit dem System des strafrechtlichen Sanktionskatalogs oder der traditionellen Strafzwecke zu begründen.¹⁴ In diese Richtung weisen auch die Versuche, die besonderen Belastungen des TOA für den beschuldigten

Jugendlichen hervorzuheben¹⁵, denn Strafe, muss eben sein.

Dem TOA liegt aber ein dem Strafparadigma fremdes Denkmodell zugrunde.¹⁶ Es geht bei einem vermittelnden Ausgleich, unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz des Vorfalls, um ein an Opfer wie Täter gerichtetes Angebot, durch eine professionelle Vermittlung aktiv und autonom eine gemeinsame, in die Zukunft weisende Regelung bzw. Lösung der zwischen den beteiligten Parteien bestehenden Konflikte zu finden und nicht um eine auf die Vergangenheit gerichtete (repressive) Reaktion auf eine Straftat.

Weder die Diversion (i.S.d. Vermeidung formeller Strafverfahren) noch die Vermeidung von (freiheitsentziehenden) Sanktionen ist Ziel und Erfolgsmaßstab eines Tatausgleiches, sondern allenfalls ein „durchaus erwünschter Nebeneffekt“.¹⁷ Ein vermittelnder Ausgleich ist in Verfahren und Ergebnis nicht mehr oder weniger Strafe, sondern qualitativ etwas anderes, ein aliud, ein

anderes Konfliktregelungskonzept, welches auf Partizipation, Fairness und Konsens beruht.

TOA und Konfliktschlichtung lassen sich – anders als eine Restitutionsanordnung, eine Diversionsmaßnahme oder sonstige ambulante Maßnahmen – trotz entsprechender inhärenter Wirkungen schon deshalb nicht den traditionellen Straf-Zwecken unter- und nicht in das vertikale System traditioneller Sanktionen einordnen, weil sie über die Erfüllung einzelner Strafzwecke hinausgehen, indem sie den Verletzten mit einbeziehen und Raum lassen für eine weitgehend autonome Konfliktregelung der betroffenen Personen. Der TOA muss daher in den Augen mancher Strafruristen als Vehikel erscheinen, den Täter seiner gerechten Strafe zu entziehen.¹⁸

Als Strafe kann der TOA nicht überzeugen – und will es auch nicht. Wenn es um Bestrafung gehen soll, dann ist es der Strafjustiz nicht zu verübeln, wenn sie weiterhin am Original festhält, anstatt sich auf ein wie auch immer ausgestaltetes funktionales Äquivalent einzulassen.

¹⁵ Vgl. auch BT-Drs. 16/16/13142, 44 (Frage 65)

¹⁶ Hierzu vgl. Trenczek (Fn 11) ZKM 2003, 104 f. (107)

¹⁷ BT-Drs. 16/16/13142, 44 (Nr. 66)

¹⁸ Watzke, E. Von Strafruristen und Sozialarbeitern; in: Watzke, E. Äquibrilistischer Tanz zwischen Welten; Bonn 1997, S. 81.

¹³ Vgl. bereits Kerner, H.-J. Täter-Opfer-Ausgleich: Modererscheinung auf ihrem Höhepunkt oder realistische Sanktionsalternative; in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Bonner Symposium. Bonn 1991, 208.

¹⁴ Vgl. Baumann, J. u. a. Alternativentwurf Wiedergutmachung (AE-WGM). München 1992, 37; Roxin, C. Die Wiedergutmachung im System der Strafzwecke. In: Schöch, Heinz (Hrsg.): Wiedergutmachung und Strafrecht. München 1987, 37 (52).

Prof. Dr. jur.
Thomas Trenczek ist
eingetragener Mediator (BMJ,
Wien, S.C.QId) Lehrtrainer
(BMWA) und 1. Vorsitzender
der Waage Hannover e.V.;
Kontakt: www.simk.net



sen, welches auch noch ganz überwiegend unter der ihrer Kontrolle weitgehend entzogenen Ägide von Sozialarbeitern und Psychologinnen stattfindet.

Aber auch der Versuch, den **TOA als erzieherische Maßnahme** zu verkaufen, wird letztlich keinen Erfolg haben, insbesondere weil diese Argumentation so offenkundig durch die Zuweisung der Finanzierungsverantwortung motiviert ist und dabei die konzeptionellen Grundsätze des Mediations- und Ausgleichsgedankens ignoriert. Die Argumentation der Bundesregierung ist schon deshalb brüchig, weil der nicht angesprochene TOA im Erwachsenenbereich folgerichtig konzeptionell anderen Kriterien folgen müsste.

Auffallend ist insoweit zunächst, dass sich die Justizverwaltungen ihrer Verantwortung dadurch zu entziehen versucht, dass sie im Hinblick auf den TOA das Bild von einer schönen heilen Welt zeichnen. So verweist die Bundesregierung auf die Länder, die „überwiegend von flächendeckenden Angeboten für den Täter-Opfer-Ausgleich“ berichten.¹⁹ Nur „vereinzelt“ seien Schwierigkeiten bekannt geworden, weil der Träger der öffentlichen Jugendhilfe „als Durchführender oder Kostenträger für die Durchführung des TOA im Jugendbereich ... die Zugehörigkeit des TOA zum gesetzlichen Leistungskatalog der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder die Voraussetzungen der Leistungserbringung im konkreten Fall“ verneine und die Justiz nicht zur Kostenübernahme oder -beteiligung bereit sei.

Zunächst ist hierzu festzuhalten, dass von einem flächendeckenden Angebot selbst dann nicht die Rede sein kann, wenn man als TOA-Angebote auch lediglich auf dem Papier stehende Projekte mitzählt, von Einrichtungen, die den aner-

kannten TOA-Standards genügen, ganz zu schweigen. Es ist gradhe raus und ungeschminkt festzustellen, dass sich auch unter dem Label „TOA“ eine Reihe von „Projekten“ und Einrichtungen von höchst unterschiedlicher Qualität versammeln.

Einige dieser Projekte verdienen in der Tat weder das Siegel „Mediation“ noch des „TOA“, erfüllen sie doch nicht im Mindesten die anerkannten „TOA-Standards“. Zwar mag außen wohl „TOA drauf stehen“, ohne dass aber der Inhalt einem fachgerechten mediativen Ausgleich entspricht, also „TOA drin ist“ ist. Selbst großzügig berechnet kommt man in Deutschland allenfalls auf etwa 300 – 350 Anbieter für Täter-Opfer-Ausgleich, über ein Gütesiegel als anerkannte, nach den fachlichen Standards arbeitende TOA-Programme verfügen bislang nur 10 Träger.²⁰ Im Hinblick auf die Finanzierung des TOA fällt der Bundesregierung offenbar nichts anderes ein, als die Finanzierungsverantwortung der (kommunalen) Kinder- und Jugendhilfe zuzuschieben.

Ob der Täter-Opfer-Ausgleich eine Hilfe zur Erziehung (HzE) im Sinne des § 27 ff. SGB VIII darstellt, ist – anders als die Bundesregierung es darstellt²¹ – nicht mehr wirklich umstritten, sondern lässt sich ernsthaft nur schwer und wenn, dann nur im konkreten Einzelfall begründen. Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung geht es nach der Entscheidung des Gesetzgebers darum, die elterliche Erziehungskompetenz zu stärken, um so die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern. Dieser **Systemfunktion** entsprechend sind Anspruchsinhaber der HzE die Personensorgeberechtigten, nicht die Kinder und Jugendlichen.

²⁰ Aktuelle Daten nach Auskunft des TOA Servicebüros, Köln.

²¹ BT-Drs. 16/16/13142, 46 (Frage 71)

¹⁹ BT-Drs. 16/16/13142, 46 (Frage 72)

„71. Wie lässt sich der Täter-Opfer-Ausgleich nach Ansicht der Bundesregierung in das System der Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 bis 35 SGB VIII einordnen? Wie wirkt sich dies auf die Finanzierung solcher Maßnahmen aus?“

Der Täter-Opfer-Ausgleich verlangt von den beschuldigten jungen Menschen, dass sie sich mit ihrer Tat und deren Folgen für den Geschädigten intensiv auseinandersetzen, die Verantwortung für diese übernehmen und prosoziales Verhalten lernen. Insofern beinhaltet er erhebliches erzieherisches Potential.

Umstritten ist, ob der Täter-Opfer-Ausgleich eine Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 27 ff. SGB VIII darstellt. Als Leistungstypus ist er in § 28 ff. SGB VIII bislang nicht geregelt, sodass nur eine Zuordnung zum Grundtatbestand des § 27 Abs. 2 SGB VIII in Betracht kommt.

Grundcharakteristikum aller Hilfen zur Erziehung ist, dass mit ihnen ein erzieherischer Bedarf gedeckt werden soll – unabhängig davon, ob er im Zusammenhang mit einer Straftat oder davon losgelöst festgestellt wird. Die Tatsache, dass der Täter-Opfer-Ausgleich in seiner jetzigen Struktur nur bei straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden zur Anwendung kommt, spricht nicht zwingend gegen die Einordnung des Täter-Opfer-Ausgleichs als eine unbenannte Form der Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII.

De lege ferenda ist aber zu prüfen, ob die dem Täter-Opfer-Ausgleich zugrunde liegende Aufarbeitung gewalttätigen Handelns ausdrücklich als neuer Hilfetypus in das SGB VIII eingefügt und dadurch Rechtssicherheit hergestellt werden sollte. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage sollte das Profil des Täter-Opfer-Ausgleichs jeweils vor Ort diskutiert und vereinbart werden.

Unabhängig davon, ob und in welcher Weise damit der Täter-Opfer-Ausgleich als Form zur Hilfe der Erziehung grund-

sätzlich anerkannt wird, kommt eine Finanzierung durch die Jugendhilfe im Einzelfall nur in Betracht, wenn sie vorher über die Gewährung der Hilfe entschieden oder die unmittelbare Inanspruchnahme gemäß § 36a Abs. 2 SGB VIII zugelassen hat.“

„72. Wo sieht die Bundesregierung Defizite im Angebot von Projekten zum Täter-Opfer-Ausgleich für Jugendliche und Heranwachsende? Welche Bundesländer betrifft das in besonderem Maße?“

Hierzu verfügt die Bundesregierung über keine systematischen Erkenntnisse, da eine aktuelle Erhebung der Stellen, die einen Täter-Opfer-Ausgleich durchführen, nicht vorliegt. Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb im Jahr 2008 einen Forschungsauftrag für eine Bestandsaufnahme zu Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekten erteilt. Erste Ergebnisse werden im Verlaufe dieses Jahres erwartet.

Die Länder berichten überwiegend von flächendeckenden Angeboten für den Täter-Opfer-Ausgleich. Vereinzelt sind allerdings Schwierigkeiten bekannt geworden, wenn als Durchführender oder Kostenträger für die Durchführung des TOA im Jugendbereich (bisher) die Jugendgerichtshilfe bzw. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung steht, dieser (inzwischen) die Zugehörigkeit des TOA zum gesetzlichen Leistungskatalog der Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder die Voraussetzungen der Leistungserbringung im konkreten Fall verneint und die Justiz nicht zur Kostenübernahme oder -beteiligung bereit ist.“

Diese familienzentrierte Systemfunktion war und ist gerade auch deshalb umstritten, weil „Minderjährige“ derzeit keinen eigenen Rechtsanspruch auf diese Hilfen haben.²² Erzieherische Hilfen rich-

ten sich nach der derzeitigen normativen Konstruktion nur mittelbar an diese und setzen als Leistungstypus vor, dass nicht nur ein erzieherischer Bedarf gedeckt werden soll, sondern dass die erzieherische Intervention zugunsten des jungen Menschen und seiner Familie erfolgt.²³ Die erzieherische Intention der pädagogischen Intervention ist gerade eines der Wesensmerkmale der HzE.

Weder richtet sich der Täter-Opfer-Ausgleich (§ 10 Abs. 1 Nr. 7, 45 Abs. 2 Satz 2 JGG) an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten noch ist er eine konzeptionell zugunsten des Jugendlichen vorgenommene, „erzieherische“ Intervention, sondern in Anlehnung an den Mediationsgedanken ein **allparteiliches Verfahren** zur einvernehmlichen Konfliktregelung.²⁴ Bereits in den 1980er Jahren hat Arno Pilgram im Hinblick auf die Bewältigung von Jugendkriminalität und ihren Folgen von der Notwendigkeit einer konstruktiven, fairen Konfliktregelung durch einen außergerichtlichen Tausgleich und in diesem Zusammenhang von einem „Ende der Erziehung“ gesprochen.²⁵

Auch wenn der TOA unbestreitbar über eine dem Konfliktlösungsansatz inhärente verhaltensteuernde Kraft und damit - wenn man das denn so bezeichnen möchte - eine „erzieherische“ Wirkung verfügen mag, so macht ihn dies nicht schon zu einer Erziehungshilfe i.S.d. § 27 SGB VIII oder anderen Jugendhilfeleistung.²⁶

²³ Hierzu Münder/Meysen/Trenczek-Tammen Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 6. Aufl. 2009, Vor § 27 und § 27.

²⁴ Hierzu Delattre/Trenczek Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich, Spektrum der Mediation, Herbst 2004, S. 14 ff.

²⁵ Arno Pilgram: Das Ende der Erziehung – Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Evaluation „Konfliktregelung statt Strafe“ im Jugendgerichtsverfahren (ohne Datum).

²⁶ Münder/Meysen/Trenczek (Fn 22) 2009 § 52 Rn 54; a. A. Meier, B.-D. Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus? ZJJ 2006, 261. Problematisch ist diese

Beim TOA handelt es sich vielmehr um eine tendenziell schuldausgleichende (Wiedergutmachung), **tatorientierte Intervention** und **opferbezogene Konfliktlöschungshilfe**.²⁷ § 45 Abs. 2 JGG stellt das Ausgleichsbemühen des jungen Menschen nur verfahrensrechtlich mit bereits erfolgten „erzieherischen Maßnahmen“ gleich, macht den TOA aber nicht zu einer sozialpädagogischen Intervention i.S.d. Jugendhilferechts.

Es ist problematisch, wenn der TOA – um ihn aus Finanzierungsgründen in den Katalog der Erziehungshilfen zu pressen – mit einer „Erziehungsphilosophie“ überzogen wird, die den „Vermittler“ nicht mehr als Mediator, denn als mahnenden Erzieher erscheinen lässt.²⁸ Auch wenn eine konfliktlösende Vermittlung darauf abzielt, auf beiden Seiten Verständnis, Wechselseitigkeit und ggf. auch eine Verhaltensänderung zu bewirken, haben **Mediatoren keinen erzieherischen Auftrag**²⁹ im intentionalen Sinne, insbesondere gegenüber den als „erziehungsbedürftig“ angesehenen jungen Menschen.

Das **Jugendamt** ist zudem aufgrund des sozialanwaltlichen Handlungsauftrags im Hinblick auf ihre Klienten aus Anlass eines Strafver-

Argumentation nicht nur im Hinblick auf das Verhältnis von Sozial- und Strafrecht, sondern auch im Hinblick auf die Herabwürdigung der „Position einer Jugendhilfefraktion“, die offenbar nicht in der Lage ist, das Normengefüge in seiner wechselseitigen Abhängigkeit anzuwenden, sowie das offenbar tragende Argument, dass die „einseitige Abwälzung“ der Finanzierungszuständigkeit [auf die Justiz] die Ausgleichseinrichtungen in ihrem Bestand gefährde, da doch die Ressourcen bei der Justiz nicht so üppig seien.

²⁷ Auch aus diesem Grund spricht statt vom Täter-Opfer-Ausgleich besser vom (außergerichtlichen) „Tausgleich“.

²⁸ Vgl. Trenczek, T. TOA mit erhobenen Zeigefinger DVJJ-Journal 2/2003, 393 ff.; Matt, E. Verantwortung und (Fehl)Verhalten. Für eine restorative Justice; Münster 2002, 180 ff.

²⁹ Delattre, G./Trenczek, T. (Fn 23). Spektrum der Mediation 2004, S. 14 ff.; Trenczek, T. Gute Mediatoren - Zur Fachlichkeit von Konfliktvermittlern; Zeitschrift für Konfliktmanagement 2008, 16 ff (17)

²² Münder/Meysen/Trenczek Frankfurter Kommentar 2009 § 1 Rn 12 ff.

fahrens (anders als im Bereich der familiensystemorientierten Mediation nach § 17 SGB VIII) **nicht allparteilich** (darf es ja auch nicht sein) und kann deshalb den legitimen Opferinteressen institutionell kaum gerecht werden.³⁰ Wird der TOA auf eine erzieherische Maßnahme für Jugendliche³¹ reduziert, wird der Instrumentalisierung des Opfers Vorschub geleistet – die Kritik mancher Opferanwälte³² träge dann zu.

Ob man im Einzelfall einen TOA gleichwohl als eine aus Anlass eines Strafverfahrens initiierte, auch jugendhilferechtlich legitimierte, atypische sozialpädagogische Intervention im Rahmen des § 52 SGB VIII ansehen kann, setzt einen vom Jugendamt vorzunehmenden Klärungs- und Subsumtionsprozess im konkreten Einzelfall (Hilfeplanung) voraus (§ 36a Abs. 1 SGB VIII).

Gerade dies lässt aber im Hinblick auf das Ausgleichsverfahren erhebliche Reibungsverluste befürchten. TOA und Konfliktschlichtung sind möglichst frühzeitig, tatnah und niedrigschwellig zu organisieren. Insoweit kommen allerdings entsprechende Vereinbarungen mit freien Trägern über die unmittelbare Inanspruchnahme des TOA als niedrigschwellige ambulante Hilfe nach § 36a Abs. 2 SGB VIII in Betracht. Dies ist gerade deshalb möglich, weil es sich beim TOA nicht um eine mit individuellem Rechtsanspruch unterlegte Erziehungshilfe handelt.³³

³⁰ Münder/Meysen/Trenczek (Fn 22) 2009 § 52 Rn 24.

³¹ Folgt daraus vielleicht, dass der TOA im Erwachsenenbereich gerade deshalb nicht vermehrt eingesetzt und finanziert wird, weil Erwachsene keine Erziehung mehr benötigen?

³² Vgl. Oberlies, D. Entmündigung im Namen des Opferschutzes, Frankfurter Rundschau v. 27.07.2000, S. 7; vgl. die Replik v. Trenczek, T. Manipulation im Namen des Opferschutzes? Für einen rationalen Umgang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich; TOA-Infodienst Nr. 12/2000, S. 5-9

³³ Eine Finanzierung von rechtsanspruchsgestützten Erziehungshilfen über § 36a Abs. 2 SGB VIII ist un-

Die Bundesregierung macht es sich zu einfach, wenn sie den TOA in einer bundesgesetzlichen Regelung als neuen Hilfetypus in das SGB VIII einfügen will, vermeintlich um für „Rechtssicherheit“ zu sorgen.³⁴ Auch hier geht es vor allem „ums Geld“ und darum, den Haushalt der Justizverwaltungen von den Kosten des TOA frei zu halten. Im Hinblick auf die Konfliktvermittlung bei strafrechtlich relevanten Konflikten macht insbesondere auch unter Berücksichtigung der Opferperspektive eine Trennung in Jugend- und Erwachsenensachen keinen Sinn.

Die Kommunen stehen im Hinblick auf die Konfliktvermittlung weniger als Jugendhilfeträger „erzieherischer Maßnahmen“, denn mehr im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge in der Verantwortung, unabhängig davon, ob die in Konflikten verwobenen Bürgerinnen und Bürger jugendlich sind oder nicht.

Außergerichtlicher Tatausgleich und Konfliktvermittlung sind Ausprägungen eines gemeinwesenbezogenen Ansatzes, der den Konfliktausgleich in den Kontext der Beziehungen der Bürger einer Stadt, einem Stadtteil oder einem Wohngebiet stellt. Konfliktvermittlung muss in einer Bürgergesellschaft deshalb auch als Bestandteil der sozialen Grundversorgung der Bevölkerung angesehen werden.³⁵

zulässig; hierzu Trenczek, T. Jugendstraffälligenhilfe, in Cornel u.a. Handbuch der Resozialisierung, 2009, 138 ff.; s.a. Stellungnahme zu Verhältnis Jugendhilfe-Jugendstrafrecht

³⁴ Problematisch ist es auch, die oben dargelegte fachgerechte Auslegung der relevanten Rechtsnormen als „Position einer Jugendhilfefraktion“ zu verunglimpfen, die offenbar nicht in der Lage ist, das Normengefüge in seiner wechselseitigen Abhängigkeit anzuwenden, und darauf zu weisen, dass die „einseitige Abwälzung“ der Finanzierungszuständigkeit die Ausgleichseinrichtungen in ihrem Bestand gefährde, da doch die Ressourcen bei der Justiz nicht so üppig seien (vgl. Meier, B.-D. Der Täter-Opfer-Ausgleich vor dem Aus? ZJJ 2006, 264)

³⁵ Pfeiffer, H./Trenczek, T.: Kommunale Schlichtungsstellen – Möglichkeiten bürgernaher Konfliktbearbeitung jenseits des justizbezogenen Täter-Opfer-

Die strafrechtliche Binnenperspektive gibt dem Täter-Opfer-Ausgleich kaum eine Chance, sein Anwendungs- und Wirkungspotential auch nur annähernd auszuschöpfen. Ebenso kontraproduktiv ist die durch Finanzierungsnotwendigkeiten motivierte Suche nach Akzeptanznischen und eine Anpassung an für die Vermittlung fremde Vorstellungen aus der Gedankenwelt der Jugendhilfe.

Beide Sichtbegrenzungen verstellen den Blick für die Natur und das Wesen des TOA und verhindern, dass die außergerichtliche Vermittlung bei strafrechtlich relevanten Konflikten tatsächlich angemessen genutzt wird.

Nimmt man es Ernst, mit der Aussage, der TOA sei „ein wichtiges Instrument zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und eine bedeutsame Alternative zur herkömmlichen Erledigung eines Strafverfahrens“³⁶, dann muss sich der Gesetzgeber eine die Verantwortung von Justiz und Soziales, von Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen berücksichtigende gesetzliche Regelung und Finanzierung einfallen lassen.

Ausgleiches, in: Trenczek, T./Pfeiffer, H. (Hrsg.) Kommunale Kriminalprävention, Bonn 1996, 397

³⁶ BT-Drs. 16/16/13142, 43 (Frage 65)

Verzeihen und Reue im Täter-Opfer-Ausgleich

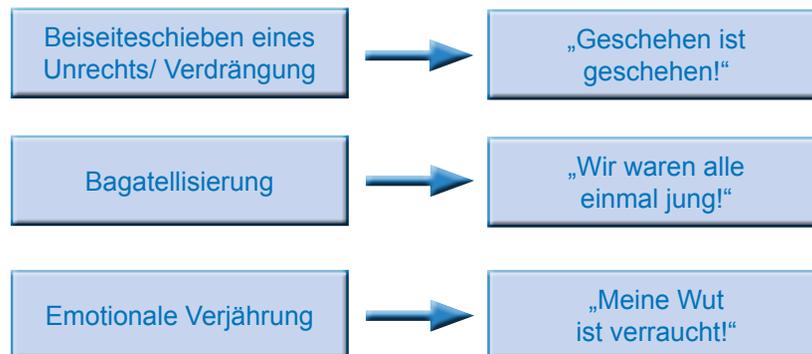
Steffie Wertz ist Mediatorin in Strafsachen und arbeitet als Vermittlerin bei Quitt e.V. in Rastatt

Ziel des Täter-Opfer-Ausgleiches ist es, dass die Beteiligten eine Lösung für *ihren* zutage getretenen Konflikt finden. Idealerweise sollte die Lösung dergestalt aussehen, dass beide Seiten nach dem TOA den Vorfall auch emotional und nicht nur rational verarbeitet haben, so dass dieser keine Belastung mehr darstellt.

Gesucht wird also nicht lediglich nach einem Kompromiss zwischen verschiedenen, einander widersprechenden Interessen, sondern nach einer *echten* Lösung, im besten Fall nach einer Auflösung des Konfliktes. Zentral sind hierfür zwei Faktoren: Die Reue des Täters und das Verzeihen des Opfers. Deshalb soll beides im Folgenden etwas näher betrachtet werden.

1. Das Verzeihen

Verzeihen ist nicht einfach das Beiseiteschieben eines Unrechts, dessen Bagatellisierung oder emotionale Verjährung. Das Beiseiteschieben eines Unrechts bringt schlichtweg die Verdrängung oder die fehlende Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem Unrecht zum Ausdruck. Die Bagatellisierung hingegen stellt den Versuch dar, das Unrecht zu beschönigen bzw. zu verkleinern. Auf diese Weise findet eine Art „Komplizenschaft“ mit dem Unrecht statt, welches mit einem gewissen Augenzwinkern betrachtet wird. Emotionale Verjährung tritt ein, wenn die durch das Unrecht hervorgerufenen Gefühle wie Ärger, Wut, Empörung, Enttäuschung oder Angst verfliegen sind, unabhängig davon, ob dies



durch Zeitablauf, durch Nachsicht üben oder sonstige Gründe eingetreten ist. (Crespo, S. 20 ff).

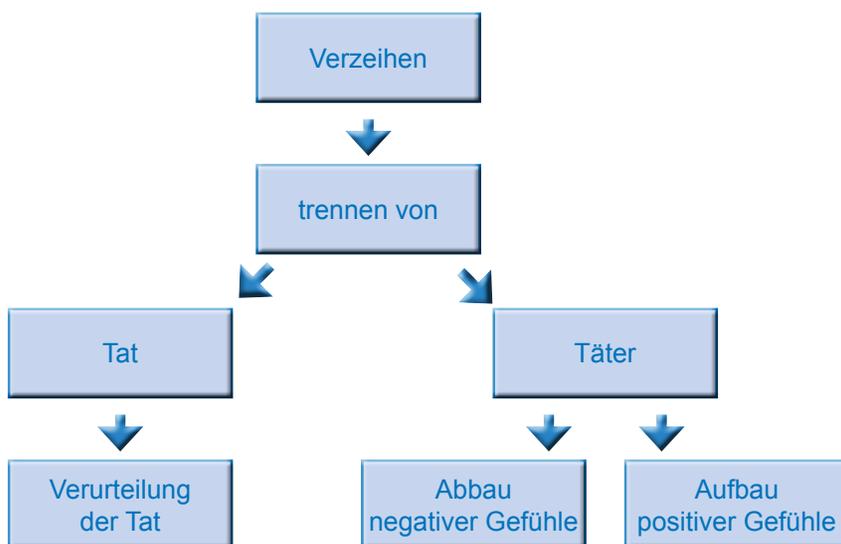
Beim Verzeihen handelt es sich um eine positive Botschaft an den Täter bei gleichzeitiger Ablehnung der Tat. Die positive Botschaft besteht darin, dass das Opfer zeigt, dass es den Täter in seinem Personensein achtet und ihm in gewisser Weise Empathie entgegenbringt. Die dem Opfer zugefügte Tat hingegen wird in ihrem sittlichen Unwert benannt und verurteilt. Demnach vollzieht sich das Verzeihen also über die Trennung von Person und Tat, indem die Tat als Unrecht gebrandmarkt und der Person gleichzeitig vergeben wird. Der Verzeihende erkennt an, dass der Täter nicht identisch mit seiner Tat ist und nicht ausschließlich durch sie definiert wird. Im Gegensatz dazu führt die Identifikation von Tat und Person zum Wunsch nach Vergeltung oder Rache.

Verzeihen bricht mit der Logik des Zahn um Zahn. Der Verzeihende verzichtet persönlich auf Vergeltung, also auf den Anspruch, dass das ihm zugefügte Unrecht durch

eine (angemessene) Strafe ausgeglichen wird. Gewissermaßen zerreißt der Verzeihende den Schuldschein, der den durch die Tat ausgelösten Strafanspruch begründet (Crespo, S. 73).

Zu beachten ist dabei, dass das Verzeihen nicht die Forderungen der Gerechtigkeit aufhebt. Verzeihen ist kein Kapitulieren vor dem Bösen, sondern der Sieg des Guten über das Böse. Insofern heißt Verzeihen auch nicht, auf Wiedergutmachung zu verzichten. Vielmehr kann gerade die Wiedergutmachung eine wichtige Hilfestellung für das Opfer sein, sich zum Verzeihen zu entschließen.

Verzeihen enthält also zwei Elemente: Den des Verzichts auf Strafe (eventuell zugunsten einer Wiedergutmachung) und den der Versöhnung durch Anerkennung der Person des Täters. Mit Versöhnung ist nicht gemeint, dass Täter und Opfer gesteigerte Sympathie füreinander entdecken oder wieder an ihre alten, vor der Tat bestandenen Beziehungsmuster anknüpfen. Vielmehr ist damit gemeint, dass der emotionale Ballast, der einer ange-



messenen, von Achtung getragenen Begegnung im Wege steht, abgetragen ist und sich ein grundlegendes Wohlwollen entwickeln kann.

Voraussetzungen für das Verzeihen

Zunächst muss der Verletzungsprozess abgeschlossen sein. Darüber hinaus muss für das Opfer die Möglichkeit zu Selbstschutz und Distanz bestehen. Hieran fehlt es z. B. in Fällen fortgesetzter häuslicher Gewalt, solange das Opfer mit dem Täter zusammenlebt. Verzeihen muss sich in Freiheit vollziehen können und darf weder von Angst noch von der Frage nach Besänftigung des Täters überlagert sein.

Weiterhin darf das Selbstwertgefühl des Opfers nicht zu sehr beschädigt sein, denn Verzeihen setzt eine freie, autonome Entscheidung voraus – frei von inneren und äußeren Zwängen. Es ist zu berücksichtigen, dass in der Tat eine Botschaft an das Opfer steckt: Der Täter sagt dem Opfer mit der Tat, dass dieser Mensch nicht wertvoll ist, dass dieser keine bessere Behandlung verdient hat. So gesehen bewirkt die Tat beim Opfer eine Krise der Selbstachtung, welche erst überwunden werden muss (Crespo, S.61). Erst wenn das Opfer sich selbst

nicht mehr mit der Tat identifizieren muss, ist es auch zu der Leistung fähig, den Täter nicht mehr mit der Tat zu identifizieren. Dazu muss das Opfer die Tat begreifen, ihren sittlichen Unwert verurteilen und die Verantwortlichkeit des Täters erkennen können. Dies schafft die nötige Distanz dazu, auch die eigenen negativen Gefühle bearbeiten zu können. Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann das Opfer sich der Person des Täters und der Beziehung zu ihm positiv zuwenden. Dann kann geprüft werden, ob dem Bekunden des Täters, sich *bessern* zu wollen, Vertrauen geschenkt werden kann. (Weingardt, S. 131 ff).

Demnach handelt es sich beim Verzeihen um einen oft langwierigen und schwierigen Prozess, der sich keinesfalls in einer Entscheidung erschöpft. Erst im Verlaufe dieses Prozesses gelingt es dem Opfer, eigene negative Gefühle zu bezwingen und eine positivere Einstellung zum Täter zu gewinnen (Aubagen,

S. 141). Bemerkenswert ist, dass Feindseligkeit, Rachewünsche und Vermeidungsverhalten generell über die Zeit hinweg abnehmen, wohingegen die Entwicklung von Wohlwollen (als positive Seite des Verzeihens) gegenüber dem Übeltäter einen komplizierteren und zeitaufwendigeren Prozess darstellt (Aubagen S. 146).

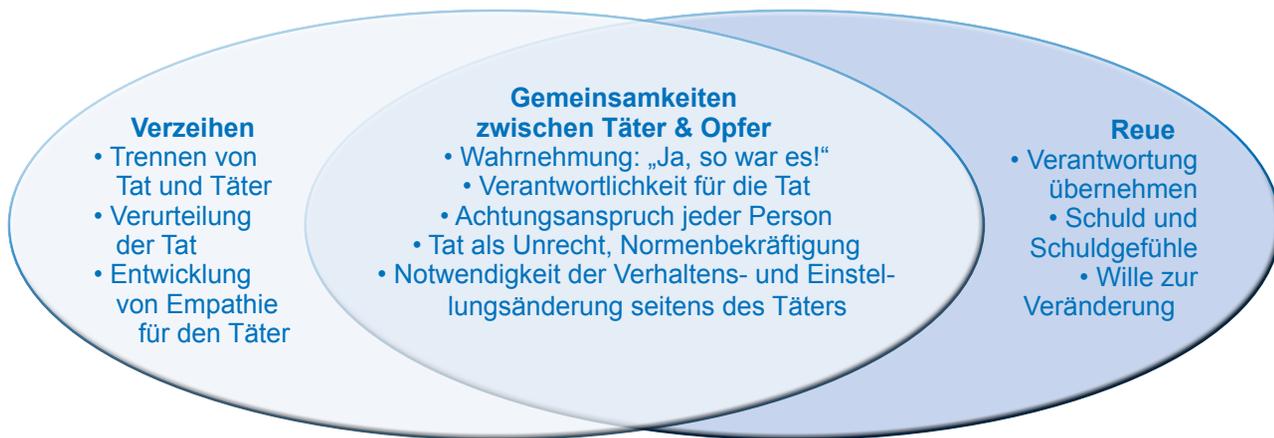
Verzeihen wirkt sich, das zeigen auch wissenschaftliche Untersuchungen, positiv auf das psychische Wohlbefinden des Opfers aus. Verglichen mit Kontrollgruppen waren bei den Teilnehmern der Interventionen Ängstlichkeit, Zorn und Depression geringer, der Selbstwert hingegen stärker ausgeprägt (Aubagen, S. 148).

2. Die Reue

Reue ist mehr als Verantwortungsübernahme für die Folgen einer Handlung. Reue beinhaltet auch das aufrichtige Bedauern der Tat, was sich in Erkenntnis und Anerkennen von Schuld sowie im Erleben von Schuldgefühlen äußert. Darüber hinaus gehört zur Reue die feste Absicht, die Tat nicht zu wiederholen und das Nötige dafür zu tun, damit eine Wiederholung möglichst unwahrscheinlich wird. „Die Reue [enthält] eine ausdrückliche Umkehr, eine aktive Absage an die begangene Sünde, ein Desavouieren des Geschehens und ein Verlassen des Standortes, auf dem man sich befand, als man die Sünde beging.“ (Crespo, S. 79).

Durch die tätige Reue erhält die Tat sozusagen einen Sinn, den Tä-





Verzeihen

- Trennen von Tat und Täter
- Verurteilung der Tat
- Entwicklung von Empathie für den Täter

Gemeinsamkeiten

zwischen Täter & Opfer

- Wahrnehmung: „Ja, so war es!“
- Verantwortlichkeit für die Tat
- Achtungsanspruch jeder Person
- Tat als Unrecht, Normenbegründung
- Notwendigkeit der Verhaltens- und Einstellungsänderung seitens des Täters

Reue

- Verantwortung übernehmen
- Schuld und Schuldgefühle
- Wille zur Veränderung

ter und Opfer miteinander teilen können. Der Grund dafür ist, dass jedes Erlebnis unserer Vergangenheit nicht einfach als Erinnerung im Gehirn abgespeichert wird wie auf der Festplatte eines Computers. Vielmehr werden neue Erlebnisse mit den bisherigen Erfahrungen verglichen und weiter verarbeitet. Mit der Verurteilung der Tat ist diese Verarbeitung noch lange nicht abgeschlossen.

Dies kann aber durch die tätige Reue bewirkt werden. Vergangenheit ist ein Reservoir für Sinnzuschreibung. Durch die gemeinsame Sinnzuschreibung durch Täter und Opfer wird dieses Reservoir zur Bereinigung der Vergangenheit benutzt und für die Zukunft nutzbar gemacht. Den Sinn erhält die Tat dann durch die gemeinsame Überzeugung von Täter und Opfer, dass die Tat ein Unrecht war und sich der Täter besinnen werde.

Bereits wenn das Opfer das Eingeständnis der Schuld und die Schuldgefühle des Täters erleben kann, entstehen Gemeinsamkeiten zwischen den beiden. Schuld und Schuldempfinden bekräftigen die Geltung der durch die Tat gebrochenen Regeln und verletzten Werte, an deren Existenz sowohl Täter als auch Opfer glauben. Darüber hinaus ist das Bekunden der festen Absicht zur „Besserung“ durch den Täter nicht nur das folgerichtige Lernen aus Fehlern, sondern liegt

auch regelmäßig im Interesse des Opfers:

Eine solche Verletzung soll nicht nur mir nicht mehr widerfahren, sondern der Täter soll dies überhaupt niemandem mehr antun.

„Die Reue des Unrechttuenden drückt sich in dessen Bitte um Verzeihung aus. Jemand bittet um Verzeihung, weil er sein Unrecht bereut. In dieser Bitte liegt aber nicht nur Reue, sondern auch eine gewisse Art von Verdemütigung. Im echten Bitten um Verzeihung wird diese Verdemütigung vom ausdrücklichen Eingeständnis der Schuld und der Reue darüber, dass man dem anderen Unrecht tat, begleitet. Man übernimmt Verantwortung für die Tat, zugleich aber will man von ihr Abstand nehmen. Derjenige, der um Verzeihung bittet, bittet auch darum, mit seiner Untat nicht identifiziert zu werden. Er bittet um die Anerkennung der Transzendenz seiner Person gegenüber seinen Taten.“ (Crespo, S. 83)

Gewissermaßen kehren sich in der Entschuldigungssituation die Machtverhältnisse der Tat um: Lag es in der Tatsituation in der Hand des Täters, was dem Opfer widerfährt, liegt es jetzt in der Hand des Opfers, dem Täter zu verzeihen. Einen Anspruch auf Verzeihen gibt es nicht, der Täter muss jetzt gewissermaßen jene Machtlosigkeit aushalten, welche er dem Opfer in der Tatsituation zugemutet hat.

Voraussetzungen für das Bereuen

Grundvoraussetzung ist das Eingeständnis des Täters, die Tat begangen zu haben. Er muss sich für diese Tat verantwortlich zeigen und sie verurteilen. Ohne Fähigkeit zur Selbstkritik ist Reue nicht denkbar. Hinzu muss seine Bereitschaft kommen, sich künftig anders zu verhalten, also aus seinen Fehlern zu lernen. Dazu bedarf es der Einsicht, dass dies nicht mit dem Entschluss bereits getan ist, sich künftig anders zu verhalten. Vielmehr bedarf dies oft längerer Arbeit an sich selbst. Dazu ist eine intensive Auseinandersetzung mit dem gesamten Geschehen, den Einstellungen des Täters und seiner Handlungsmuster erforderlich. Dies ist oft die Nagel- und Realitätsprobe beim Umgang mit Jugendlichen, die ihre Handlungskompetenzen („*ich hab's jetzt kapiert und mach' das nicht mehr*“) überschätzen und sich insgeheim mit einem vordergründigen Bereuen eine intensive und kritische Auseinandersetzung mit sich selbst ersparen wollen. Peer Kaending und Faruk Süren schlagen vor, an dieser Stelle angemessen zu konfrontieren.

Ihr Vorschlag:

„Ich sehe das so: du bist auf dem Weg vom Kind zum Erwachsenen. Wie alle in deinem Alter verhältst du dich manchmal wie ein Kind und manchmal wie ein Erwachsener. Nun reden wir hier über

massive Probleme, die sehr ernst sind. Du möchtest dein Verhalten ändern und andere nicht mehr verletzen. Das klingt sehr erwachsen. Wenn ich dich frage, wie du das machen möchtest, sagst du: ‚Einfach so. Ich mach das nicht mehr‘. Das klingt wie ein kleines Kind, das sich die Probleme einfach weg wünscht oder wartet, bis die Eltern eine Lösung finden.

Von einem Erwachsenen erwarte ich, dass er Probleme sieht und bearbeitet – als Erwachsener warte ich nicht darauf, dass die Probleme von selbst verschwinden. Wenn ich dich als Erwachsenen ansehen soll, erwarte ich also, dass du auch aktiv an deinen Problemen arbeitest und sie nicht wegredest. Willst du das? Dann hätte ich ein Angebot für dich (eine längerfristige Maßnahme).

Oder soll ich dich lieber als Kind ansprechen? Kinder können die Folgen für ihr Handeln noch nicht ganz überblicken. Die Erwachsenen müssen aufpassen, dass nichts Schlimmes passiert. Wenn du mir signalisierst, dass du als Kind gesehen werden möchtest, ist das in Ordnung. Ich werde dann mit deinen Eltern und deinen Lehrern klären, wie wir dich vor weiteren Problemen schützen. Was ist dir lieber?“ (Krumbier, S.226/227).

Die Autoren bekunden, noch nie erlebt zu haben, dass sich Jugendliche für die Variante Kind entschieden hätten. Meine eigenen Erfahrungen bestätigen dies.

3. Fazit

Verzeihen und Reue passen zuein-

ander wie zwei zusammengehörende Puzzleteile. Sie greifen ineinander und befördern sich gegenseitig. Natürlich sind beide Phänomene auch getrennt voneinander denkbar, aber im Mediationsprozess sollten sie idealerweise zusammenkommen. Dann entfalten sie auf Seiten des Täters und des Opfers positive Wirkungen.

Das Opfer löst sich von dem Gedanken der Vergeltung und macht sich dadurch unabhängig vom Täter und seiner Tat. Solange Vergeltungswünsche dominieren, existiert ein negatives Band zwischen Täter und Opfer. Überspitzt ausgedrückt sagt das Opfer: „Mir geht es besser, wenn es dir schlecht geht“ (schon der Ausdruck ‚nachtragend sein‘ verdeutlicht, dass es sich hierbei um einen aktiven, kräftezehrenden Prozess handelt). Das Verzeihen hilft auch, die Erinnerung an die Tat emotional zu entschärfen, indem das Geschehen in die Gesamtheit der Biographie integriert wird und in Anbetracht des guten Endes positiver bewertet werden kann.

Für den Täter bietet die Reue die Chance zur Veränderung. Erlebt zu haben, sich durch die Tat selbst mit Gewissensbissen belastet und das Opfer geschädigt zu haben, erhöhen die Motivation, etwas dafür zu tun, damit sich dies nicht wiederholt. Der Täter wird vom Opfer nicht (mehr) mit seiner Tat identifiziert, erfährt Entlastung, Achtung

sowie die Bekräftigung von Normen und Werten.

Für uns als Mediatoren heißt es, trotz Kenntnis der positiven Wirkungen von Reue und Verzeihen auf jeden Druck auf die Parteien zu verzichten. Die genannten Prozesse müssen sich in Freiheit vollziehen können, sollen sie authentisch ihre Wirkung entfalten können. In der Praxis bedeutet dies häufig, sich auch mit weniger als einer vollständigen Lösung des Konfliktes zufrieden zu geben oder anderen Möglichkeiten den Vorzug zu geben. Insbesondere gilt es, dem Parteilichen im Rahmen des rechtlich Verantwortbaren Vorrang einzuräumen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist vor allem für die Betroffenen da und dient nicht dazu, dass sich Mediatoren als humanistisch gesinnte Gutmenschen verwirklichen können.

Literatur:

- Mariano Crespo: *Das Verzeihen*, Universitätsverlag C. Winter, Heidelberg 2002 (zit. Crespo)
- Beate M. Weingardt: *Das verzeih' ich dir nie*, R. Brockhausverlag, Wuppertal 2006 (zit. Weingardt)
- Leo Montada: *Mediation, Psychologie Verlagsunion, Weinheim 2001*
- Dagmar Krumbier, Friedemann Schulz von Thun (Hrsg.): *Interkulturelle Kommunikation*, Rowohlt Taschenbuchverlag, Reinbeck bei Hamburg 2006 (zit. Krumbier)
- Ann Elisabeth Auhagen (Hrsg): *Positive Psychologie*, Beltz Verlag, Weinheim 2004 (zit. Auhagen)
- Hinsch, Rüdiger; Pfingsten, Ulrich: *Gruppentraining sozialer Kompetenzen (GSK)*, Beltz Psychologie Verlags Union, Weinheim 3. Auflage 1998 (zit. Hinsch)



modifiziert nach Hinsch, S.117 Abb. 10

Die TOA-Statistik im Einsatz bei den Einrichtungen

Prof. Dr. Arthur Hartmann, Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen

Vor einem Jahr habe ich im TOA-Infoblatt über die neue Version der TOA-Statistik berichtet. Mittlerweile läuft das neue Programm bei zahlreichen Einrichtungen stabil. In den Fokus rückt nun die Auswertung der Daten. Hinsichtlich der Gesamtauswertung gibt es keine Veränderungen. Die Exceltabellen, die das Programm für die Bundesstatistik ausgibt, werden an das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen¹ geschickt, das die bundesweiten Auswertungen erstellt.

I. Neue Möglichkeiten der Datenauswertung

Grundlegend verbessert hat sich die Möglichkeit, die erfassten Daten vor Ort bei den einzelnen Einrichtungen auszuwerten. Bereits im TOA-Statistik-Programm enthalten sind grundlegende Auswertungen auf der Basis des Falleingangs, die gegenüber der Vorgängerversion verbessert wurden. Darüber hinaus bestehen zwei vollkommen neue Möglichkeiten, die erfassten Daten vor Ort auszuwerten und für die eigenen Zwecke der Einrichtung nutzbar zu machen:

1. Das Zusatzprogramm „TOA-Analyzer“, das umfassende Auswertungs- und Unterstützungsmodule für die tägliche Arbeit beinhaltet.
2. Der direkte Zugriff auf die Datenbank des TOA-Statistik Programms, mit dem ebenfalls umfassende Auswertungen möglich sind. Diese Möglichkeit bestand schon bei dem alten TOA-Statistik-Programm, wurde aber bislang nur in Mainz genutzt.
3. Eine vorbereitete Excel-Tabelle, in die die Daten kopiert werden und die Häufigkeitsauszählungen zu allen Fragen der TOA-Statistik liefert.

Damit besteht nun die Möglichkeit, allen Anforderungen und jedem Geldbeutel gerecht zu werden. Die drei genannten Möglichkeiten möchte ich noch etwas näher beschreiben, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern.

1. TOA-Analyzer

Es handelt sich um ein professionelles Softwarepaket, das von Fa. Lüersoft programmiert wurde. Herr Lürer programmiert auch das TOA-Statistik-Programm und ist damit bestens mit der Materie vertraut. Das Programm kostet € 750,- zzgl. MWSt und ist sofort verfügbar. Die wichtigsten Leistungsmerkmale sind:

- Das Programm enthält eine Fülle vordefinierter Auswertungen, die auf Knopfdruck funktionieren. Darüber hinaus programmiert Herr Lürer ohne Aufpreis 10 individuelle Auswertungen für jeden Kunden. Alle Auswertungen können über Drucker oder in eine Excel-Tabelle ausgegeben und von dort in eigene Berichte eingebaut werden.
- Das Programm enthält eine ganze Reihe von Modulen, die die tägliche Arbeit unterstützen wie z. B. eine Wiedervorlagefunktion, eine Serienbrieffunktion, Adressdatenbank u.a.m. Das Programm kann damit als zentrales Verwaltungs- und Management-Tool für die tägliche Arbeit genutzt werden. Weitere Verbesserungen in enger Abstimmung mit den Einrichtungen sind vorgesehen. Derzeit wird an einem Modul für das Berichtswesen gearbeitet. Auch der Ausdruck von Handakten zu jedem Fall soll ermöglicht werden.
- Das Programm greift direkt auf die Daten der TOA-Falldatenbank zu. Sobald ein Fall abgeschlossen wurde, kann dieser sofort und umfassend ausgewertet werden. Ein zeitaufwändiger Import der Daten ist nicht notwendig.

¹ Institut für Kriminologie, Sand 6/7, 72076 Tübingen

- Da das TOA-Statistik-Programm und der TOA-Analyzer aus einer Hand kommen, werden künftige Änderungen in beiden Programmen gleichzeitig berücksichtigt werden.
- Es ist jederzeit möglich, eine Testversion zu erhalten. Bitte wenden Sie sich an LuerSoft - IT and more, Schwarzenmoorstraße 91, 32049 Herford; Fon: 0 52 21 / 275 08 75; Mobil: 0 15 1 / 275 16 943; www.luersoft.de

2. Direkter Zugriff auf die Daten mit Access

Schon seit einer Reihe von Jahren besteht die Möglichkeit, beim TOA-Servicebüro ein Passwort zu beantragen, mit dem auf die Daten der TOA-Statistik zugegriffen werden kann, wenn man über eine Datenbanksoftware wie z. B. MS-Access verfügt. Erforderlich sind zumindest Grundkenntnisse in der Datenbankabfrage. Die Auswertungsmöglichkeiten werden dann nur noch durch die eigenen Programmierkenntnisse und die vorhandenen Daten begrenzt. Diese Möglichkeiten näher zu erläutern, würde hier zu weit führen. Interessierte können sich an Susanne Hölzer wenden, die auf dieser Grundlage seit Jahren die Berichte der Fachstelle in Mainz erstellt und ein Verwaltungs- und Managementprogramm für die tägliche Arbeit betreibt.

3. Auswertung mit der kostenlosen Excel-Tabelle

Das TOA-Statistik-Programm gibt die Rohdaten für die Zusammenfassung und Auswertung in Tübingen in einer Excel-Tabelle aus. Diese Daten kann man per drag & drop in das erste Tabellenblatt einer weiteren Excel-Tabelle kopieren, die man kostenlos beim TOA-Servicebüro anfordern kann.

Auf dem dritten Tabellenblatt dieser Excel-Tabelle erhält man dann zu allen Fragen (=Variablen) der TOA-Statistik eine Häufigkeitsauszählung. Es wird also z. B. ausgezählt, wie viele Opfer weiblich und wie viele männlich sind und es werden dazu die Prozentwerte errechnet. Mit ein wenig Excel-Kenntnissen kann man die Rohdaten filtern und auf diese Weise z. B. herausfinden, wie

viele Opfer bei dem Delikt „Raub“ weiblich bzw. männlich sind.

Auch die zusätzlichen Variablen, die von den Einrichtungen für zusätzliche Fragen genutzt werden können, kann man mit dieser Excel-Tabelle auswerten. Es werden keine Makros genutzt, so dass es keine Installationsprobleme geben kann. Man muss die Tabelle nur beim Servicebüro anfordern, sie nur auf einen Rechner kopieren und mit Daten füttern.

II. TOA-Statistik und öffentliche Träger

Vor einer Datenauswertung müssen die Daten natürlich im Format der TOA-Statistik eingegeben werden. Freie Träger können dafür beim TOA-Servicebüro kostenlos das TOA-Statistik-Programm bestellen. Auch öffentliche Träger erhalten dieses Programm kostenlos, aber die Mitarbeiter/-innen bei öffentlichen Trägern berichten davon, dass sie nur Programme ihres Trägers benutzen dürfen.

Hierzu sei zunächst gesagt, dass das TOA-Statistik-Programm eine professionell erstellte Software hinsichtlich Funktionssicherheit, Datenschutz und Virenfreiheit ist. Für diesbezügliche Rückfragen hat sich Herr Luer ausdrücklich zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus steht allen Einrichtungen auch die Datenstruktur der TOA-Statistik kostenlos zur Verfügung. Diese kann also in der eigenen Software der öffentlichen Träger implementiert werden. Daten, die in der Datenstruktur der TOA-Statistik vorliegen, können in Tübingen weiterverarbeitet werden und in die bundesweiten Auswertungen eingehen.

Für Einzelheiten wenden Sie sich bitten an das Servicebüro, Herrn Luer oder an den Verfasser. Es ist für das gesamte Arbeitsfeld wichtig, dass die Bundesweite TOA-Statistik ein möglichst umfassendes Bild von Stand und Entwicklung des TOA in Deutschland wiedergibt. Bitte helfen Sie mit!

Wir stellen vor:

Dr. Heinz Georg Bamberger, Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz und seit dem 13. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich in Potsdam ausgezeichnet mit dem ‚Theo A.‘

Herr Minister Bamberger, Sie haben auf dem 13. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich den ‚Theo A.‘ verliehen bekommen. Der Preis zeichnet Sie als Menschen aus, der Besonderes für den TOA geleistet hat. Was bedeutet er für Sie?

Viel. Ich habe mich gefreut. Der Preis steht, wie TOA, für die Vermeidung von und für einen menschlichen Umgang im Strafverfahren.

Was kennzeichnet für Sie ein humanes Strafrecht? Versuchen Sie einen Perspektivenwechsel:

- Was sagt der Justizminister und Jurist in Ihnen?
- Sie haben Philosophie studiert. Was sagt der Philosoph?
- Stellen sie sich vor, die beiden sitzen an einem Tisch: Worauf würden Sie sich einigen?
 - Verständnis für Opfer und Täter. Bemühung um Gerechtigkeit, auch durch Behandlung.
 - Strafe muss sein, aber genauso Therapie. Es geht allein und im Letzten um Resozialisierung.
 - Behandlung und Strafe, wenn sie sein müssen, mit Maß und Ziel.

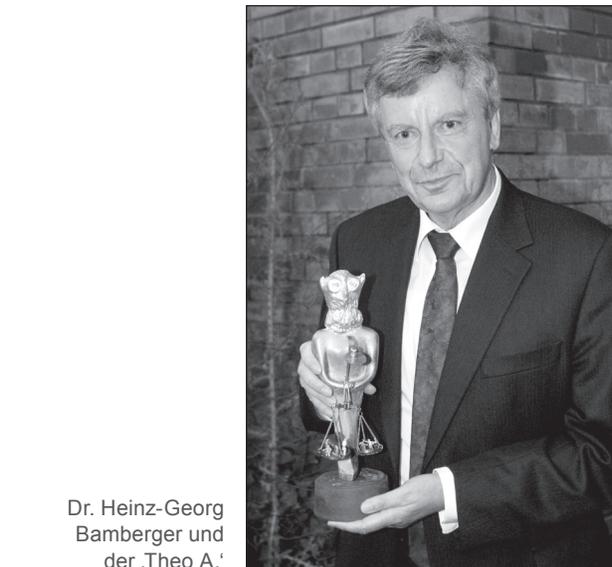
Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!

Eigentlich weder noch. In Mühlen gerät keiner gern. Wenn es einmal keine Mühlen mehr sein werden, wird es mir gleich sein.

Sie sind Vater zweier Söhne. Was würden Sie ihnen im Falle einer Straffälligkeit raten?

Einen guten Verteidiger zu beauftragen

Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?



Dr. Heinz-Georg Bamberger und der ‚Theo A.‘

Der wichtigste ist mein Diktiergerät. Der schönste ist Theo A.

Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

Marcel Proust, Auf der Suche nach der verlorenen Zeit

Woran denken Sie, wenn Sie „Restorative Justice“ hören?

An Täter-Opfer-Ausgleich

Sie genießen mit Freunden den Abend bei einem guten Essen. Welches Getränk krönt diese entspannte Atmosphäre?

Rotwein oder Apfelsaft-Schorle

Eine Märchenfee erfüllt Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

Johann Sebastian Bach, Suiten Nrn. 1 bis 3,
Johann Sebastian Bach, Aus der Tieffen,
Maria Callas, vieles von ihr

Mediation im Kontext biblischer Rechtsordnungen

Prof. Dr. Manfred Oeming

Wie kommt das Thema Mediation im Kontext der Biblischen Überlieferungen vor? Meine These wird sie zunächst überraschen, verwundern und vielleicht sogar ärgern. Ich meine, dass Mediation schon im antiken Rechtswesen ihren Platz hatte!

Und dass der Grundsatz der Mediation lautet:

„Auge um Auge, Zahn um Zahn“.

Lassen sie mich erklären und erläutern, wie ich zu dieser These komme.

Modernes (Miss-)Verstehen

„Auge um Auge. Der biblische Krieg“, so titelte der SPIEGEL 15/2002 über einer Fotomontage von Arafat und Sharon: Es ging um die Strategie der Selbstmordanschläge von Palästinensern und Israels Schutzversuch durch Vergeltungsschläge.

Das ist typisch für den modernen Gebrauch der Bibel: Immer wieder wird dieses Bibelwort zitiert, wenn grausame Gewaltanwendung mit einer griffigen Kurzformel angeprangert werden soll.

Das *'ius talionis'* meine die **gnadenlos harte Vergeltung** einer strafbaren Rechtsgüterverletzung an dem Täter durch Zufügen eines gleichartigen Übels. Aus ihr atme

¹ Der Begriff *'ius talionis'* setzt sich laut Wikipedia aus dem lateinischen *'ius'*, *'Recht'* und *'talio'*, *'Vergeltung'*, bzw. *'talios'*, *'gleich'* zusammen.

der **Geist sinnloser, gewaltsamer Rache**. (*Belegstellen und Abkürzungen s. Kasten auf Seite 21*).

Was genau besagt die Talio?

Ius Talionis ist übergreifender Grundsatz:

1. Die Talio als heilsame Begrenzung des ungezügelten Rachegeistes

In Genesis 4, 24 heißt es:

Kain soll siebenmal gerächt werden, aber Lamech siebenundsiebzigmal.

Nach Hans-Joachim Boecker (*Wuppertal*) ist die Intention der Talio die *Begrenzung des Rachegeistes*: „Nur ein Leben für ein Leben, nur ein Auge für ein Auge, nur einen Zahn für einen Zahn usw.“.

Mit dem limitativen Gebot soll „dem Geschädigten... untersagt (werden), auf Böses böse zu reagieren“. Alle drei Belegstellen des *ius talionis* sind nicht Präambel oder Paragraph Eins einer Rechtssammlung, auch nicht expliziter Grundsatz einer Rechtsdogmatik, noch nicht einmal irgendwie exponiert, sondern nur mit Nebenton (sekundär?) eingesetzt.

Daher betont Boecker energisch, dass es hier ausschließlich um den Fall der Körperverletzung gehe und somit keineswegs um einen Grundsatz alttestamentlichen Rechts und Ethos, und schon gar nicht um das Prinzip des Juden-

tums. Die Ursprungsintention der Talionsformel ist es, ein verbreitetes krasses Ungleichgewicht von Vergehen und Strafe *einzu-dämmen*.

2. Die Talio als ein Dokument einer überwundenen Phase der Rechtsgeschichte

Manche nehmen an, dass die Talionsformel aus einem relativ primitiven vorstaatlichen Milieu stamme. In den (nomadischen) Wurzelzeiten Israels (*ca. 1400-1000 v. Chr.*) hätte dieser Grundsatz eine archaische Rechtsnorm dargestellt, die aber im Laufe der Rechtsgeschichte des Staates Israel (*ab 1000 v. Chr.*) alsbald zivilisiert und überwunden worden sei.

Eckart Otto (München) z. B. vertritt in mehreren umfangreichen Arbeiten die These, man müsse die Talio ausschließlich in der Entwicklungslinie Blutrache — Talio — Ersatzleistung betrachten; sie stelle *ein überholtes Stadium der Rechtsgeschichte* dar und werde im Alten Testament nur noch als Relikt zitiert, um seine Geltung sogleich aufzuheben. Die Texte dokumentierten, dass sich das „kasuistische, auf Konfliktregelung zielende Recht der Tor- und Ortsgerichte“ gegen die talionische Körperstrafe durchgesetzt habe.

Diese Sicht überzeugt kaum. Es leuchtet nicht ein, dass ein Rechtsatz dreimal zitiert wird, um seine Geltung aufzuheben. Zudem bleibt unverstän-dlich, warum die Formel uns in den jüngsten Rechtssammlungen (*Lev 24 um 400 v. Chr.*) im-

mer noch (sogar in ihrer prägnantesten Formulierung) begegnet und offensichtlich in ungebrochener Geltung steht. Das Wort auch der Bergpredigt würde schließlich völlig ins Leere laufen, wenn die Geltung der Talio längst aufgehoben wäre.

3. Die Talio als ein Meilenstein des demokratischen Fortschritts

1905/06 entdeckten französische Archäologen bei Susa den Codex Hammurabi. Dieser Rechtstext aus der Zeit ca. 1.700 v. Chr. enthält die Talionsformel.

§ 196 „Wenn ein freier Mann das Auge eines freien Mannes zerstört, zerstört man sein Auge.“

§ 197 „Wenn er einen Knochen eines freien Mannes zerbricht, bricht man

einen seiner Knochen.“

§ 198 „Wenn er ein Auge eines Hörigen zerstört oder den Knochen eines Hörigen bricht, zahlt er eine Mine Silber.“

§ 199 „Wenn er das Auge des Sklaven eines freien Mannes zerstört oder einen Knochen des Sklaven eines freien Mannes zerstört, zahlt er die Hälfte seines Kaufpreises.“

§ 200 „Wenn ein freier Mann den Zahn eines ihm Ebenbürtigen ausschlägt, schlägt man seinen Zahn aus.“

§ 201 „Wenn er den Zahn eines Hörigen ausschlägt, zahlt er 1/3 Mine Silber.“

Dieser Auszug macht klar, dass der Grundsatz auch in Hochkulturen galt und keineswegs einer primitiven Wüstenkultur zuzurechnen ist. Die Talio erschien als eine *Neuerung*

Hammurabis mit deutlicher Intention: Wie in der gesamten Rechtsammlung geht es um eine Stabilisierung der streng hierarchischen Gliederung der Gesellschaft in drei Klassen. Die Talio gilt nur für Menschen erster Klasse, den freien Mann. Wer Sklaven oder Abhängige verletzt, kann sich mit Ersatzleistungen schadlos halten, wer es aber wagt, einen freien Vollbürger zu verletzen, der wird mit der gleichen Verletzung bestraft.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die alttestamentlichen Regelungen – das ist die These von Frank Crüsemann (*Bethel*) – als *Demokratisierung* begreifen. Hier ist das egalitäre Ethos der frühen Prophetie am Werk: Die Talio ist in der Heiligen Schrift Israels auf *alle* Menschen anzuwenden; jeder Mensch wird Mensch erster Klasse. Das Klassenrecht des Hammurabi wird überwunden; die eingerissene Praxis von Ersatzleistungen, die

Moderne historisch-kritische Bibelwissenschaft

Durch Einordnung der Texte in ihren historischen Kontext und zu den religionsgeschichtlichen Parallelen sowie durch Nachvollziehen der Wachstumsge-
schichte der Texte können diese ihre(n) ursprünglichen Sinn(e) zurückgewinnen.

Das Thema Recht begegnet uns in der Bibel primär im Alten Testament, besonders in den fünf Büchern Mose, dem Pentateuch. Die hebräische Bibel wird daher im Neuen Testament gerne „das Gesetz“ genannt. Die jüdische Selbstbezeichnung lautet „Tora“ = Weisung.

Ich möchte Sie ganz kurz in den Rahmen einführen, den die biblischen Rechtsordnungen bilden. Im Alten Testament finden sich drei große Rechtssammlungen.

Die Rechtssammlungen in chronologischer Folge:

Das Bundesbuch:

Ex 20, 22–23, 33 (Datierung in der Regel vorköniglich C. 1000 v. Chr., neuerdings zwischen 800 bis 400 nachstaatlich).

Das deuteronomische Gesetz:

Dtn 12–26 * (zwischen 700 und 500, „gepredigtes Gesetz“).

Das Heiligkeitgesetz:

Lev 17–26 „Ihr sollt heilig sein, denn ich, Jahwe, euer Gott, bin heilig.“ (400 v. Chr. nachexilisch).

Sonderbereiche:

Dekalog:

(spät, 350 v. Chr. doppelt überliefert in Ex 20 und Dtn 5, jeweils an wichtiger Stelle der Erzählung: Eröffnung des Sinaibundes und des Dtn, einziger Text, den Gott selbst geschrieben haben soll [Dtn 4,13; 5,22]).

Kultische Dekalog:

(alt; 1000 v. Chr., Ex 34)

Toreinlassliturgien:

(jung; ca. 100 v. Chr. Ps 15; 24)

Gegliederte Rechtsfindung:

1. Pater familias als Rechtsinhaber
2. Lokales Torgericht der Ältesten „Älteste“? = Grundbesitzer am Ort? oder königliche Beamte (Crüsemann)? oder Erweiterung der Laiengerichte durch Berufsrichter im Dtn/Josia (Otto/Seebass)? oder Ersetzung der Ältesten durch Berufsrichter in den Ortschaften durch Josia (Gertz)?
3. Jerusalemer Zentralgericht für Kapitalverbrechen und schwierige Fälle (Königszeit? Oder späte Einrichtung der persisch-hellenistischen Epoche? oder Fiktion?)
4. Der König als letzte Appellationsinstanz: „Hosianna“ = „Hilf doch“ (im Rechtsstreit)

wohlhabende Freie enorm begünstigt, wird abgeschafft.

Diese Deutung der Talio als nahezu singulärer *Rechtsfortschritt* und als politische *Revolution, die ein neues allgemeines Menschenrecht hat entstehen lassen*, hat aber ein Problem: Konnte man in Israel um 700 das Recht Hammurabis, das zeitlich und räumlich weit weg lag, überhaupt?

4. Die Talio als Forderung nach Zahlung einer Ersatzleistung

Schon im rabbinischen Judentum (z. B. Babylonischer Talmud, Seder Nesquin, Traktat Baba Qamma 8,1) hat die Interpretation auf Zahlung eines Schadenersatzes durch den modernen Rechtsvergleich mit altorientalischem Recht neue Plausibilität gewonnen hat. So heißt es im Kodex Eschnunna (ca. 1920 v. Chr.), von dem zwei Exemplare 1945 und 1947 bei Bagdad entdeckt wurden, die heute im Iraq-Museum zu Bagdad zu besichtigen wären:

„§§ 42 f. Wenn ein Mann die Nase eines Mannes abbeißt und abtrennt, zahlt er eine Mine Silber. Für ein Auge zahlt er eine Mine (ca. 500 g), für einen Zahn eine halbe Mine, für ein Ohr eine halbe Mine, für einen Schlag auf die Wange 10 Schekel (ca. 83 g) Silber. Wenn ein Mann den Finger eines Mannes abtrennt, zahlt er 2/3 Minen Silber.“ Dieser Rechtstext setzt für Körperverletzungen Ersatzleistungen fest.“

Wenn man die biblischen Belege im Lichte dieser „Tariftabelle“ liest, gewinnen sie folgenden Sinn: Bei dem Ausdruck „du sollst geben *Leben um Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß, Brandmal um Brandmal, Beule um Beule, Wunde um Wunde*“ handelt es sich dann um einen fest gefügten Terminus ausschließlich für eine *finanzielle* Kompensation. Schon die Formulierung: „du sollst geben“

(Ex 21, 30, 32) legt diese Deutung nahe (Hans-Winfried Jüngling, Frankfurt; Ludger Schwienhorst-Schönberger, Passau). Eine reale (Selbst-)Verstümmelung des Täters wäre niemals intendiert gewesen und wäre auch nicht vollzogen worden.

Damit gehört die Talio zur geistigen Basis des BGB, wo es § 249, 1 und 2 heißt: „Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.“

5. Die Talio als lex sine poena

Nunmehr sollen zwei Deutungen vorgestellt werden, die von Forschern der Universität Heidelberg entwickelt wurden: Axel Graupner hat die These entfaltet, dass das Bundesbuch Ex 20-23 (um 800 v. Chr. oder jünger) „ein Recht ohne Straffidee“ repräsentiert. Leitende Idee des im Bundesbuch kodifizierten Gesetzes ist die Bewahrung der Gemeinschaft, ihres Bestandes vor Gott und ihres inneren Friedens.

Ursprünglich intendierte die Talio, den Bluträcher auf das Maß der erlittenen Schädigung zu beschränken. Im jetzigen rechtssystematischen Kontext ist sie aber aus dem Todesrecht abgelöst und wird als *haftungsrechtlicher Grundsatz* gefasst, der den Verursacher einer Körperverletzung mit und ohne Todesfolge zur Zahlung eines angemessenen Schadensersatzes verpflichtet. An die Stelle der Ver-

geltung der Tat am Täter tritt die *Wiedergutmachung am Geschädigten*.

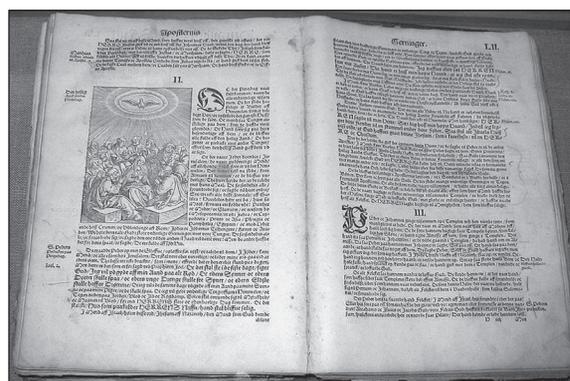
Damit wird die Talio der Intention der Konfliktregelung durch gerechten und billigen Ausgleich widerstreitender Ansprüche ein- und untergeordnet.

6. Die Talio als Ausdruck von juristisch-theologischer Weisheit

Ich selbst interpretiere das *ius talionis* im Zusammenhang meiner Gesamtsicht der Literaturgeschichte Israels. Es zeigt sich besonders in der Spätzeit eine Tendenz, die Religion in ihren verschiedenen Äußerungen wie Gebet, Mythos oder Ethos als *Ausdruck von Weisheit* zu verstehen.

Das weisheitliche Denken basiert auf einem Entsprechungsprinzip, den man den Tun-Ergehen-Zusammenhang, den Vergehen-Ergehen-Zusammenhang, die schicksalswirkende Tatsphäre oder die konnektive Gerechtigkeit genannt hat. Wie die Geschichtsschreibung, die Propheten und die Psalmen hat auch das biblische Recht sapientiale Redaktionen erfahren. Über die Gebote der Tora sagt der deuteronomische Mose wertend (Dtn 4,8):

So bewahrt und tut sie! Denn das ist eure Weisheit und eure Einsicht in den Augen der Völker, die all diese Ordnungen hören. Und sie werden



© 2004 by Tomasz Sienicki - Die Bibel Christians III. von Dänemark, wikimedia.de

sagen: Ein wahrhaft weises und verständiges Volk ist diese große Nation!

In diese späte Phase der Deutung gehört auch die Einfügung der Talio in die Rechtsüberlieferung als *Urprinzip des Ausbalancierens* (Ex 21; Lev 24) und als harter pädagogischer Grundsatz (Dtn 19), wobei sie keineswegs in allen drei Rechts corpora von einer Hand eingefügt wurde. Dazu kommt ein theologisches Element ins Spiel:

Bruch um Bruch, Auge um Auge, Zahn um Zahn. Der Schaden, den er einem Menschen zugefügt hat, wird ihm zugefügt werden. (Lev 24, 20)

Der Rechtssatz spielt hinüber zu einem Glaubenssatz: Die passivische Formulierung kann als *passivum divinum* verstanden werden und besagt dann, dass *Gott* es ist, der die Talionsforderung erfüllen wird. ER wird dafür sorgen, dass jeder Verbrecher für seine Taten haftbar gemacht wird. Solche Metaphorisierung gehört in die Sprache der Katechetik, die die Strafe in den Raum der Zukunft Gottes verlegt. Die „Höllenspredigt“ von der gerechten Vergeltung zielt auf eine gegenwärtige *ethische Bewusstseinsbildung*. Der Täter soll wissen, wie seine Untat von Gott gesehen wird und dass sie auf keinen Fall folgenlos bleibt.

Dabei ist zu beachten, dass Rechtstext und tatsächliche Praxis der Exekutive durchaus auseinander treten können. Rechtssätze beschreiben nicht die real vollzogenen Strafen, sondern formulieren – mit didaktischer Übertreibung – moralische Grundgedanken der juristisch-theologischen Weisheit.

Dabei kennt die Weisheit selbst schon die Mahnung, auf die rigide Durchsetzung der Talio zu verzichten: „Sprich nicht: ‚Wie einer mir tut, so will ich ihm auch tun und einem jeglichen sein Tun vergelten‘“ (Prov 24,29). Vielmehr ist jeder auf Erbarmen angewiesen. Jesu Satz in der Bergpredigt hebt

diese weisheitliche Tendenz nicht auf, sondern *verstärkt* sie vielmehr. Die Bergpredigt ist eine Exegese der alttestamentlichen Überlieferung, und zwar im Sinne einer Radikalisierung der Gebotsobsvanz: Der Geschädigte soll – in seinem privaten Umgang – nicht nur auf übertrieben Rache verzichten, sondern sogar auf *gerechte* Wiedergutmachung überhaupt. Er soll über das durchaus legitime Maß zeichenhaft hinausgehen, weil er weiß, dass auch er darauf angewiesen ist, dass Gott ihm über das legitime Maß hinaus Vergebung schenken wird.

Resümee

Wissenschaftliche Forschung gibt biblischen Texten durch Verknüpfung mit altorientalischen Parallelen, v. a. aber durch immer präzisere Wahrnehmung ihrer innerbiblischen Kontexte die Chance, das zu sagen, was sie von sich aus wirklich sagen wollten. Dabei zeigt sich auch an so wirkmächtigen und scheinbar eindeutigen Stellen wie dem *ius talionis*, dass der Wortlaut durchaus interpretationsbedürftig ist.

„Auge um Auge, Zahn um Zahn“ ist kein törichtes Prinzip der Rache, sondern ein weises Prinzip der Mäßigung von Rachegeleüsten. Es tut der Gemeinschaft gut, auf Rache, ja sogar auf Strafe zu verzichten und „nur“ den gerechtem Ausgleich zwischen allen Gliedern der Gesellschaft ohne Ansehen der Person und des Standes zu suchen.

Wie § 249 f. BGB ist die Talio als Grundsatz des angemessenen Schadenersatzes zu verstehen. In seiner theologischen Perspektive will dieses Recht zu ethischer Verantwortung erziehen, leichtfertige Täter abschrecken, die Hoffnung auf Gottes Gerechtigkeit stärken und gerade dadurch Wege zum Gewaltverzicht eröffnen (*Prediger Salomo, Jesus*).



Prof. Dr. Manfred Oeming (1955) ist Ordinarius für alttestamentliche Theologie und ehemaliger Prorektor der Hochschule für jüdische Studien. Schwerpunkte seiner Arbeit sind – neben der Kommentierung der biblischen Bücher Hiob, Psalter und Tobit – Ethik und Hermeneutik des Alten Testaments sowie der christlich-jüdische Dialog.

Mail: manfred.oeming@wts.uni-heidelberg.de

Der jüdisch-christliche Dialog muss uns lehren, viel differenzierter mit dem religiösen Erbe anderer Kulturen umzugehen; über die häufigen und verzerrenden Vorurteile sollten wir erschrecken. Auch im Gespräch mit dem Islam muss man viel sorgfältiger zur Kenntnis nehmen, wie weit die inner-islamische Auslegung differiert und wie stark die Vereinbarkeit von Körperverstümmelungsstrafe mit dem wahren Geist des Islams umstritten ist.

Über die Deutung auf finanzielle Ersatzleistungen findet sich in der islamischen Auslegungsgeschichte eine mystische Hermeneutik, welche die Talio auf harte Bußriten und Selbstbestrafungsrituale deutet.

Wer gegen die Spirale der Gewalt protestieren will, sollte dies tun, aber ohne dem alttestamentlichen Grundsatz dabei Gewalt anzutun.

LINK(S)

Weblog über Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich

Buchtipp Conferencing EU

Forschung International Interview

Justiz Konferenz Konferenz.

Mediation Medien

Meinungen Methoden Netzwerk

Opfer Politik Polizei Presse

Recht Restorative Justice

Seminare Staatsanwaltschaft

Standards Stellenangebot

Täter-Opfer-

Ausgleich Vortrag

Der Verein Tatausgleich & Konsens e.V. hat im letzten Jahr den Weblog www.tataausgleich.org ins Netz gestellt, in dem viele Informationen zu sowohl nationalen als auch internationalen Themen in den Bereichen „Konfliktklärung, Ausgleich und Restorative Justice“ zur Verfügung gestellt werden.

Auf der Homepage sind die einzelnen Rubriken zu sehen, unter denen die Beiträge abgelegt werden und themenbezogen aufgerufen werden können. Je mehr Beiträge, umso größer ist der Schriftzug zu dem entsprechenden Link.

Dieser Weblog wirkt durch seine unterschiedlichen Arten von Beiträgen vielseitig und lebendig: Ein kurz erzählter Witz, das Programm zu einer Konferenz oder ein ganzer Fachvortrag in Form eines Films. Das Reinschauen lohnt sich immer wieder, denn die Beiträge werden laufend aktualisiert. Sie sind in Form von Textbeiträgen, Videos, Filmen und Podcasts verfügbar.

Per Klick kann man den Weblog auch abonnieren und erhält eine Benachrichtigung, sobald ein neuer Beitrag erscheint.



TATAUSGLEICH & KONSENS
eingetragener Verein

RECHT(S)

Urteilsbegründung bei erfolgter Schadenswiedergutmachung

Beschluss des OLG Nürnberg vom 01. Dezember 2010

Az: 1 St OLG Ss 251/10

Typ: Beschluss

§ 46a StGB Strafgesetzbuch;

§ 354 Abs. 1a StPO Strafprozessordnung

1. Hat der Angeklagte Schadenswiedergutmachung geleistet, muss sich der Tatrichter vorrangig vor den allgemeinen Strafzumessungserwägungen mit der Regelung zum Täter-Opfer-Ausgleich in § 46a StGB auseinandersetzen. Anderenfalls kann das Revisionsgericht nicht beurteilen, ob der Tatrichter die Voraussetzungen des § 46a StGB nicht für erfüllt angesehen oder zu hohe Anforderungen an die Milderungsmöglichkeit nach §§ 46a Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB gestellt hat (Bestätigung von OLG Nürnberg StV 2010, 308 [Ls.] = StraFo 2010, 117 [Ls.]).

2. An einer eigenen Sachentscheidung nach § 354 Abs. 1a StPO ist das Revisionsgericht schon dann gehindert, wenn ihm kein ausreichend umfassender und aktueller Strafzumessungssachverhalt zur Verfügung steht (Bestätigung von OLG Nürnberg NJW 2008, 2518 = StraFo 2008, 249; OLG Nürnberg StraFo 2010, 117 [Ls.]).

Einsender: die Mitglieder des 1. Strafsenats

Tenor

I.
Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts R. vom 7. September 2010 im Rechtsfolgenausspruch mit den zuzuordnenden Feststellungen aufgehoben. Mit aufgehoben wird der Kostenausspruch.

II.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts R. zurückverwiesen.

Gründe

I.

Das Amtsgericht S. hat den Angeklagten am 1.7.2010 wegen Betruges in siebzehn Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte, auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkte Berufung des Angeklagten hat das Landgericht R. am 7.9.2010 als unbegründet verworfen. Mit seiner Revision rügt der Angeklagte die Verletzung materiellen Rechts.

Die Generalstaatsanwaltschaft N. beantragt - unter Hinweis auf Rechtsfehler bei der Strafzumessung - die Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer des Landgerichts R. .

II.

Die Revision des Angeklagten ist zulässig (§§ 333, 341 Abs. 1, 344 Abs. 1, 345 StPO) und hat in der Sache (zumindest vorläufigen) Erfolg.

1. Die Beschränkungen der Berufung des Angeklagten auf den Rechtsfolgenausspruch war wirksam.
2. Das Urteil des Landgerichts leidet im Strafausspruch an einem sachlich-rechtlichen Mangel.

- a) Die Strafzumessung ist zwar grundsätzlich Sache des Tatrichters. Das Revisionsgericht hat aber auf die Sachrüge zu überprüfen, ob dem Tatrichter bei dieser Entscheidung Rechtsfehler unterlaufen sind. Ein solcher Fehler liegt dann vor, wenn die Entscheidung in sich mangelbehaftet ist, etwa, weil dem Gesetz entsprechende Strafzumessungserwägungen unterblieben sind (ständige Rspr., vgl. OLG Nürnberg NJW 2008, 2518; BayObLG NJW 1992, 191).
- b) Letzteres ist hier, wie die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Antragschrift vom 17.11.2010 aufgezeigt hat, der Fall.

Zwar stellt die Kammer im Rahmen der allgemeinen Strafzumessungserwägungen nach § 46 StGB fest (BU S. 13), dass der Angeklagte "teilweise Schadenswiedergutmachung geleistet hat" und berücksichtigt diese "nicht unerhebliche(n) Schadenswiedergutmachung(en)" ausdrücklich bei der Bildung der Gesamtfreiheitsstrafe. Weiteres findet sich hierzu nicht; eine Strafrahmenverschiebung wird nicht vorgenommen.

Damit setzt sich die Kammer nicht mit der - vorrangig zu prüfenden (Fischer StGB 57. Aufl. § 46a Rn. 6, 12) - Regelung in § 46a StGB auseinander.

Der Senat vermag so schon nicht zu beurteilen, ob die Strafkammer die Voraussetzungen des § 46a Nr. 1 StGB nicht für erfüllt angesehen oder zu hohe Anforderungen an die Milderungsmöglichkeit

nach §§ 46a Nr. 1, 49 Abs. 1 StGB gestellt hat (vgl. BGHR StGB § 46a Begründung 1; OLG Nürnberg StV 2010, 308 [Ls.] = StraFo 2010, 117 [Ls.]).

3. An einer eigenen Sachentscheidung nach § 354 Abs. 1a StPO ist der Senat schon deshalb gehindert, weil ihm kein ausreichend umfassender und aktueller Strafzumessungssachverhalt zur Verfügung steht (vgl. BVerfGE 118, 212, 230 = NJW 2007, 2977, 2980 Tz. 92; OLG Nürnberg NJW 2008, 2518 = StraFo 2008, 249, 250; OLG Nürnberg StraFo 2010, 117 [Ls.]), zumal nach dem Vorbringen der Revision mittlerweile € 1.650,- an Wiedergutmachungsleistungen erbracht wurden.

III.

Wegen des aufgezeigten Rechtsfehlers (§ 337 StPO) ist das angefochtene Urteil im Strafausspruch mit den zuzuordnenden Feststellungen aufzuheben (§§ 349 Abs. 4, 353 Abs. 1 StPO).

Die Sache wird in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an eine, andere Strafkammer des Landgerichts R..., die auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben wird, zurückverwiesen (§ 354 Abs. 2 StPO).

<http://openjur.de/u/60072.html>

**„Das Ziel eines Konflikts
oder einer Auseinandersetzung
soll nicht der Sieg, sondern
der Fortschritt sein.“**

(Joseph Joubert, französischer Moralist und Essayist, 1754 - 1824)

Möglichkeiten der Einflussnahme auf Viktimisierungsprozesse

Jugendliche Opfer von Jugendgewalt

Dr. Kari-Maria Karliczek

Einleitung

Gewalt unter Jugendlichen ist regelmäßig Inhalt öffentlicher Debatten und der Medienberichterstattung. Berichte über brutale Ereignisse, die die Öffentlichkeit erschrecken, unzählige Fragen aufwerfen und für Diskussionsstoff sorgen, nehmen immer mehr Raum ein.

Doch im öffentlichen und politischen Diskurs richtet sich beim Thema Jugendgewalt die allgemeine Aufmerksamkeit fast ausschließlich auf jugendliche Täter. Diskussionsgegenstand sind meist Ursachen und Motive der Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und die Frage, wie man sie verhindern kann. Die Situation und Problematik der (zumeist ebenfalls) jugendlichen Opfer gerät dabei allzu schnell in Vergessenheit und wird deutlich seltener in den Blick genommen.

Im Folgenden wird ein Überblick gegeben, wie sich die Hilfsituation für jugendliche Opfer von Jugendgewalt darstellt und welche unterstützenden Möglichkeiten es gibt, um eine traumatisierende Erfahrung zu verarbeiten.¹

Neben den unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen bietet auch der Täter-Opfer-Ausgleich Mög-

lichkeiten, die den Opfern bei der Verarbeitung der Tatsituation helfen. Allerdings ist die Funktion des Täter-Opfer-Ausgleiches als opferstützendes Instrument bisher kaum beleuchtet worden. Es besteht zwar weitestgehend Einigkeit darüber, dass der Täter-Opfer-Ausgleich dazu beitragen kann, eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern oder zumindest zu reduzieren – inwieweit er aber dazu beitragen kann, auch eine tertiäre Viktimisierung zu verhindern, wurde bisher nicht betrachtet.

Dass es gleichwohl Hinweise darauf gibt und der Täter-Opfer-Ausgleich als präventives Instrument in Bezug auf die zukünftige Vermeidung von Konflikten wirken kann, wird im zweiten Teil des Textes dargestellt. Zentral sind dabei die Sichtweisen der Opfer von Gewaltdelikten, die an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilgenommen haben.

Gewalt und Viktimisierung

Die Beschäftigung mit den Bedürfnissen von jugendlichen Opfern von Jugendgewalt setzt zunächst voraus, dass man eine Bestimmung des Gewaltbegriffs vornimmt, um zu klären, wessen Bedürfnisse überhaupt betrachtet werden sollen. Sowohl im öffentlichen Diskurs als auch in der Gewaltforschung gibt es eine gewisse Uneindeutigkeit bzgl. der Definition des Phänomens Gewalt.² Während manche unter Gewalt „Schlägereien“ ver-

stehen und „Pöbeleien“ ausschließen, ist für die anderen bereits die verbale Form der Aggression eine Gewaltform.

Die unterschiedlichen Wahrnehmungen der Gewalt spiegeln sich in verschiedenen Definitionen wider. So formuliert die „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt“ 1990 mit ihrer Definition einen sehr engen Gewaltbegriff: „Gewalt ist eine zielgerichtete, direkte physische Schädigung von Menschen durch Menschen.“³ Berücksichtigt wird hier lediglich die körperliche Gewalt als solche, Formen der psychischen und verbalen Gewalt werden ausgeschlossen.

Andere Definitionen, wie die der Weltgesundheitsorganisation, spiegeln ein sehr weites Gewaltverständnis wider: „[Gewalt ist] der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“⁴ Neben der zwischenmenschlichen Gewalt werden hier auch Formen der strukturellen Gewalt und die gegen sich selbst gerichtete Gewalt einbezogen.

Betrachtet man Gewalt unter Jugendlichen als interpersonale Gewalt und grenzt sie damit einerseits

¹ Der erste Teil des Beitrages gibt die zusammengefassten Ergebnisse des von Camino (Başak Karagöl) durchgeführten deutschen Teilprojektes von „Young victims of youth crime“ Dieses Projekt wurde von der EU gefördert und in Deutschland, Polen und England durchgeführt. Es wurden unterschiedliche Präventions- und Interventionsansätze der Opferarbeit dokumentiert und Qualitätsstandards für Projekte entwickelt, die sich in diesem Themenfeld bewegen. Für eine Bewertung der Arbeitsansätze wurden qualitative Experteninterviews geführt (vgl. Karagöl 2009).

² Übersicht über unterschiedliche Sichtweisen und Definitionsmöglichkeiten: vgl. Melzer/Schubarth/Ehninger 2004, S. 45 ff.

³ Schwandt et al. (Hg.) 1990, S. 36.

⁴ WHO Regionalbüro Europa 2003, S. 6.

von struktureller Gewalt ab, die auch Terrorismus und häusliche Gewalt einschließt, ohne gleichzeitig eine Reduzierung auf physische Übergriffe vorzunehmen, so tritt sie als „(...) die spezifische, zielgerichtete physische und/oder psychische beabsichtigte Schädigung einer/mehrerer Personen durch eine/mehrere andere Personen, die über eine höhere körperliche und/oder soziale Stärke/Macht verfügt/verfügen,“⁵ auf.

Daraus geht zum einen hervor, dass der Anwendung von Gewalt eine Absicht zugrunde liegt, die auf diverse Formen der Schädigung des Gegenübers abzielt, und zum anderen wird die Bedeutung des Machtgefälles deutlich, das zwischen den Parteien herrscht.

Interpersonale Gewalt unter Jugendlichen ist also als eine soziale Interaktion mit körperlichem oder psychischem Machtungleichgewicht zu verstehen, die sich in physischer, psychischer und verbaler Form ausdrücken kann.

Die Unterlegenen einer solchen Interaktion durchlaufen einen Viktimisierungsprozess, der eine primäre, sekundäre und tertiäre Viktimisierung umfassen kann.

Während die **primäre Viktimisierung** aus der Tat – also hier aus der Zufügung von Gewalt resultiert – resultieren die sekundäre und tertiäre Opferwerdung aus sozialen Prozessen, die in Folge der Gewalttat angestoßen werden und insofern steuerbar sind.⁶

Im Bereich der **sekundären Viktimisierung** sind es insbesondere die Instanzen der strafrechtlichen Kontrolle, die durch ihr Agieren Viktimisierungsprozesse befördern oder vermeiden können. Die Formalisierung des Strafverfahrens gepaart mit den Anforderungen

an eine effiziente Durchführung sowie einer tendenziellen Überlastung der Strafverfolger/innen birgt die Gefahr, dass Opfer im Interesse der Normdurchsetzung zum Objekt degradiert werden. Unangemessenes Verhalten, angefangen mit Unfreundlichkeit und scheinbarem Desinteresse oder Unverständnis, Verharmlosen, Außerachtlassen der individuellen Bedürfnisse der Opfer nach Information, Begleitung und Schutz, Zuschreibung von Mitschuld am Geschehen führen dazu, dass sich die Opfer eines Gewaltdeliktens erneut hilflos einer Situation ausgeliefert fühlen.⁷

Aber auch Reaktionen des sozialen Umfelds können zu einer sekundären Viktimisierung führen, bspw. ein Verharmlosen oder auch ein Dramatisieren bzw. eine übertriebene Ängstlichkeit (z. B., wenn den Opfern aus Angst geraten wird, von einer Anzeige abzusehen).⁸

7 So ist z. B. ein Fall bekannt, in dem der Täter zunächst auf sein Gegenüber einprügelte und auch nicht abließ, als das Opfer bereits am Boden lag. In einem Schlichtungsgespräch legte der mitanwesende Strafverteidiger dem Opfer nahe, „sich nicht so zu haben“. Schließlich bekäme man, wenn man Sport macht, auch mal einen Ball an den Kopf und das könne ganz schön weh tun. Hier kommt es zu einer sekundären Viktimisierung, wenn von anderen Verfahrensbeteiligten nicht gegengesteuert wird.

8 Vgl. Condry 2010; Kiefl/Lamnek 1986, S. 239.

Oftmals ist die Traumatisierung durch eine sekundäre Viktimisierung höher als durch eine primäre Viktimisierung: Statt von fremden oder zumindest emotional entfernten Täter/innen geschieht sie hier durch Personen, denen die Opfer vertrauen – entweder, weil sie ihnen nahestehen oder aufgrund ihrer institutionell begründeten Funktion.

Eine **tertiäre Viktimisierung** meint die langfristige Auswirkung, die eine primäre und/oder sekundäre Viktimisierung auf das Selbstbild der Opfer haben kann. Die Erfahrung der Opferwerdung führt zu einer Schwächung des Selbstwertgefühls, die sich negativ auf eine selbstbestimmte Lebensführung auswirkt. Eine tertiäre Viktimisierung kann beispielsweise dazu führen, dass Opfer ihre individuellen Fähigkeiten, auf Gefährdungen zu reagieren, als sehr gering einschätzen und fortan vermeintlich gefährliche Situationen meiden. Über einen sozialen Rückzug hinaus können sich aber auch psychische Beeinträchtigungen, wie z. B. Angststörungen, Depressionen oder posttraumatische Belastungsstörungen entwickeln.⁹

9 Vgl. Lamnek 2008, S. 259. Eine tertiäre Viktimisierung wird in der Literatur teilweise auch als individuelle Viktimisierung bezeichnet. Vgl. Schneider 2001a,

Dr. Kari-Maria Karliczek, ist Dr. jur., Sozialpädagogin und Dipl. Sozialwissenschaftlerin.

Seit 2008 arbeitet sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Camino gGmbH in Berlin.

Davor war sie an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Kriminalwissenschaftliches Institut) beschäftigt und verbrachte einen Forschungsaufenthalt am Zentrum für Rechtspsychologie und Kriminologie der Johannes-Kepler-Universität in Linz.

www.camino-werkstatt.de



5 Scheithauer/Rosenbach/Niebank 2008, S. 7.

6 Vgl. Lamnek 2008, S. 259.

Besonderheiten jugendlicher Opfer von Jugendgewalt

Männliche Jugendliche und junge Männer sind nicht nur am häufigsten Täter von Gewaltdelikten, sondern machen mit Abstand auch die meisten Opfererfahrungen.

Bei gewalttätigen Konflikten unter Jugendlichen sind die Täter-Opfer-Rollen oftmals nicht eindeutig auseinanderzuhalten, eine Eindeutigkeit der Interaktion ist nicht gegeben. In einer Konfliktbearbeitung mit Jugendlichen muss diese Wechselbeziehung zwischen den Parteien berücksichtigt werden, weil beiden Seiten wenig geholfen ist, wenn der Konflikt an sich, mit seinen Hintergründen und Motiven, nicht erfasst wird.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, aus welchem Kontext eine Gewalterfahrung resultiert. Öffentliche Räume (z. B. Straßen oder Diskotheken), in denen verschiedene Menschen aufeinandertreffen, spielen hier eine wichtige Rolle. Als Orte der Gewalt unter Jugendlichen sind aber auch Schulen bedeutsam.

Jugendliche Täter und jugendliche Opfer kennen sich meist, bevor es zu einem Übergriff kommt. In der Regel kennen sie sich aus der Schule und in der Regel verbringen sie hier auch einen großen Teil ihrer Zeit gemeinsam. So können sie sich auch nach einem Konflikt kaum aus dem Weg gehen, was wiederum die Bedeutung einer erfolgreichen Konfliktbearbeitung erhöht. Gewaltformen, die im schulischen Kontext zu beobachten sind, lassen sich in verbale Gewalt, körperliche Gewalt in unterschiedlicher Ausprägung und Mobbing bzw. Bullying¹⁰ unterscheiden.

S. 67; Schneider 2007, S. 409 f.

¹⁰ Neben Mobbing wird seit mehreren Jahren auch im Deutschen der Begriff Bullying verwendet und zum Teil in Abgrenzung zum Begriff Mobbing gebraucht:

Bullying ist die häufigste Gewaltform an deutschen Schulen und gleichzeitig die am wenigsten wahrgenommene.¹¹ Die Anzeigebereitschaft jugendlicher Opfer weist einen Zusammenhang zum Delikttyp auf. Insgesamt werden laut Bericht des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen (KFN) 24% der Gewaltdelikte unter Jugendlichen angezeigt. Bei Raubtaten und schweren Körperverletzungen zeigt sich laut der KFN-Studie die höchste Anzeigequote (42,2% und 36,8%). Die niedrigste Zahl wird bei Bullyingfällen verzeichnet. In nur 3,3% der Bullyingvorfälle wird Anzeige erstattet.

Weiterhin wird die Anzeigebereitschaft von der Täter-Opfer-Konstellation hinsichtlich der Ethnie bestimmt. Interethnische Konflikte werden deutlich häufiger angezeigt als Konflikte innerhalb einer ethnischen Gruppe. Das gilt nicht nur für Migrant/innen, sondern auch für die Konstellation deutsches Opfer – deutscher Täter.

Des Weiteren wird deutlich seltener Anzeige erstattet, wenn Migranten Opfer eines Übergriffs deutscher Täter werden. Die Anzeigenquote erhöht sich jedoch um mehr als 50%, wenn ein deutscher jugendlicher Opfer eines Täters mit Migrationshintergrund wird.¹²

Auch wenn insgesamt gesehen Gewaltkonflikte eher selten zur Anzeige gebracht werden, hat doch die überwiegende Zahl der jugendlichen Opfer das Bedürfnis, sich

Während einerseits definiert wird, Mobbing impliziert eine Gruppe von Täter/innen (engl. mob: Meute) und Bullying den/die Einzeltäter/in (engl. bully: Tyrann, Schikanierer), wird andererseits der Unterschied in Alter und Kontext gesehen, so dass bei Jugendlichen im Schulkontext von Bullying und bei Erwachsenen im Arbeitskontext von Mobbing gesprochen wird. Häufig werden beide Begriffe synonym verwendet, was zu Verwirrungen führen kann. Vgl. hierzu Karagöl 2009, S. 16 f.

¹¹ Vgl. Schubert 2010, S. 26; Jannan 2008, S. 22.

¹² Vgl. Baier et al. 2009a, S. 115.

mitzuteilen: Nur 17,9% aller jugendlichen Opfer behalten ihr Erlebnis für sich. Immerhin suchen sich demnach 82,1% der Opfer nach der Tat einen Ansprechpartner. Die Zahl der gesprächswilligen Opfer steigt ein wenig bei körperlichen Gewaltdelikten (88,4%) und fällt etwas geringer aus bei Bullying (75,2%).

An wen sich die Jugendlichen hauptsächlich wenden, differiert je nach Delikt. Während für Opfer körperlicher Gewalt Freunde die wichtigsten Gesprächspartner sind – 80,6% der Gewaltopfer, die sich jemandem anvertraut haben, haben das Erlebnis Freunden erzählt –, fällt die Zahl hier bei Bullying-Opfern viel geringer aus (9,7%).¹³ Diese suchen eher das Gespräch zu den Eltern, was möglicherweise damit zu begründen ist, dass von Bullying Betroffene häufig unter Gleichaltrigen sozial isoliert sind.

Umgang mit jugendlichen Opfern von Jugendgewalt im schulischen und außerschulischen Kontext

Erwachsene Ansprechpartner sind für jugendliche Opfer von großer Bedeutung – unabhängig davon, ob ein Vorfall strafrechtlich verfolgt wird oder nicht. Aufgrund der Rolle der Schule als Ort, an dem Jugendgewalt häufiger auftritt als anderswo, und der Bedeutung, die Schulen für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen haben, sollten dies neben den Eltern auch Lehrer sein. Diese sind mit den aus einer erlittenen Gewalterfahrung resultierenden Situationen jedoch häufig überfordert.¹⁴

So verwundert es auch nicht, dass bei einer Befragung von Schulleitern zwar 80% angaben, dass nach

¹³ Siehe Baier et al. 2009b, S. 48 f.

¹⁴ Vgl. Karagöl 2009, S. 34 ff.; Baier et al. 2010, S. 11 f.; Schubarth 2010, S. 30.

einer Gewalthandlung im schulischen Kontext ein Gespräch mit dem Täter geführt würde, jedoch nur 50% davon ausgehen, dass es eine Ansprache des Opfers durch Lehrer gibt.¹⁵

Es fehlen hier Informationen über Reaktionsmöglichkeiten und Hilfsangebote. Gleichzeitig werden angemessene Formen der Konfliktbearbeitung durch mangelnde personelle und zeitliche Ressourcen an den Schulen erschwert. Zwar gibt es durchaus vielfältige Möglichkeiten der Fortbildung für Lehrer, diese werden jedoch häufig als zusätzliche Belastung empfunden und nicht als längerfristige Entlastung gesehen.

Zudem ist an Schulen, insbesondere an Hauptschulen und hier vor allem an solchen in sozialen Brennpunkten, der Lehrerausfall enorm hoch.¹⁶ D. h., dort, wo letztlich der größte Bedarf ist, sind die Kapazitäten, die Lehrer verfügbar machen können, besonders gering.

Aufgefangen wird dieses Defizit zum Teil durch Schulsozialarbeit. Der Einsatz von Sozialarbeitern an Schulen ist unterschiedlich und länderabhängig. In Berlin, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ist seit einigen Jahren an allen Hauptschulen mindestens ein Schulsozialarbeiter eingesetzt. Wenn aber ein Schulsozialarbeiter für unterschiedliche Problem- und Handlungsfelder und allein für 430 Schüler zuständig ist, kann ein solches Angebot nur eine sehr begrenzte Wirksamkeit für Opfer von Gewalt entfalten.¹⁷

Insofern kommt schulexternen Projekten und Hilfsangeboten eine große Bedeutung zu: Diese finden zwar häufig an Schulen statt, sind

aber nicht auf deren (personelle) Strukturen angewiesen. Auch wenn man grundsätzlich feststellen muss, dass die Anzahl von Projekten, die sich speziell auch an Opfer wenden, gering ist, gibt es verschiedene Präventions- und Interventionsprojekte für Schulen.

Präventionsprojekte sind in der Regel weder täter- noch opferbezogen, sondern zielen hauptsächlich auf die Verbesserung der Gruppendynamik und auf die Verringerung von Gewalt und Bullying begünstigenden Strukturen in der Gruppe oder Klasse ab, d. h. sie betreffen nicht akute Konfliktsituationen und Viktimisierungen. Eine Gruppe wird als Ganzes angesprochen, um einem gewaltbegünstigenden Gruppenklima entgegenzuwirken bzw. den einzelnen Jugendlichen das Eingreifen in Viktimisierungsfälle zu erleichtern. Trainingsinhalte beinhalten demnach Empatiestärkung und das Üben des Perspektivwechsels, um sich in die Lage und die Gefühle des Opfers hineinzusetzen. Durch Rollenspiele werden Täter- und Opferrollen nachempfunden und im Fall einer Opferwerdung mögliche Auswege aus der Opferrolle erarbeitet.

Neben der Befähigung, Konflikte gewaltfrei zu lösen oder in Konflikte einzugreifen und so eine Opferwerdung zu vermeiden, können Präventionsstrategien auch auf die Sensibilisierung für Viktimisierungen abzielen – d.h., es geht darum, Opfer zu erkennen, aber auch darum, für ihre Bedürfnisse zu sensibilisieren und über einzuleitende Schritte zu informieren.

Eine weitere, gerade in den letzten Jahren zunehmend angewendete Präventionsform sind **Peerprojekte**. Hier geht es in erster Linie um den Einsatz von Konfliktlotsen und Streitschlichtern. Dies sind Schüler, die lernen, wie man als unparteiischer Vermittler Konflikte schlichtet. Da sich ihr Aufgabenfeld auf Konflikte bezieht, die

aus Alltagssituationen resultieren – also vor einer Konflikteskalation wirksam werden sollen –, kann man sie zu den präventiven Projekten rechnen.

Darüber hinaus gibt es Projekte, die sich der **Multiplikatoren-ausbildung** widmen, d. h. Erzieher und Lehrer werden so ausgebildet, dass sie wiederum in der Lage sind, Schülern das entsprechende Wissen zum Umgang mit Gewaltkonflikten und Möglichkeiten der Unterstützung von Opfern zu vermitteln und sie entsprechend begleiten zu können.

Interventionsprojekte greifen bei einer stattgefundenen Viktimisierung und richten sich ausschließlich an die Opfer und deren Angehörige. Zu nennen sind hier zunächst Opferberatungsstellen, die neben einem Beratungs- und Begleitungsangebot für Opfer und deren Angehörige hinsichtlich der rechtlichen Aufarbeitung auch psychologische Betreuung sowie aufklärende Workshops und Seminare an Schulen anbieten. Neben allgemeinen Opferberatungsstellen gibt es auch solche, die sich auf bestimmte Deliktsbereiche spezialisiert haben, z. B. auf Opfer rechtsextremer oder homophober Gewalt. Neben einer individuellen Viktimisierung müssen sich solche Beratungsstellen immer auch mit dem Phänomen der kollektiven Viktimisierung auseinandersetzen: Ein Opfer wurde nicht als Person, sondern stellvertretend für eine Gruppe angegriffen. Der Gewaltakt betrifft damit indirekt auch andere dieser Gruppe zugehörige Personen.

Eine andere Form von Interventionsprojekten sind schulexterne Trainings für jugendliche Opfer von Jugendgewalt. Themen sind hier der Umgang mit der eigenen Angst und dem Gefühl der Hilflosigkeit und Ohnmacht, die eigene Körpersprache und die dadurch nach außen vermittelte Symbolik, das Entwickeln von Verhaltensal-

¹⁵ Vgl. Melzer/Schubarth /Ehninger 2004, S. 160.

¹⁶ Vgl. Karagöl 2009, S. 35.

¹⁷ Ebd.: „... aus diesem Blickwinkel kann man das wiederum nicht flächendeckend nennen, sondern bestenfalls punktuell bestückend.“

alternativen und Möglichkeiten, sich zu wehren, ohne Gewalt einzusetzen. Leider sind solche Projekte bundesweit relativ selten zu finden und die Tatsache, dass sich die Betroffenen, wie auch bei Beratungsstellen, selbst bei solchen Projekten anmelden müssen, setzt voraus, dass die Jugendlichen, ihre Eltern oder Lehrer/innen solche Vereine und Projekte kennen müssen.

Ein niederschwelligeres Angebot stellen diesbezüglich verschiedene **Internetforen** dar, die dem Austausch unter Jugendlichen und der gegenseitigen Hilfe dienen. Zum Teil sind sie von Schülerinitiativen und viktimisierten Jugendlichen selbst gegründet worden. Nicht nur Jugendliche selbst, auch Eltern können sich hier informieren, beraten und helfen lassen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass sowohl präventiv als auch intervenierend an Schulen verhältnismäßig wenig für jugendliche Opfer getan wird, da weder die strukturellen Bedingungen entsprechend sind noch ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.¹⁸ Auch schulexterne Angebote sind nicht in ausreichendem Maße feststellbar.

Eine „Aufarbeitung“ von Konflikten beschränkt sich viel zu oft auf Hinweise wie „Ihr gebt euch mal die Hand“ oder „Ihr geht euch jetzt aus dem Weg“. Hier besteht zum einen die Gefahr, dass ein unbearbeiteter Konflikt weiter besteht und eskaliert und so aus einer geringfügig erscheinenden Handlung eine schwere Gewalttat wird. Zum anderen besteht die Gefahr, dass die Viktimisierungssituation fortbesteht und es zu einer sekundären oder gar tertiären Viktimisierung kommt.

Konfliktbearbeitung im Täter-Opfer-Ausgleich

Kommt es in Folge einer Gewalttatsache zu einer Strafanzeige, bietet der Täter-Opfer-Ausgleich eine Möglichkeit der konstruktiven Konfliktbearbeitung.

Da das Jugendstrafrecht zu den wichtigsten Anwendungsgebieten des Täter-Opfer-Ausgleichs gehört,¹⁹ und mithin nicht nur die Täter entweder Jugendliche oder Heranwachsende sind, sondern auch deren Opfer und es sich in diesen Konstellationen häufig um Gewaltdelikte handelt, kommt dem Täter-Opfer-Ausgleich in Bezug auf die Fragestellung zum Umgang mit jugendlichen Opfern von Jugendgewalt eine besondere Relevanz zu.

Im Jahr 2005 waren 48,9% der an einem Ausgleichsverfahren beteiligten Täter unter bzw. einschließlich 20 Jahre alt, ebenso 38,7% der Geschädigten.²⁰ In 55,1% der mittels Täter-Opfer-Ausgleich bearbeiteten Fälle von 2005 handelte es sich um Gewaltdelikte.²¹

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist als Möglichkeit gedacht, die im Strafprozess stattfindende Formalisierung eines Konflikts zwischen Täter und Opfer stärker der Bearbeitung durch die Beteiligten selbst zugänglich zu machen. Dadurch soll der Subjektstatus des Opfers gestärkt werden, es soll Genugtuung in psychologischer wie sachlich/finanzieller Hinsicht erfahren, der Täter soll Verantwortung übernehmen und sich aktiv an der Lösung des Konflikts oder dem Ausgleich der Straftat beteiligen. Nicht zuletzt durch die Berücksichtigung eventueller zivilrechtlicher Ansprüche der Geschädigten trägt der Täter-Opfer-Ausgleich zudem zur Herstellung des Rechts- und Sozi-

alfriedens bei.²²

Durchgeführt wird der Täter-Opfer-Ausgleich von Mitarbeitern der Sozialen Dienste der Justiz und Gerichtshelfern, von Jugendämtern und Jugendgerichtshelfern sowie von freien Trägern. Trotz aller Bemühungen der Schlichter, eine neutrale Position zwischen Täter und Opfer zu beziehen, werfen bereits die organisatorische Anbindung des Täter-Opfer-Ausgleichs und seine Umsetzung Fragen auf: Während die „spezialisierte Form“, bei der ein Schlichter in keinerlei Betreuungsverhältnis zu Opfer oder Täter steht und sich ausschließlich mit diesem Arbeitsbereich befasst, als guter Standard gilt, gibt es immer wieder Kritik, besonders in Bezug auf Gerichts- und Jugendgerichtshelfer, wenn der Täter-Opfer-Ausgleich als teilspezialisierte Arbeitsaufgabe oder gar in integrierter Form durchgeführt wird. Integriert bedeutet, dass Opfer oder Täter parallel zum Täter-Opfer-Ausgleich von dem Schlichter betreut werden.²³

Aber auch die fachlichen Diskussionen über die Nützlichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs zeigen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen den jeweiligen Positionen und Interessen der Täter und der Opfer. So verweist die häufig gezogene Parallele zur Idee des Restorative Justice zunächst auf den Nutzen des Täters, da es hier „gemeinhin [um] die Integration des Normbrechers in die Gemeinschaft durch Ermöglichung einer freiwilligen Verantwortungsübernahme“ geht, die freilich „ohne eine Vernachlässigung der Opferinteressen, statt einer stigmatisierenden Übelzufügung durch strafrechtliche Sanktionen“²⁴ erfolgen soll. Entsprechend befassen sich wissenschaftliche Arbeiten über-

¹⁹ Vgl. Rössner 2000, S. 17.

²⁰ Vgl. Kerner/Hartmann 2008, S. 14 f.

²¹ Vgl. ebd., S. 21.

²² Präambel TOA Standards 2009.

²³ Vgl. Kerner/Hartmann 2008, S. 5 f.

²⁴ Bals/Hilgartner/Bannenber 2005, S. 3.

¹⁸ Vgl. Schubarth 2010, S. 30; Meier et al. 2001, S. 171 f.

proportional häufig mit den Tätern, ihrer Resozialisierung und der Vermeidung von Rückfällen.

Auch rechtstatsächliche Fragen und die institutionelle Ebene werden in der Fachdiskussion betrachtet: Wie nutzen Strafverfolgungsinstitutionen den Täter-Opfer-Ausgleich? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich für die unterschiedlichen mit einem Strafprozess befassten Berufsgruppen?²⁵ Dagegen sind z. B. die Ursachen für die sinkende Ausgleichsbereitschaft der Geschädigten seit Mitte der 90er Jahre, die

in den letzten Jahren stagniert,²⁶ bisher nicht beforscht.

Die seit Jahren kontinuierlich höher liegende Ausgleichsbereitschaft der Täter lässt vermuten, dass sie sich durch den Täter-Opfer-Ausgleich einen größeren Mehrwert versprechen als die Geschädigten.²⁷ Zwar wird immer auch hervorgehoben, dass der Täter-Opfer-Ausgleich ein Instrument ist, welches den Subjektcharakter der Geschädigten betont und damit einer sekundären Viktimisierung vorbeugt, empirische

²⁶ Vgl. Kerner/Hartmann 2008, S. 24.

²⁷ So lehnten 2005 29,5% der durch eine/n Schlichter/in angesprochenen Geschädigten ein Ausgleichsgespräch ab, im Vergleich dazu jedoch nur 16,1% der Täter/innen (vgl. Kerner/Hartmann 2008, S. 27).

Befunde hierzu sind aber selten.²⁸

Obwohl durch eine Opferwerdung insbesondere psychische und soziale Schäden entstehen,²⁹ wird die Fragestellung, ob und wie der Täter-Opfer-Ausgleich dazu beiträgt, neben einer sekundären Viktimisierung auch eine tertiäre Viktimisierung zu verhindern bzw. eine Traumatisierung zu verarbeiten, bisher nicht untersucht. Dies ist verwunderlich, da für positive Effekte durchaus verfolgenswerte Hinweise vorliegen: So geben in einer standardisierten Befragung 30,2% aller Geschädigten an, das Tatereignis nach der Aussprache

²⁸ Vgl. Bals 2006, S. 132; 2007, S. 460.

²⁹ Vgl. Schneider 2001b, S. 45, Schroth 2005, S. 14.

²⁵ Vgl. z. B. Hartmann 1995, Dölling/Hartmann 2000, Schmitz-Garde 2005, Janke 2005, Hilgartner 2008, Tauber 2008.

Buchtipps

„Soforthilfe bei Stress und Burn-out“

ISBN 978-3-446-30883-5, 192 Seiten, Kösel Verlag, 15,95 €

Beschreibung

„Es gibt keinen Grund, dass jemand länger als fünf Tage wegen eines Burn-outs außer Kraft bleibt.“

Diese Aussage Horst Kraemers provoziert. Mit der von ihm entwickelten Methode der Neuroimagination hat der Autor jedoch tatsächlich schon viele Menschen schnell und effizient aus dem Burn-out herausgeführt: Aufgrund dieser nur wenige Tage beanspruchenden Methode kann ein Coaching, das die Selbstverantwortung stärkt, in nur kurzer Zeit bewirken, dass der Betroffene sich wieder nachhaltig gesund fühlt.

Coaches, Therapeuten und Men-

schen, die einem Burn-out vorbeugen oder sich aus diesem Zustand schnell wieder herausbewegen wollen, finden in diesem Buch zahlreiche Beispiele, wie Kraft und Leistung auch unter Stress erhalten oder zurückgewonnen werden können.

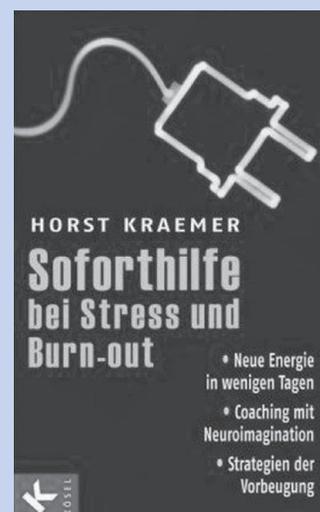
Vita: Horst Kraemer, geboren 1961, ist Coach, Systemischer Psychotherapeut, Supervisor und Dozent. Der Leiter der Coachingausbildung an der Brainjoin Akademie mit Hauptsitz in Wil/Schweiz und einer Niederlassung in Hamburg ist Vorsitzender des Sachverständigenrates Coaching des DBVC (Deutscher Bundesverband Coaching). www.brainjoin.de/

Überzeugen Sie sich selbst! Unter folgendem Link finden Sie eine Le-

Horst Kraemer

seprobe, die auch Sie schon nach wenigen Seiten überzeugen und auf den Rest des Buches neugierig machen wird: <http://www.randomhouse.de/book/edition.jsp?edi=334813>

Lesen Sie auf der nächsten Seite die Ankündigung für ein Seminar unter der Leitung des Autors.



mit den Täter besser verarbeiten zu können.³⁰ Diese recht allgemeine, auf quantitativen Daten beruhende Aussage ist zunächst schwer zu bewerten. Aufgrund des bisher fehlenden Wissens über Wirkungsmechanismen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Bezug auf Viktimisierungsprozesse sowie der Notwendigkeit, für deren genaue Beschreibung subjektive Verarbeitungsformen und individuelle Deutungsmuster zu erfassen, erscheint es sinnvoll, auf qualitative Forschungsbefunde zurückzugreifen,³¹ auch wenn diese bisher nur spärlich vorhanden sind.³²

30 Vgl. Kunz 2007, S. 576.

31 Vgl. Karliczek 2004, S. 210 f.; Rössner 2004, S. 50.

32 Rössner spricht hier von einem „weißen Fleck“ der

In qualitativen Untersuchungen wird u. a. festgestellt, dass es den Geschädigten darum geht, die Situation der Tat zu verstehen, und dass das Kennenlernen der Täter ihnen hilft, diffuse Ängste zu bewältigen und Verunsicherungen abzubauen.³³ Insbesondere wenn Täter aus dem sozialen Umfeld der Geschädigten kommen, fürchten sich diese vor einer zweiten Opferwerdung und hoffen, in einem Täter-Opfer-Ausgleich den bestehenden Konflikt zu klären.³⁴

Was genau die Bedeutung des

Forschung zum Täter-Opfer-Ausgleich. Vgl. Rössner 2004, S. 50.

33 Vgl. Bals/Hilgartner/Banneberg 2005, S. 450.

34 Vgl. Jansen/Karliczek 2000, S. 165.

Täter-Opfer-Ausgleichs für die Opfer ausmacht und inwiefern er eine positive Wirkung auf Viktimisierungsprozesse entfalten kann, stand in keiner der qualitativen Befragungen im Mittelpunkt. Gleichwohl kann eine von diesen Fragestellungen geleitete Auswertung der publizierten qualitativen Befunde³⁵ die Erwartungen der Op-

35 Hartmann (1995) stellt, allerdings sehr knapp, die Befunde aus 20 Interviews mit Geschädigten dar. Bals/Hilgartner/Banneberg (2005) präsentieren Fallanalysen, die u. a. auf den Interviews mit sechs Geschädigten basieren. Die Befunde von Jansen/Karliczek (2000) bilden das Kernstück der Ausführungen. Sie nahmen in 13 Fällen beobachtend an Vermittlungsgesprächen teil und interviewten die Geschädigten unmittelbar danach. Aus den Ergebnissen einer Wiederholungsbefragung etwa ein Jahr später kann (zumindest explorativ) auf längerfristige Wirkungen des Täter-Opfer-Ausgleichs geschlossen werden.

Horst Kraemer

Erkennen von und Umgang mit Traumatisierungen im Täter-Opfer-Ausgleich

Traumata als Folge von Straftaten sind nicht unüblich. Es scheint langfristig kein guter Weg zu sein, traumatisierte Menschen vom Täter-Opfer-Ausgleichsangebot auszuschließen. Zur Auflösung von Traumata gehört die Auseinandersetzung mit der Täterschaft, dazu. Um diesen Prozess zu ermöglichen und professionell zu begleiten, braucht es jedoch eine besondere Beraterkompetenz.

In diesem Seminar werden die theoretischen Grundlagen der Neurobiologie des Stressses vermittelt. Darauf aufbauend, erlernen die Teilnehmenden eine Methode zur Stresssenkung für sich selbst kennen, damit sie sich bei der teilweise schweren Arbeit gesund halten können.

Die Teilnehmenden lernen Trau-

matisierungen zu erkennen und im Umgang mit von Trauma durch Gewalt betroffenen Menschen sicher zu werden. Es werden Methoden vermittelt, mit deren Hilfe Personen, die traumatisiert sind oder sich in einer Retraumatisierung befinden erreicht und aus der Situation herausgeführt werden können.

Die Anwendung des Gelernten soll ermöglichen, dass traumatisierte Menschen in der Auseinandersetzung mit Tätern eine gute Chance haben, sich einzubringen und stabil eigene Anliegen zu vertreten.

Ziele:

- Die Teilnehmenden erkennen traumatisierte Menschen.
- Die Teilnehmenden können die neurobiologischen Grundlagen von Traumatisierungen ihren Kli-

Seminar

enten erklären und die Folgen daraus beim Täter-Opfer-Ausgleich berücksichtigen.

- Die Teilnehmenden können traumatisierte Menschen unterstützen und Übungen zur Stabilisierung anleiten.
- Die Teilnehmenden erkennen die Traumafaktoren bei Versöhnungsprozessen.
- Die Teilnehmenden schützen sich selbst vor Traumatisierungen, die durch ihre Helferarbeit entstehen können.

Datum: 30.03. – 01.04.2011

Ort: INNdependece, Mainz

Seminargebühren: 210,00 €

Verpflegung: 75,00 € (Tagesgetränke und Mittagessen)

Unterkunft: bei Bedarf in umliegenden Hotels

Anmeldungen bis 03.03.2011 unter www.toa-servicebuero.de

fer und die Ergebnisse des Täter-Opfer-Ausgleichs in Bezug auf die Tatverarbeitung verdeutlichen.

Auswirkungen einer Opferwerdung

Viele Opfer fühlen sich in Folge einer Gewalttat emotional stark belastet und leiden insbesondere unter dem Gefühl der Wehr- und Hilflosigkeit. Sie fühlen sich nach der Tat stark und häufig dauerhaft verunsichert:

... ich bin da zitternd weggefahren und ich bin bei mir auf der Arbeit, bei meinen Kollegen in Tränen ausgebrochen, habe gezittert...³⁶

... dass ich wirklich das Gefühl hatte, ich kann mich nicht mehr selbst beschützen³⁷

... Ja natürlich bin ich rumgetigert, natürlich Angst, jedes Geräusch, jedes Telefongespräch, was sich nicht gemeldet hat, immer Angst. Ich habe auch heute noch Angst.³⁸

Als Folge der Verunsicherung entwickeln die befragten Geschädigten ein Vermeideverhalten, welches sich zum Teil erheblich auf ihre Lebensführung auswirkt. Hierzu gehört, dass sie bestimmte Orte und Situationen meiden, nicht mehr rausgehen oder zumindest nicht allein.

Ich habe dann auch einen Kollegen gebeten, mich zum Bahnhof zu bringen, weil es hier unten, die Treppe runter, sehr abgelegen ist ...³⁹

Neben diffusen Ängsten wird auch die Angst, erneut von dem Täter angegriffen zu werden, geschildert.

Und später hab ich mich natürlich gefragt, warum das alles passiert ist, ob er

mich verfolgen wird oder so ... weil es ist immer schwer zu beurteilen, zu welcher Tat dieser Mensch fähig ist in dem Zustand, weil er hätte denken können: ‚Ob ich werde jetzt für acht Jahre verurteilt, lieber erschieß ich den Idioten‘...⁴⁰

Sowohl die beschriebene Unsicherheit als auch die Änderungen der Lebensführung der Geschädigten weisen, sollten sie über einige Zeit hinaus bestehen, auf eine tertiäre Viktimisierung hin. Neben dem Gefühl der Ohnmacht und der daraus resultierenden Verunsicherung werden aber auch Wut und das Bedürfnis, dem Täter/der Täterin einen „Denkzettel“ zu verpassen oder zumindest eine Grenze aufzuzeigen, geschildert.

[damit er sieht, dass er] mit mir nicht machen kann, was er will.⁴¹

Oftmals ist dies der Anlass, eine Strafanzeige zu stellen.

Erwartungen der Opfer

Ein häufig genannter Vorteil, den Geschädigte aus dem Täter-Opfer-Ausgleich ziehen, ist die Möglichkeit, eine Schadenswiedergutmachung zu erhalten, ohne zivilrechtliche Schritte einleiten zu müssen.⁴² Natürlich kann dies ein wichtiges Motiv sein, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen. Die betrachteten Opferbefragungen weisen aber auf weitere, oftmals als bedeutsamer wahrgenommene Motive hin. Gerade Opfer von Gewaltdelikten leiden weniger unter den materiellen und physischen Folgen als unter den psychischen. Es ist davon auszugehen, dass der

Wunsch zur Bearbeitung dieser Beeinträchtigung durchaus eine wichtige Rolle für die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich spielt.

Zentral scheint hier die Auseinandersetzung mit der Angst sowohl auf einer allgemeinen Ebene als auch vor den konkreten Täter zu sein. Da viele Delikte im sozialen Nahbereich, also in der Schule oder in der Nachbarschaft stattfinden, ist es für die Opfer wichtig, dass ein nach einer Gewalttat bestehender Konflikt geklärt, bzw. aus der Welt geräumt wird.⁴³

Und dann hab ich mir das durch den Kopf gehen lassen. Und hab gedacht, das ist auch ne gute Sache für mich. Jetzt ist das immer so in der Schwebewesen. Diese Drohung steht unausgesprochen im Raum. Theoretisch könnte K. ein paar Tage später irgendwie noch mal schlecht drauf sein und sich erinnern, ‚oh, mit der L. hab ich noch ein Schirmmützchen offen‘ und hier wieder auflaufen. Es war immer noch eine Sache, wo man ein ungutes Gefühl hatte und wo, Herrn R. traf man auch häufiger in der Stadt, und wo man sagte, ‚ach gut, dass hier noch drei andere dabei sind‘ Und dann dachte ich, Mensch, das [der TOA] ist doch ne gute Sache für mich.⁴⁴

Darüber hinaus geht es den Geschädigten darum, die Hintergründe der Tat zu erfahren (wohlgemerkt geht es hier nicht darum, zu verstehen), zum Teil mit der Erwartung, hieraus Schlüsse für das eigene Verhalten ziehen zu können.⁴⁵

Das Gespräch im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs

Bereits die im Vorfeld des Täter-Opfer-Ausgleichs stattfindenden

³⁶ Jansen/Karliczek 2000, S. 161.

³⁷ Bals/Hilgartner/Bannenber 2005, S. 334.

³⁸ Ebd., S. 369.

³⁹ Ebd., S. 333.

⁴⁰ Ebd., S. 348.

⁴¹ Jansen/Karliczek 2000, S. 161.

⁴² Es wird bewusst darauf verzichtet, hier (wie manchmal üblich) von einer „unkomplizierten“ Form der Geltendmachung von Ansprüchen zu reden. Die Autorin geht davon aus, dass es keinesfalls unkompliziert ist, sich der Situation eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu stellen.

⁴³ Vgl. Jansen/Karliczek 2000, S. 165.

⁴⁴ Bals/Hilgartner/Bannenber 2005, S. 336.

⁴⁵ Vgl. Jansen/Karliczek 2000, S. 165, Hartmann 1995, S. 280.

Vorgespräche bieten eine Möglichkeit, die Opfer zu unterstützen. Für die Geschädigten ist es hier wichtig, ihre individuelle Sicht auf das Geschehen darzulegen⁴⁶ und Informationen darüber zu erhalten, inwieweit ihre über eine reine Schadenswiedergutmachung hinausgehenden Erwartungen erfüllbar sind, welcher Nutzen für sie entsteht.⁴⁷

Da gerade Opfer von Gewaltdelikten in der Regel mit großer Sorge auf ein bevorstehendes Konfliktgespräch sehen – sie befürchten, nicht ernst genommen zu werden und/oder ein weiteres Mal hilflos einer Situation ausgeliefert zu sein –, ist es von besondere Bedeutung, bereits im Vorfeld den Rahmen eines Ausgleichsgesprächs und die Funktion des Schlichters zu vermitteln.⁴⁸

Im ersten Moment habe ich schon gedacht, wenn er dann gegenüber sitzt, vielleicht, dass er dann wieder irgendwo anfängt zu schimpfen oder so, dass er vielleicht sagt, ha, sie sind Schuld gewesen daran und ibretwegen, sonst mach ich so was nicht....⁴⁹

Bloß der erste spontane, impulsive Gedanke war, wieso soll ich dem entgegenkommen Wieso soll ich mich noch mal mit dem in Konfrontation begeben, ne? Der könnte mir theoretisch wieder in die Fresse hauen wollen, ne?⁵⁰

Wichtig ist es, bereits hier zu vermitteln, dass der Schlichter im Täter-Opfer-Ausgleich einen Gesprächsrahmen setzen wird, der ein lösungsorientiertes Gespräch ermöglicht und in dem sich das Opfer sicher fühlen kann.⁵¹

Aus Opferperspektive wirkt sich die zeitliche Verzögerung, mit der ein Täter-Opfer-Ausgleich stattfindet, positiv aus. Dies gibt ihnen die Möglichkeit, eine zumindest partielle emotionale Distanz zur Tat zu entwickeln. So wären nur wenige der von Jansen/Karliczek befragten Geschädigten direkt nach der Tat zu einem Ausgleichsgespräch bereit gewesen.⁵²

Rückblickend wird im Täter-Opfer-Ausgleich eine gute Form der Konfliktlösung gesehen. Die Gespräche werden durch die Geschädigten in der Regel als offen und sachlich wahrgenommen.

*Ich konnte ja praktisch sagen, was ich sagen wollte, ich konnte fragen, was ich fragen wollte ...⁵³
... der X war auch so ganz ordentlich im Gespräch.⁵⁴*

Im Vorfeld aufgebaute Ängste bestätigen sich nicht.

Und ich merkte dann durch diese Gesprächssituation, dass sich meine Anspannung löste, dass ich merkte, dass die Situation, dass dieser Vorfall anfing, sich für mich zu klären.⁵⁵

Der von den Konfliktschlichtern gesetzte Rahmen wird positiv bewertet.

Und auch von der Betreuung jetzt, ... ich hatte das Gefühl bei der C. [der Schlichterin], dass wenn jetzt irgendwas eskalieren könnte, dass die auch intervenieren könnte. Also ich hatte nicht das Gefühl, jetzt plötzlich angreifbar oder ausgeliefert zu sein.⁵⁶

Die meisten Opfer haben das Gefühl, von den Beschuldigten sowohl als Person als auch als Geschädigte ernst genommen zu

werden und glauben, dass sie Verständnis für ihre Situation erzeugen konnten. Allerdings zeigt sich, dass sie oftmals Probleme haben, direkt mit dem Beschuldigten zu sprechen und hier die Unterstützung des Konfliktschlichters als Kommunikationsvermittler bzw. „Übersetzer“ benötigen.⁵⁷

Die [Konfliktschlichterin] war gut ... also, wo ich es nicht wusste, wie ich es sagen sollte, hat sie erzählt, was ich damit gemeint hatte, und bei ihm [dem Beschuldigten] denn genau dasselbe...⁵⁸

Im Ergebnis ist es den Opfern wichtig, dass die Täter Reue zeigen, dass Missverständnisse, die in einigen Fällen den Konflikt auslösten, behoben werden können und, was insbesondere für Taten im sozialen Nahraum wichtig ist, dass der Täter glaubhaft versichert, dass sie in Zukunft keine Angst vor weiteren Übergriffen haben müssen. In Fällen, in denen die Handlungsmotivation der Täter für die Geschädigten nicht nachvollziehbar ist, würdigen die Opfer, dass die Täter zumindest bereit sind, sich mit der Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen.

Befürchteten die Geschädigten vor dem Täter-Opfer-Ausgleich oft, das Viktimisierungserlebnis erneut zu aktualisieren, berichteten sie direkt hinterher, dass die Auseinandersetzung für sie zu einer Objektivierung des Geschehenen beigetragen hat und die Ängste vor dem Täter und vor einer erneuten Viktimisierung abgebaut werden konnten.⁵⁹

Nun könnte man vermuten, dass diese Wahrnehmung aus der Erleichterung resultiert, diesen mit Angst besetzten Termin hinter sich gebracht zu haben: Aber auch ein Jahr später waren die Geschädigten

46 Vgl. ebd., S. 163.

47 Vgl. ebd., S. 162.

48 Vgl. ebd., S. 163, S. 166 sowie S. 169.

49 Ebd., S. 166.

50 Bals/Hilgartner/Bannenberg 2005, S. 335.

51 Vgl. Jansen/Karliczek 2000, S. 163, S. 169; ebenso Bals/Hilgartner/Bannenberg 2005, S. 343.

52 Jansen/Karliczek 2000, S. 174.

53 Ebd., S. 167.

54 Ebd.

55 Bals/Hilgartner/Bannenberg 2005, S. 339.

56 Ebd., S. 343.

57 Vgl. Jansen/Karliczek 2000, S. 167.

58 Ebd., S. 169.

59 Vgl. ebd., S. 171 f.; auch Bals/Hilgartner/Bannenberg 2005, S. 341 f.

noch mit dem Ergebnis zufrieden. Für die Mehrzahl derjenigen, die in einem gemeinsamen sozialen Umfeld mit den Täter lebten, war es am bedeutsamsten, dass sich das Verhältnis zu den Täter nunmehr konfliktfrei und in einer angemessenen Form gestaltet.⁶⁰

... also das hat auch was gebracht bezüglich des Miteinanders. Der wohnt ja praktisch bei mir auf der Tür. Man sieht sich, man grüßt sich und neuerdings redet man hin und wieder eine Wörtchen miteinander.⁶¹

Ein anderer Geschädigter schildert sein nunmehriges Verhältnis zum Täter so:

... und ich hab auch keine Probleme mehr mit ihm, wenn er bei uns in die Disko kommt, dann grüßt ich ihn, erzähl einen Schlag mit ihm ... natürlich keine freundschaftliche Beziehung ... aber ich sehe, dass es sich zum Guten hin entwickelt hat.⁶²

Überwiegend wird der Täter-Opfer-Ausgleich als eine gute Möglichkeit der Konfliktlösung wahrgenommen, die man auch wieder nutzen würde. Auch eine diffuse Kriminalitätsfurcht, wie sie für eine tertiäre Viktimisierung typisch wäre, ist bei den befragten Opfern nicht feststellbar, der Viktimisierungsprozess konnte offenbar unterbrochen werden.⁶³

Bei den Fällen, in denen eine (langfristige) Befriedung des Verhältnisses zwischen Täter und Opfer aus Sicht der Letzteren nicht gelang und Merkmale einer tertiären Viktimisierung feststellbar waren, handelte es sich um Fälle, in denen die Opfer besonders schwer verletzt wurden und/oder der Täter-Opfer-Ausgleich erst in Folge eines Drängens des Vermittlers zustande

kam.⁶⁴ Hier zeigen sich Hinweise auf Faktoren, die möglicherweise eine positive Wirkung des Täter-Opfer-Ausgleich auf Viktimisierungsprozesse behindern.

Fazit und Ausblick

Im Ergebnis kann man feststellen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich gerade für die Opfer von Gewaltdelikten die Möglichkeit zur Verarbeitung der primären Viktimisierung bietet. Sowohl die ganzheitliche Wahrnehmung des Opfers als Individuum in einem Ausgleichsgespräch, die neben der Berücksichtigung der konkreten Schäden auch die Thematisierung darüber hinausgehender Traumatisierungen und Ängste ermöglicht, als auch der durch den professionelle Streitschlichter gewährte Schutz der Person des Opfers minimieren die Faktoren, die zu einer langfristigen Viktimisierung führen können.

Des Weiteren zeigt sich, dass durch die Bearbeitung des Konflikts das Risiko einer tertiären Viktimisierung in Form einer längerfristig nachteiligen Wirkung der Tat, wie z. B. eine diffuse Kriminalitätsfurcht oder ein die Lebensqualität der Betroffenen einschränkendes Vermeiderverhalten, verringert werden kann.

In welchem Umfang dies möglich ist und von welchen Faktoren diese positive Wirkung des Täter-Opfer-Ausgleichs begünstigt wird, muss über weitergehende Untersuchungen festgestellt werden. Camino plant, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (Wien) hierzu ein Projekt durchzuführen, das sich der Frage widmet, wie gerade bei Konflikten im sozialen Nahraum eine Stärkung der Opfer erreicht werden kann, inwieweit sich der Täter-Opfer-Ausgleich auf Kriminalitäts-

furcht, Vermeiderverhalten sowie auf die Problemlösungsfähigkeiten der Geschädigten auswirkt und welche Faktoren es hier zu berücksichtigungen gilt.

Literatur:

- Baier, D./Pfeiffer, C./Simonson, J./Rabold, S. 2009a: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Ergebnisse einer deutschlandweiten Repräsentativbefragung. In: ZJJ 2/2009, S. 112-119.
- Baier, D./Pfeiffer, C./Simonson, J./Rabold, S. 2009b: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Inneren und des KFN. KFN-Forschungsbericht 107, Hannover.
- Baier, D./Pfeiffer, C./Rabold, S./Simonson, J./Kappes, C. 2010: Kinder und Jugendliche in Deutschland. Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum. Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Inneren und des KFN. KFN-Forschungsbericht 109, Hannover.
- Bals, N. 2006: Täter-Opfer-Ausgleich – Cui bono? Befunde einer Befragung von Geschädigten und Beschuldigten. In: MschKrim, S. 131-145.
- Bals, N./Hilgartner, C./Bannenberg, B. 2005: Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich. Mönchengladbach.
- Condry, R. 2010: Secondary Victims and Secondary Victimization. In: Shoham, S. G./Knepper, P./Kett, M. (Ed.): International Handbook of Victimology. Boca Raton, S. 219-250.
- Dölling, D./Hartmann A. 2000: Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Aschaffenburg. Köln.
- Hartmann, A. 1995: Schlichten oder Richten. Der Täter-Opfer-Ausgleich und das (Jugend-)Strafrecht. München.
- Hilgartner, C. 2008: Chancen und Risiken strafrechtlicher Wiedergutmachung für die Verteidigung. Hamburg.
- Janke, M. 2005: Der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren. Hamburg.
- Jannan, M. 2008: Das Anti-Mobbing-Buch, Weinheim/Basel.
- Jansen, C./Karliczek, K.-M. 2000: Täter und Opfer als Akteure im Schlichtungsprozess. In: Gutsche, G./Rössner, D. (Hg.): Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis. Mönchengladbach, S. 159-182.
- Karagöl, B. 2009: Jugendliche Opfer von Jugendge-

60 Vgl. Jansen/Karliczek 2000, S. 175.

61 Ebd., S. 175.

62 Ebd.

63 Vgl. ebd., S. 176.

64 Vgl. ebd.

- walt. *Situation und Unterstützungsangebote*. www.camino-werkstatt.de.
- Karliczek, K.-M. 2004: *Vom Nutzen qualitativer Forschung in der Kriminologie*, in: dies. (Hg.): *Kriminologische Erkundungen*, Münster, S. 210-225.
- Kerner, H.-J./Hartmann, A. 2008: *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland*, Berlin www.bundesjustizministerium.org/files/-/3336/TOA-Bericht-2005.pdf.
- Kiefl, W./Lamnek, S. 1986: *Soziologie des Opfers. Theorie, Methoden und Empirie der Viktimologie*. München.
- Kunz, F. 2007: *Im Osten was Neues: Täter-Opfer-Ausgleich aus Sicht der Beteiligten*. MschrKrim, S. 466-483.
- Lamnek, S. 2008: *Neue Theorien abweichenden Verhaltens*. Paderborn.
- Meier, U./Balsler, H./Hensel, R./Jakob, F. 2001: *Schulprogramm Gewaltprävention*. In: Balsler, H./Schrewe, H./Schaaf, N. (Hg.) *Schulprogramm Gewaltprävention. Ergebnisse aktueller Modellversuche*. Neuwied, Kriftel, S. 171-186.
- Melzer, W./Schubarth, W./Ehninger, F. 2004: *Gewaltprävention und Schulentwicklung*, Bad Heilbrunn.
- Rössner, D. 2000: *Ergebnisse und Defizite der aktuellen TOA Begleitforschung – Rechtliche und empirische Aspekte*. In: Gutsche, G./Rössner, D. (Hg.): *Täter-Opfer-Ausgleich. Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis*. Mönchengladbach, S. 7-40.
- Rössner, D. 2004: *Mediation im Strafrecht. Praxishefte Täter-Opfer-Ausgleich Nr.2*.
- Scheithauer, H./Rosenbach, C./Niebank, K. 2008: *Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter*. Bonn.
- Schmitz-Garde, J. 2005: *Täter-Opfer-Ausgleich, Wiedergutmachung und Strafe im Strafrecht. Eine Untersuchung zur Vereinbarkeit von Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung mit der Aufgabe des (Straf-)Rechts sowie Funktionen der Strafe und Zwecken der Bestrafung*. Hamburg.
- Schneider, H.-J. 2001a: *Kriminologie für das 21. Jahrhundert*. Münster.
- Schneider, H.-J. 2001b: *Die gegenwärtige Situation der Verbrechenopfer in Deutschland – eine wissenschaftliche Bilanz*. In: FES (Hg.): *Im Zweifel gegen das Opfer? Zur Situation von Kriminalitätsopfern in Deutschland*. Berlin, S. 43-48.
- Schneider, H.-J. 2007: *Viktimologie*. In: ders. (Hg.): *Internationales Handbuch der Kriminologie Bd.1*. Berlin, S. 295-434.
- Schroth, K. 2005: *Die Rechte des Opfers im Strafprozess*. Heidelberg.
- Schubarth, W. 2010: *Neue Gewaltphänomene als Herausforderung für Schulen*. In: APUZ 38/2010, S. 24-30.
- Schwindt, H.-D./Baumann, J./Lösel, F. (Hg.) 1990: *Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), Band 1, Endgutachten und Zwischengutachten der Arbeitsgruppen*. Berlin.
- Tauber, S. 2008: *Entsteht Einsicht im Täter-Opfer-Ausgleich?* In: MschrKri, S. 281-294.
- WHO Regionalbüro Europa 2003: *Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Zusammenfassung*. Kopenhagen www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf.

Fairness und Gerechtigkeit

Mediation und Ausgleich für den sozialen Rechtsfrieden

Symposium und Festakt zum 20-jährigen Bestehen der Waage e.V. Hannover 08./09. Juli 2011

Am 1. Juli 1991 wurde die Satzung der Waage Hannover erstellt und der Verein im Anschluss daran in das Vereinsregister eingetragen. 20 Jahre Engagement für den Sozialen Rechtsfrieden, für Mediation und Konfliktschlichtung, Ausgleich und Wiedergutmachung in der Region Hannover. Dies soll mit einem Fachsymposium und Fest am Freitag, 8. Juli 2011 sowie einem Methodenworkshop am Samstag, 9. Juli 2011 angemessen gewürdigt werden.

Als Referenten konnten u. a. Prof. Dr. Gerald Hüther, Leiter der Zentralstelle für Neurobiologische Präventionsforschung, Universität Göttingen und Präsident der Sinn-Stiftung, Göttingen/Heidelberg sowie Christian Prior, Klärungshelfer, München gewonnen werden. Christian Prior wird am Samstag zusätzlich einen Workshop anbieten.

Nähere Informationen unter: www.waage-hannover.de .

Berichte aus den Bundesländern

Baden-Württemberg

25 Jahre Handschlag e.V. in Reutlingen

Am 24. September 2010 haben wir, zusammen mit vielen „Weggefährten“, Kollegen, Interessierten und Kooperationspartnern, im Spitalhofsaal in Reutlingen das 25-jährige Jubiläum des Projekts Handschlag gefeiert.

Die langjährige Zusammenarbeit, die Sinnhaftigkeit des Angebots und die gute Qualität des Täter-Opfer-Ausgleiches wurde von Staatsanwaltschaft und Jugendamt in den Grußworten hervorgehoben und gewürdigt. Für die inhaltliche Gestaltung unseres Jubiläums konnten wir zwei „Urgesteine“ in Sachen Täter-Opfer-Ausgleich gewinnen: Dr. Wolfram Schädler und Gerd Delattre.

Dr. Wolfram Schädler ist Staatsanwalt am Bundesgerichtshof in Karlsruhe und ging in seinen Vortrag auf die Opferperspektive in Täter-Opfer-Ausgleich ein. Er zeigte auf, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich, nicht nur im Rahmen der Diversion, sondern auch als Forum der Aufarbeitung, Unterstützung und Begleitung für Opfer schwerer Straftaten hilfreich sein kann.

Gerd Delattre, Leiter des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich in Köln und ehemaliger Mitarbeiter des Projekts Handschlag, erinnerte an die Anfänge während der Mo-



Gerd Delattre, TOA-Servicebüro (links) und Dr. Wolfram Schädler, Bundesstaatsanwaltschaft (unten) hielten die Festvorträge



Das Team des Handschlag e.V.

25 Jahre Projekt Handschlag
Modell schreibt Rechtsgeschichte: Täter-Opfer-Ausgleich gesetzlich verankert



dellphase unseres Projekts. Außerdem zeigte er Entwicklungsmöglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Kontext von Restorative Justice auf. Dabei hob er auf die Begriffe, Verantwortung, Beteiligung und Kommunikation, als Grundlage des Täter-Opfer-Ausgleichs ab. Beide Referenten gaben Impulse im Hinblick auf zukünftige Perspektiven des Täter-Opfer-Ausgleichs.

Für eine temperamentvolle Umrahmung sorgte der Musiker Daniel Iberra am Flügel.

Zahlreiche Begegnungen und Gespräche rundeten für uns die Veranstaltung ab. Wir möchten uns bei allen Mitwirkenden und Gästen herzlich bedanken. Auch für die Glückwünsche der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich sowie von Prof. Dr. Dieter Rössner sprechen wir hiermit unseren Dank aus.

www.projekt-handschlag.org

Bayern

TOA – Fachtag in Nürnberg

„Umgang mit chronifizierten Konflikten“

Auf Initiative der TOA Landesgruppe Bayern fand am 07.10.2010 in Nürnberg eine Fortbildung zum Umgang mit chronifizierten Konflikten statt.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand die Methode des Doppeln. Nachdem Referentin Peggy Keller die Methode anschaulich und mit vielen Beispielen vorgestellt hatte teilten sich die Teilnehmer in Kleingruppen auf, um intensiv zu üben.

Beim Doppeln tritt der Mediator neben einen Klienten, begibt sich auf dessen Augenhöhe und spricht für ihn zur anderen anwesenden Person. Eingeleitet wird das Doppeln durch den Satz: „Darf ich mal neben Sie kommen und für Sie etwas sagen, und sie sagen dann, ob es stimmt“ Dieser Satz ist hilfreich, da er ankündigt was geschehen wird, ohne dabei viel Irritation oder Abwehr auszulösen.

Nachdem der Mediator gesprochen hat wird der gedoppelte Klient gefragt, ob die Aussage zutrifft oder nicht. Sobald er spürt, dass seine Aussage nicht zu 100% mit der Meinung des gedoppelten Klienten übereinstimmt, fragt er: „Nein, stimmt nicht, wie stimmt es dann?“

Der Mediator kehrt an seinen Platz zurück und befragt die andere Partei, was sie dazu

sagt bzw. wie sie darauf reagiert. Auch die andere Partei kann im Verlauf des weiteren Gesprächs gedoppelt werden.

So kann das Doppeln über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden und nach der „Salami-Scheiben-Technik“ (d. h. Scheibe für Scheibe bzw. Schritt für Schritt) erhellen die Erkenntnisse für alle Beteiligten zu Tage fördern. Ziel der Methode ist Wahrheit und Klarheit in die Konfliktsituation zu bringen.

In Rollenspielen zu Dritt konnten die Teilnehmer weitere Chancen der Methode erleben. Diese bestehen unter anderem darin, Sprachlosigkeit unter den Parteien zu über-





Sie freuen sich über einen gelungen TOA-Fachtag: Stefan Korntheuer (Organisation), Peggy Keller (Referentin) und Michaela Franke (Gastgeberin)

winden und in einen Dialog zu treten, um auch unangenehme Dinge anzusprechen, und damit sich gegenseitig hochschaukelnde, verletzende Kommunikationsmuster zu unterbrechen.

Die aufmerksame Wahrnehmung und Hilfestellung von Frau Keller förderte schnelle Fortschritte im Umgang mit der Methode, ohne dass der spielerische Charakter zu kurz kam. Schließlich ist die Methode prädestiniert, als Mediator etwas auszuprobieren oder zu wagen, da die Klienten immer die Möglichkeit haben, den Aussagen des Mediators zuzustimmen, etwas hinzuzufügen oder richtig zu stellen.

Die Fortbildung war die weiteste Anreise wert und Frau Keller konnte sich über sehr positive Rückmeldungen seitens der Teilnehmer freuen. Ein besonderer Dank gilt Treffpunkt e.V. Nürnberg als Gastgeber und dem TOA-Servicebüro in Köln als Sponsor. Ohne diese finanzielle Unterstützung hätte die Veranstaltung nicht stattfinden können.

Stefan Korntheuer

10. Treffen der Landesgruppe Bayern in Nürnberg

Zum 10. Mal kamen am 02.12.2010 engagierte TOA'ler aus Bayern in Nürnberg zum halbjährlichen Praktikertreffen zusammen. Als Gast durfte dieses Mal Herr Dr. Werner vom bayerischen Staatsministerium der Justiz, zuständig für den

Erwachsenen-TOA, begrüßt werden.

Die Landesgruppe stellte die aktuelle Situation des TOA in Bayern mit Hilfe einer Bayernkarte vor, die einen Überblick über alle aktiven Einrichtungen bietet. Gemeinsam wurden Verfahrensabläufe und aktuelle Entwicklungen und Problemstellungen diskutiert. Dabei beantwortete Herr Dr. Werner auch Fragen zur Finanzierung des TOA. Leider werden vorerst seitens der Justiz in Bayern keine Mittel zur Verfügung stehen. Allerdings wird die fachliche Unterstützung, wie bisher, zugesichert. Nach einem fruchtbaren Austausch über die Zuweisungspraxis und praktische Durchführung der TOA-Verfahren in Bayern wurde ein regelmäßiger Austausch in jährlichem Rhythmus, sowohl von Herrn Dr. Werner als auch von der Landesgruppe, begrüßt.

Neben diesem Austausch wurden die neuen Standards gemeinsam besprochen und einzelne Aspekte und ihre Umsetzung in den Einrichtungen diskutiert. Erneut beschlossen die Teilnehmer, die Arbeit der Landesarbeitsgruppe in Form einer gemeinsamen, bayernweiten Statistik transparent darzustellen. Sie wird im März 2011 vorliegen.

Ein weiteres wichtiges Thema, das die Landesgruppe beschäftigt, ist die Finanzierung des Erwachsenen-TOA. Bei diesem Punkt verdeutlichte uns die „Bestandsaufnahme zu den TOA-Arbeitsgemeinschaften in den Bundesländern“¹, dass es unterschiedlichste

¹ www.toa-servicebuero.de/files/TOA_Arbeitsgemein.pdf



Finanzierungsmodelle gibt und im Jahr 2004 zumindest in einzelnen Ländern eine Teilfinanzierung durch die Justiz erfolgte.

Es stellt sich nun die Frage, wie die aktuelle Finanzierungssituation aussieht. Wir regen die Bundesarbeitsgemeinschaft und das Servicebüro an, die äußerst interessante Bestandsaufnahme zu wiederholen und so aktuelle Daten öffentlich zu machen.

An dieser Stelle möchten wir uns auch herzlich beim Servicebüro für die Unterstützung bedanken, durch die die interessante und praxisorientierte Fortbildung „Chro-

nifizierte Konflikte“ von Peggy Keller am 07.10.2010 in Nürnberg möglich war.

Das nächste Treffen findet am 17. März 2011 in Nürnberg (Treffpunkt e.V., Fürther Str. 212) statt. Auch neue Teilnehmer sind herzlich willkommen.

Zur besseren Planung wird um eine Anmeldung unter (toa@treffpunkt-nbg.de) gebeten.

*Für die TOA Landesgruppe Bayern
Birgit Dobrama und Ruth Kemmer*

Brandenburg

Die Mühen in der Ebene

Brandenburg war eines der Bundesländer mit den meisten Fällen im Täter-Opfer-Ausgleich. Seit 1993 sind die Fallzahlen kontinuierlich angestiegen. Von 692 Fällen 1994 bis auf 3.257 Fälle 2003.

Nach 10 Jahren schien der Täter-Opfer-Ausgleich in der Justizlandschaft in Brandenburg gut etabliert. Mit dem Generalstaatsanwalt Erado Rautenberg hatten wir einen prominenten Fürsprecher gefunden.

Seit 2003 sinken nun aber die Fallzahlen stetig. 2009 verzeichneten wir den größten Einbruch. 807 Fälle weniger wurden zum Täter-Opfer-Ausgleich gegeben. Das bedeutet einen Fallrückgang um 25 %. Diese Entwicklung hat die Alarmglocken läuten lassen.

Da kam das 13. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich im Juni 2010 in Potsdam gerade recht, um der Krise bei den Fallzahlen etwas entgegen zusetzen und dem Täter-Opfer-Ausgleich zu neuem Schwung zu verhelfen. Ebenfalls im Juni fand ein Krisentreffen im Justizministerium statt, an dem alle verantwortlichen Personen teilnahmen, um Ursachenforschung zu betreiben und die Trendwende einzuleiten.

Das Forum war aus unserer Sicht ein großer Erfolg. Der Justizminister von Brandenburg Volkmar Schöneburg würdigte den Täter-Opfer-Ausgleich bei seiner Eröffnungsrede als einen wichtigen Baustein der Justiz und machte deutlich, wie wichtig ihm dieser Baustein ist.

Trotz dieser bedeutenden Worte und des erfolgreichen Forums ist keine Kehrtwende in der Fallzuweisung eingetreten.

Die große Stärke in Brandenburg war, dass die Staatsanwaltschaft den Löwenanteil der Fälle gegeben hat und damit eine zügige und erfolgsversprechende sowie zeitnahe Bearbeitung der Fälle beginnen konnte.

Im Diakonischen Werk Potsdam hatten wir 2008 einen Anteil von 82 % der Fälle von der Staatsanwaltschaft. Im Moment liegt der Anteil der durch die Staatsanwaltschaft zugewiesenen Fälle bei 53 %.

In der Landesfachgruppe Täter-Opfer-Ausgleich schauen wir in ratlose Gesichter und haben noch keine wirkliche Idee worauf der Fallrückgang zurückzuführen ist und wie dieser gestoppt werden kann.

Matthias Bentke



Bremen

Datenschutz

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wandte sich unlängst an den Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. und bemängelte die Datenübermittlung seitens der Justiz und die Nutzung der Daten im Rahmen eines TOA-Verfahrens. Anlass war die Übermittlung von Opferdaten seitens der Staatsanwaltschaft Bremen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs durch das hiesige Kriseninterventionsteam Stalking und Häusliche Gewalt („Stalking-KIT“).

Nach Ansicht der Datenschutzbeauftragten bedarf es bei der Weitergabe von Opferdaten durch die Staatsanwaltschaft bzw. deren Nutzung (z. B. zur Kontaktaufnahme) einer Einwilligung seitens der Opfer. Dieses Erfordernis ergebe sich aus § 155b Abs. 2 Satz 2 StPO. Die Anforderungen, die an eine solche Einwilligung zu stellen seien, seien wiederum in § 4a Abs. 1 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) geregelt.

Abgesehen davon, dass, entgegen der Ansicht der Datenschutzbeauftragten, die Übermittlung von personenbezogenen Informationen seitens Staatsanwaltschaft und Gericht in § 155b Abs 1 Satz 1 StPO und deren Nutzung in § 155b Abs. 2 Satz 1 geregelt ist, nahm der TOA Bremen e.V. die Rüge der Datenschutzbeauftragten zum Anlass, sich mit der gesetzlichen Grundlage zum Umgang mit personenbezogenen Informationen bei Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleich näher zu befassen.

Es wurde eine umfangreiche Stellungnahme gefertigt, die die verschiedenen Meinungen in der Fachliteratur darstellt und letztlich zu dem Ergebnis kommt, dass die derzeitige Praxis durchaus der aktuellen Rechtsauffassung zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen eines TOA entspricht.

Die Datenschutzbeauftragte teilte nach Zusendung dieser Stellungnahme, ohne inhaltlich auf diese einzugehen, mit, dass sie diese Rechtsauffassung zur Kenntnis genommen habe. Ferner weist sie jedoch darauf hin, dass

eine Datenübermittlung ohne wirksame Einwilligung der Betroffenen mit einem Bußgeld bis zu 50.000,- € belegt werden könne.

Einführung der bundesweiten TOA-Statistik

Eine Einführung der bundesweiten TOA-Statistik war aufgrund der individuellen Anforderungen, die die Fallbearbeitungs- und Fallabschlusspraxis beim TOA Bremen e.V. an eine Fallerfassungssoftware stellt, bislang nicht möglich.

In Kürze wird der TOA Bremen eine von LuerSoft an die hiesigen Bedürfnisse angepasste Version der bundesweiten TOA-Statistik-Software erproben können. Von den Erfahrungen mit dieser Software werden wir an dieser Stelle berichten.

Richtlinien-Überarbeitung

Die seit dem Jahr 2000 in Kraft befindliche Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Lande Bremen ist nach gut 10-jähriger Gültigkeit überarbeitet und aktualisiert worden.

Die neue Richtlinie wurde am 15. November 2010 vom Senator für Justiz und Verfassung, der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatorin für Bildung und Wissenschaft unterzeichnet. TOA-Zuweisungen durch die Polizei sind vereinfacht und durch eine verbindliche Handlungsanweisung/Dienstanweisung geregelt worden (s. u.).

Fallanregungen durch die Polizei

Das Verfahren bei Fallanregungen beim TOA Bremen durch die Polizei Bremen wird künftig durch eine verbindliche Dienstanweisung geregelt.



Hing es bislang regelmäßig vom persönlichen Kontakt zwischen dem/der TOA-MitarbeiterIn und einzelnen BeamtInnen ab, ob Fälle bereits von der Polizei zum TOA angelegt wurden, sieht die neue Dienstanweisung bei jeder Bearbeitung einer Strafanzeige eine Überprüfung auf TOA-Eignung vor.

Wird eine Eignung seitens des Sachbearbeiters angenommen, erfolgt eine Fallanregung beim TOA. Die Staatsanwaltschaft wird bei Übermittlung der Strafanzeige durch die Polizei über die Fallanregung informiert.

Mit diesem Vorgehen wird das Ziel verfolgt, möglichst zeitnah zum delinquenten Verhal-

ten einen Schlichtungsversuch einzuleiten. Dies wird insbesondere bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten als besonders wichtig erachtet.

Die Handlungsanleitung gibt Anhaltspunkte für die Entscheidung über die Falleignung und regelt den Verfahrensablauf und die Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und TOA.

Frank Winter, TOA-Bremen

Hessen

LAG benennt Fallaufkommen

Nach dem guten Auftakt im Jahr 2008, veröffentlichen die Träger, die sich in der Landesarbeitsgemeinschaft für Täter-Opfer-Ausgleich (LAG-TOA) Hessen vernetzt haben, die repräsentative Auswertung zum TOA in Strafsachen für das Jahr 2009.

Fünf der größten hessischen TOA-Anbieter bearbeiten rund 80% des Fallaufkommens im sogenannten vollspezialisierten Modus. Hierbei sind die Mediatorinnen und Mediatoren ausschließlich im Täter-Opfer-Ausgleich tätig.

Acht Anbieter bearbeiten rund 20% der Fälle im sogenannten teilspezialisierten Modus. Hier haben die Fachkräfte, zusätzlich zum TOA, weitere Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren.

Entsprechend der Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA e.V., verfügen die Fachkräfte im Täter-Opfer-Ausgleich, zusätzlich zu ihrer akademischen Grundqualifikation im Bereich Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Sozialpädagogik, jeweils über Zusatzausbildungen zum Medi-

ator oder zur Mediatorin, teilweise mit der fachlichen Ausrichtung auf Mediation in Strafsachen.

So waren in Hessen, im Jahr 2009 in insgesamt 623 Jugendstrafverfahren 754 Beschuldigte und eine vergleichbare Zahl von Geschädigten in eine außergerichtliche Konfliktschlichtung einbezogen.

An 813 Erwachsenenstrafverfahren waren 999 Beschuldigte und 1044 Geschädigte beteiligt. Täter-Opfer-Ausgleich ist in Hessen weiterhin eine feste Größe.

Im Jahr 2009 war es nur wenigen TOA-Stellen möglich, sich an der Auswertung der Bundesstatistik zu beteiligen.

Aus diesem Grund nutzen wir gerne die Möglichkeit, die hessischen Ergebnisse im Infodienst zu kommunizieren.

*Christa Hilke
stellv. Sprecherin der LAG-TOA Hessen*



Niedersachsen

(Zukünftige) Finanzierung der freien Träger in Niedersachsen im Erwachsenen-TOA

Bisher sind die freien Träger in Niedersachsen mit einem Betrag von insgesamt 286.000 € gefördert worden. Durch die gestiegenen Fallzahlen bei einigen Trägern ergab sich hier über die Jahre ein Mehrbedarf an Stunden für die Mitarbeiter, da das Fallaufkommen ansonsten nicht mehr zu bewältigen war. Was aus unserer Sicht folgen musste, ist eine Aufstockung des Sockelbetrages (286.000 €), damit die Einrichtungen in gewohnt guter Qualität ihre Arbeit fortführen können.

Dieses Anliegen ist von den niedersächsischen Landtagsabgeordneten und anderen Unterstützern für die Belange des Täter-Opfer-Ausgleichs in Niedersachsen aufgenommen worden. Der Sockelbetrag wurde von 286.000 € um 50.000 € aufgestockt. Somit gibt es für das Jahr 2011 für die fünf freien Träger in Niedersachsen, die Erwachsenen-TOA durchführen, eine Förderung von insgesamt 336.000 €.

Das Niedersächsische Justizministerium hatte zunächst vorgeschlagen, eine Finanzierung der freien Träger nach Fallzahlen vorzunehmen, um ihrer Ansicht nach eine gerechtere Verteilung der Mittel zu gewährleisten. Diese Finanzierung würde dazu führen, dass einige Träger das Angebot des Täter-Opfer-Ausgleichs nicht mehr in vollem Umfang aufrechterhalten könnten, oder sogar vollständig in ihrer Existenz bedroht wären. Weiterhin wäre diese Form der Finanzierung ohne objektivierbare Kriterien nicht transparent. Die Vergleichbarkeit würde fehlen. Die fallbezogene Finanzierung fördert darüber hinaus die Konkurrenz unter den freien Trägern.

Jeder freie Träger wäre für sein Fortbestehen gezwungen die Fallzahlen zu erhöhen. Außerdem stellt sich die Frage, ob mit einer Erhöhung der Fallzahlen die Förderung entsprechend steigen würde. Dies ist nur möglich, wenn die Finanzierung entsprechend erweitert werden würde.

Ein qualitativ guter TOA kann nur über ausreichend gewährte Mittel gewährleistet werden. Um die jahrzehntelange unsichere Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland bei den freien Trägern zu beenden, müssen andere Fallfinanzierungsmodelle entwickelt werden.

Wir haben ein starkes Interesse an den Förderrichtlinien für den Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht in Niedersachsen mitzuarbeiten. Dazu gibt uns das Ministerium die Möglichkeit. Deshalb bitten wir Euch / Sie uns bei der Entwicklung der Förderkriterien zu unterstützen. Wir möchten gerne aus den Erfahrungen aus den anderen Bundesländern profitieren und wünschen uns einen regen Austausch darüber.

*Veronika Hillenstedt und Michael Ihnen
Konfliktschlichtung e.V., Oldenburg
Kontakt: info@konfliktschlichtung.de*

25 Jahre Kontakt e.V. in Alfeld

Der Kontakt e.V., Verein für Konflikt-schlichtung und -beratung in Alfeld feierte am 29.11.2010 sein 25-jähriges Jubiläum.

Als Verein für Straffälligenhilfe im Jahr 1985 gegründet, hat sich der Kontakt e.V. schon in den ersten Jahren seiner Arbeit dem Täter-Opfer-Ausgleich zugewandt und den TOA im Landkreis Hildesheim eingeführt. Diese Tatsache ist auch das Alleinstellungsmerkmal des Kontakt e.V. unter den deutschen TOA-Einrichtungen der ersten Stunde: Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht im ländlichen Raum. Das machte noch keiner in den achtziger Jahren.

Mit einer Fachveranstaltung im November letzten Jahres, hat der Verein den Rückblick in die Vereinsgeschichte, die auch TOA-Geschichte ist, und den Blick über den „TOA-Tellerrand“ gewagt.

Unter diesem Titel „Mit der Aussicht auf Einsicht“ untersuchte Prof. Dr. Arthur Hartmann, Institut für Polizei und Sicher-



heitsforschung in Bremen, im Festvortrag wie wirksam Konfliktschlichtung im Strafverfahren ist und gab auch den ca. 80 anwesenden Festgästen einen Rückblick über die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs im verstrichenen Vierteljahrhundert. War der Rückblick dem Anlass des Vortrags geschuldet, so waren die aktuellen Forschungsergebnisse zur Kriminalprävention ein Grund, den TOA auch in Zukunft anzuwenden.

„Mit siebzehn hat man noch Träume.....

Wir auch!“ Mit dieser Überschrift war der Workshop am Nachmittag überschrieben. Zur kreativen Traumtänzeri in drei Gruppen hatte Achim Grube, Supervisor, Coach und Leiter des Sozialwissenschaftlichen Dienstes der Polizei Niedersachsen, die Teilnehmenden animiert. Es ging darum, frei nach Friedrich Nietzsche: „*Man muss noch Chaos in sich haben, um einen tanzenden Stern gebären zu können*“; über den TOA hinaus, Formen kreativen Disziplinierens kennenzulernen und neue Ideen entstehen zu lassen.

„lesen anstatt“: Christoph Mangelsdorf, Jugendrichter am Amtsgericht Fulda und Jürgen Brehl, Jugendgerichtshelfer vor Ort, haben das Projekt „lesen anstatt“ entwickelt. Jugendliche Straftäter sollen sich mit einem „passenden“ Jugendbuch beschäftigen. Sie müssen das Buch lesen und sich mit Fragen zum Inhalt des Buches auseinandersetzen.

„Hip-Hop & TOA“: Poppin Django zeigte,

dass man einen TOA auch tanzen und mit den Stilmitteln des Rap bearbeiten kann. Er berichtete über Projekte im In- und Ausland in denen er Konflikte zwischen Jugendbanden mit Musik und Tanz bearbeitet hat.

„Die Kreativen“: Die von Moderator Achim Grube geleitete Gruppe hatte, ihrem Namen Ehre machend, einen Strauß von Möglichkeiten entwickelt, die kreatives Disziplinieren und die wertschätzende Kommunikation als Grundlage, auch des TOA, in viele kommunale Felder einbindet.

Nähere Infos und Material zu den Themen auf der Homepage des Kontakt e.V. www.kontakt-ev-alfeld.de.

Arend Hüncken, Kontakt e.V. Alfeld



Grußworte einmal anders, per Videobotschaft. Hier der Vorsitzende der BAG-TOA e.V., Christian Richter.





Schleswig-Holstein

Restorative Justice im europäischen Vergleich - EU-Projekt hat begonnen

Am 01. Oktober 2010 hat die Arbeit am EU-Projekt zu Restorative Justice begonnen. Das Projekt wird in Deutschland vom schleswig-holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege, der Fachhochschule Kiel und dem Justizministerium Schleswig-Holstein getragen. Aus den anderen Mitgliedstaaten der EU beteiligen sich England (Thames Valley Probation), Estland (Baltic Institute of Crime Prevention and Social Rehabilitation), Ungarn (Justizministerium), die Niederlande (The European Organisation for Probation), Russland (Stadtverwaltung Archangelsk) und Belgien (EUForum for RJ). Das Projekt wird von der Europäischen Kommission finanziert.

Nach Art. 10 des Rahmenbeschlusses 2001/200/JHA des COE sind alle Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, RJ-Programme einzuführen, trotzdem ist bis heute der Kenntnisstand von Land zu Land sehr unterschiedlich. Diese Lücke soll nun in einem europäischen Vergleich von Methoden, Entwicklungen und Effektivität unterschiedlich angewandter RJ-Programme durch Aktionsforschung, geschlossen werden.

Eine zentrale Aufgabe besteht darin zu identifizieren, welche Methoden für welche individuellen Personen am besten geeignet sind. Um diese Frage anzugehen und das gemeinsame Wissen zu erweitern, muss ein europäischer Überblick des Status Quo erarbeitet werden. Dieser soll dazu dienen, bestehende Praktiken und deren gesetzliche Rahmen festzustellen, um dann ein umfassendes RJ-Konzept zu entwickeln. Des Weiteren soll die Kooperation zwischen Praktikern durch eine bessere Vernetzung gestärkt, vorhandene Hindernisse erkannt und beseitigt werden. Hierzu ist eine Website in Planung (www.rjustice.eu).

Im Rahmen des Projektes fand die erste von drei Konferenzen Anfang Februar 2011 an der FH-Kiel statt. Sowohl internationale Experten aus den Partnerländern als auch natio-

nale Entscheidungsträger aus der Justiz referierten und erarbeiteten Kernthese zum Thema. Die zwei weiteren Konferenzen finden in Tallin, Estland mit einem thematischen Opferschwerpunkt und Thames Valley, England als Abschlusskonferenz, statt.

Das Projekt hat eine Laufzeit von zwei Jahren und wird für mehr Transparenz, bessere internationale Kooperation und somit Effektivität in der Anwendung von bestimmten Methoden sorgen. Es soll außerdem mehr Bewusstsein in allen relevanten Bereichen schaffen, sowie die Wahrnehmung der Potentiale von RJ-Programmen steigern. Über Ihr Interesse und mögliche Anregungen freuen wir uns sehr.

Ricarda Lummer, EU-Projekt on RJ, FH Kiel

TOA-Fachtag Kämpfen, Reden, Nachdenken - Anwendung des Enneagramms beim TOA

Am 06. Oktober 2010 fand im Kieler Justizministerium ein TOA-Fachtag statt. Kooperationspartner waren das Schleswig-Holsteinische Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration, die Landesarbeitsgemeinschaft TOA-SH, der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. und das TOA-Servicebüro des DBH-Fachverbands für soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik.

Die Veranstaltung war für Pädagogen und Juristen geöffnet, die sich in ihrem beruflichen Alltag mit Mediation beschäftigen. Die Resonanz war entsprechend groß und da die Teilnehmerzahl begrenzt war, konnten nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden. Insgesamt nahmen 35 Interessierte Pädagogen und Juristen in ungefähr gleicher Anzahl - an der Veranstaltung teil.



Herr Justizminister Emil Schmalfuß betonte in seinem Grußwort, dass der TOA durch den Dialog zwischen Opfer und Täter die Konflikthintergründe erhellte und den Beteiligten eine konstruktive Aufarbeitung der Tat ermögliche. Hervorzuheben sei dabei die stärkere Berücksichtigung des Opferschutzes im Vergleich zu herkömmlichen Gerichtsverfahren. Insbesondere durch den Jugend-TOA könnten kriminelle Karrieren verhindert werden. Er verwies auf internationale Studien, die den präventiven Charakter des TOA belegten.

In Schleswig-Holstein sei der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) von Herrn Professor Ostendorf auf den Weg und durch Herrn Generalstaatsanwalt Rex weiter vorangebracht worden. Inzwischen sei der TOA in SH etabliert! Auch er (Herr Justizminister Schmalfuß) befürworte verschiedene Formen der Mediation (z. B. TOA und gerichtliche Mediation) und freue sich, dass seit 01. Oktober 2010 in SH, trotz strenger Sparvorgaben, ein EU-Projekt „restorative justice“ umgesetzt werden könnte¹.

In enger Zusammenarbeit von Justizministerium und Sozialministerium sollen in nächster Zeit Bemühungen stattfinden, um Qualitätsunterschiede im Jugend-TOA aufzuheben. Als Ziel für die Zukunft formulierte Herr Schmalfuß, dass alle Jugendrichter in SH flächendeckend auf professionelles Personal in der Jugendstraffälligenhilfe setzen können.

Als Referent konnte Tilman Metzger gewonnen werden, der als Jurist und Mediator (BM), Ausbilder für Mediation (BM) und Systemischer Supervisor und Organisationsberater (NIK), aber auch durch seine jahrelange Tätigkeit als Mediator in Unternehmen und Organisationen und als Dozent für Mediation auf einen großen Erfahrungsschatz zurück greifen kann.

Das Enneagramm beschreibt die neun Wahrnehmungsstile des Menschen und die

daraus entspringenden neun bevorzugten Handlungsstrategien. Diese Beschreibung hat auch Grenzen – sie dient lediglich einer ersten Orientierung.

Menschen können sich verändern, aber bestimmte Persönlichkeitskerne bleiben über die Zeit bestehen. Es ist daher sinnvoll, sich im Umgang mit unterschiedlichen Stressmustern zu üben, um im Bedarfsfall auf entsprechendes Hintergrundwissen und auf gezielte Strategien zurück greifen zu können.

Locker, anschaulich und humorvoll führte Tilman Metzger die Teilnehmenden an den Umgang mit unterschiedlichen Konflikttypen nach dem Enneagramm heran. Es wurde deutlich, dass es für Mediatoren hilfreich ist, wenn sie verstehen, wie unterschiedlich Menschen kommunizieren und „ticken“. Insbesondere beim TOA treffen Menschen aufeinander, die stark polarisieren und unter Stress stehen. Der Stress kann dazu führen, dass Menschen eindimensional denken, weniger flexibel werden und alte Programme stärker wirken als sonst.

Das Enneagramm bündelt Grundüberzeugungen und Wahrnehmungsstile. Tatsächlich wird „für *wahrgenommen*“, was man glaubt. Das „Wahrgenommene“ durchläuft einen internen Filter, wird selektiv abgespeichert und durch Emotionen eingefärbt. Wenn Dinge scheinbar keinen Sinn machen, folgen Interpretationen. Diese führen zu Beurteilungen und beeinflussen das Handeln. In diesen Prozess fließen jeweils subjektive Werte, Bedürfnisse, kulturelle Einflüsse und individuelle Erfahrungen ein.

Die neun Wahrnehmungsstile werden jeweils zu dritt in drei Zentren gruppiert, denen jeweils ein Kernbedürfnis zu Grunde liegt:

- **Kopf:** Sicherheit
- **Herz:** Beziehung
- **Bauch:** Autonomie

Diese drei Zentren und wie sie sich als „persönliche Konflikttypen“ bemerkbar machen, waren Gegenstand dieses Fachtags.

Anhand eines Märchens, an dessen Ende ein Konflikt stand, ließ Herr Metzger die Teil-

¹ Das EU-Projekt „Improving knowledge and practise of restorative justice (in criminal matters) by international comparative research“ wird in enger Zusammenarbeit von Justizministerium, Innenministerium, Staatsanwaltschaft, Richterschaft, Fachhochschule Kiel, SH Landesverband für soziale Strafrechtspflege, LAG-TOA und dem Paritätischen Wohlfahrtsverband als Vertreter der Opferhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein durchgeführt. Die Kooperationspartner kommen aus England, Estland und Ungarn.

nehmer ihrem jeweils eigenen spontanen Impuls folgen und stellte drei Fortsetzungen des Märchens zur Auswahl. Die Handlungsimpulse sollten nicht als gut oder schlecht bewertet, sondern als Zeichen für Ressourcen gesehen werden – sie alle haben ihre Berechtigung.

Alle Konflikttypen sind als gleichwertig zu betrachten und alle besonderen Fähigkeiten werden gebraucht. Jeder sollte prüfen, was er besonders gut kann, wo er noch etwas lernen kann und wie es gelingt, trotzdem neutral und für andere Konflikttypen aufgeschlossen zu bleiben. Es kann davon ausgegangen werden, dass jeder Mensch Anteile aller Konflikttypen in sich trägt, jedoch in Stresssituationen verstärkt zu einem Konflikttypus tendiert. Die Typologien bilden nur den Ausschnitt eines Menschen ab.

Die drei Typen zeichnet – kurz gefasst – folgende Qualitäten aus²:

- **Herz:**
Fühlen; schafft Kontakt; unter Stress: Neigung zur Anpassung
- **Kopf:**
Denken; genaue Vorbereitung; unter Stress: Neigung zum Hinterfragen und zum Rückzug
- **Bauch:**
Handeln; übernimmt Verantwortung; unter Stress: Neigung zu Konfrontation

Zunächst gab es einen intensiven Austausch innerhalb der einzelnen Gruppen, die sich jeweils aus Menschen mit dem gleichen Konflikttyp zusammensetzten. Im nächsten Schritt informierten die Mitglieder der drei Gruppen die anderen darüber, was ihren Konflikttypus ausmacht. Dadurch wurde allen Teilnehmern das eigene Verhalten in Stresssituationen deutlich und jeder bekam einen Einblick in die besonderen Fähigkeiten und Bedürf-

nisse der anderen Konflikttypen.

Zu guter Letzt bekam jede Gruppe die Möglichkeit, den anderen Teilnehmern eine „Gebrauchsanweisung“ für den eigenen Konflikttypus zu vermitteln, d. h. es gab einen Austausch darüber, was die unterschiedlichen Konflikttypen in einer Stresssituation brauchen, bzw. nicht leiden können.

Am Ende der Veranstaltung äußerten sich alle Teilnehmenden begeistert und es gab durchweg positive Resonanz. Alle konnten wertvolle Anregungen für die praktische Arbeit und neue Impulse mitnehmen, die durch die anschauliche Präsentation leicht abrufbar und im Arbeitsalltag umsetzbar ist.

*Birgit Blaser, TOA – AWO SH, Itzehoe
Sprecherin der LAG-TOA SHT*

² Informationshinweis von Herrn Metzger für alle, die

mehr erfahren wollen: www.enneagrammgermany.de

Zwischendurch etwas Besinnliches zum Thema „Zuhören“:

„Was die kleine Momo konnte wie kein anderer, das war: zuhören. Das ist doch nichts Besonderes, wird nun vielleicht mancher Leser sagen, zuhören kann doch jeder.

Aber das ist ein Irrtum. Wirklich zuhören können nur ganz wenige Menschen. Und so wie Momo sich aufs Zuhören verstand, war es ganz und gar einmalig... .

Momo konnte so zuhören, dass den Leuten plötzlich sehr gescheite Gedanken kamen. Nicht etwa, weil sie etwas sagte oder fragte, was den anderen auf solche Gedanken brachte, nein, sie

saß nur da und hörte einfach zu, mit aller Aufmerksamkeit und aller Anteilnahme. Dabei schaute sie den anderen mit ihren großen, dunklen Augen an, und der Betreffende fühlte, wie in ihm auf einmal Gedanken auftauchten, von denen er nie geahnt hatte, dass sie in ihm steckten.

Sie konnte so zuhören, dass ratlose oder unentschlossene Leute auf einmal ganz genau wussten, was sie wollten. Oder dass Schüchterne sich plötzlich frei, und mutig fühlten. Oder dass Unglückliche und Bedrückte zuversichtlich und froh wurden. Und wenn jemand meinte, sein Leben sei ganz ver-

fehlt und bedeutungslos und er selbst nur irgendeiner unter Millionen, einer, auf den es überhaupt nicht ankommt und der ebenso schnell ersetzt werden kann wie ein kaputter Topf - und er ging hin und erzählte alles das der kleinen Momo, dann wurde ihm, noch während er redete, auf geheimnisvolle Weise klar, dass er sich gründlich irrte, dass es ihn, genauso wie er war, unter allen Menschen nur ein einziges Mal gab und dass er deshalb auf seine besondere Weise für die Welt wichtig war. So konnte Momo zuhören!“

aus: Michael Ende, Momo



Geprüfte Qualität

Ein Bericht zur Zertifizierung der Konfliktschlichtungsstelle TOA-Siegen

Vor 14 Jahren war es so weit: Der erste Täter-Opfer-Ausgleich fand im Siegerland statt! Damals fingen wir an, als eine der ersten offiziellen Stellen in NRW überhaupt. Heute ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) zur festen Einrichtung in Siegen geworden. Die Konfliktschlichtungsstelle TOA-Siegen entwickelte sich durch ihre Arbeit zu einem wichtigen Bindeglied zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Amtsgericht.

Mittlerweile gibt es bundesweit viele Institutionen, die TOA durchführen. Einige TOA-Fachstellen heben sich jedoch durch ein entsprechendes „Gütesiegel“ – genannt TOA-Q – bundesweit geprüfte Qualität – von anderen Fachstellen ab.

Wir, die Konfliktschlichtungsstelle TOA-Siegen, wurden im Jahr 2005 zertifiziert und sind nun auch Träger dieses Gütesiegels und nicht wenig stolz darauf, signalisiert es doch allen Beteiligten, wie Geschädigten, Beschuldigten, der Polizei und der Justiz: Hier gibt es fachgerechte und kompetente Mediation in Strafsachen nach geprüften Qualitätsstandards. Hier ist garantiert, dass nur entsprechend ausgebildete Mediatoren, nach entsprechender Qualitätskontrolle, Täter-Opfer-Ausgleich durchführen!

Das Gütesiegel dokumentiert eine nachhaltige und ökonomisch effiziente Umsetzung von ausgleichender Gerechtigkeit. Das TOA-Gütesiegel ist darüber hinaus die einzige bundesweite Zertifizierung, die sich an den

bundesweit einheitlichen TOA-Standards orientiert. Dadurch wird der TOA vergleichbar. Durch die Definition von eindeutigen Rahmenbedingungen eröffnen sich TOA-MitarbeiternInnen neue Argumentationsmöglichkeiten in der Auseinandersetzung mit Trägern und Geldgebern, denn durch das Gütesiegel gewinnt man ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber allen anderen Einrichtungen ohne Gütesiegel.

Bei Einrichtungen mit Gütesiegel kann man sicher sein: **Hier steht nicht nur TOA drauf – hier ist auch TOA drin!** Gerade in Zeiten, in denen der TOA auch von anderen Institutionen durchgeführt wird, ist ein Alleinstellungsmerkmal besonders wichtig.

Im Herbst 2009 war es dann so weit: Wir bekamen nach längerer Zeit das Gütesiegel ganz offiziell verliehen. Dies geschah natürlich im würdigen Rahmen: Werner Einig, Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsge-



Siegener Zeitung, 17.09.2009



meinschaft TOA, überreichte der Fachstellenleiterin, Silke Menn-Quast, das Zertifikat. Vertreten waren außerdem MitarbeiterInnen und FunktionsträgerInnen der Staatsanwaltschaft, der Polizei und des Amts- und Landgerichts Siegen. Werner Einig betonte den Wunsch, den „TOA gut zu machen“, denn dieser sei eine „wichtige Dienstleistung in der Bevölkerung.“

Die Siegener Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich ist die erste in NRW mit Gütesiegel und eine von bislang nur zwölf zertifizierten Stellen in der ganzen Bundesrepublik! Die anfangs doch bisweilen mühsame Pionierarbeit wurde belohnt und hat sich – schaut man heute zurück – mehr als gelohnt.

Die nun verliehene Auszeichnung ist für fünf Jahre gültig und muss danach wieder erneuert werden. Dies garantiert eine auf lange Sicht immer wieder geprüfte und qualitativ hochwertige Arbeit. Der Zertifizierungsprozess umfasst bei seiner Qualitätskontrolle u. a. Gespräche auf Team- und Leitungsebene sowie die Überprüfung der bundesweit gültigen TOA-Standards. (z. B. organisatorische Anforderungen, personelle und materielle Ausstattung, Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit anderen Verfahrensbeteiligten, rechtliche Grundlagen...)

Nach unserer Zertifizierung bekamen wir das schöne Fazit ausgesprochen: "Die Mediatorinnen der Einrichtung arbeiten vollumfänglich auf der Grundlage der Standards.

Sie arbeiten in sehr verantwortlicher und bewusster Weise mit hohem Anspruch an sich und ihre Arbeit. Die Einrichtung bietet in vollem Umfang die erforderlichen Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Wir fanden es toll und waren auch stolz dies so zu hören und zu lesen.

Bei der täglichen Arbeit konnten wir bereits feststellen, dass KlientInnen das Gütesiegel bewusst und wohlwollend registrieren und so eventuelle Unsicherheiten seitens des Klientels schneller abgebaut werden können. Täter und auch Opfer fühlen sich in einer zertifizierten Stelle sicher aufgehoben. Die Verleihung des Gütesiegels war zudem eine sehr gute Gelegenheit, nicht nur unsere Fachstelle, sondern auch die Arbeit des TOA-Servicebüros in der heimischen Presse publik zu machen und so nachhaltig in das Bewusstsein der Siegener Bevölkerung zu bringen. Daher empfehlen eine Zertifizierung auf jeden Fall weiter.

Die eigentliche Pionierarbeit ist zwar abgeschlossen – nicht jedoch der Weg, den TOA in der Gesellschaft fest zu etablieren und die Wichtigkeit dieser sensiblen Arbeit deutlich zu machen.

Kerstin Stahl, Mediatorin, Konflikt-schlichtungsstelle TOA-Siegen,

Silke Menn-Quast, Fachstellenleiterin TOA-Siegen



Zertifikat

Qualität bleibt Qualität

Erste Verlängerungen des TOA-Gütesiegels sind erfolgt



Der in vielen Fällen spannungsreiche Interessenausgleich zwischen den Geschädigten einer Straftat und den dafür verantwortlichen Tätern stellt eine hohe Anforderung an die fachliche Kompetenz der Mediatoren in Strafsachen, die diesen Vorgang leiten und Opfer und Täter in den Gesprächen begleiten. Die notwendige Unparteilichkeit dieser Mediatoren ist eng mit den erforderlichen Rahmenbedingungen verknüpft, die letztlich auch eine erfolgreiche Konfliktschlichtung ermöglichen.

Fachspezifische Ausbildung des Personals, eine sachgerechte Mediationsroutine, die allparteilich orientierte, organisatorische Stellung und die sachliche und räumliche Ausstattung sind die wesentlichen Komponenten dieser Rahmenbedingungen. Diese Faktoren sind auf vielen Ebenen ausschlaggebend für die erlebbare Qualität und nachhaltige Wirksamkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Das Vorhalten dieser Rahmenbedingungen wird für die jeweilige TOA-Fachstelle durch das TOA-Gütesiegel bescheinigt. Durch das Gütesiegel wird auch Kooperationspartnern, Klienten und Geldgebern eindeutig die den TOA-Standards verpflichtete Ausrichtung

der Arbeit im TOA dargestellt.

Die Vergabekommission der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. hat im Rahmen der Verlängerung des Gütesiegels folgenden Einrichtungen die Zertifizierung nach den bundesweit gültigen Standards für den Täter-Opfer-Ausgleich verliehen:

- Waage e.V., Hannover
- Konfliktschlichtung e.V., Oldenburg
- Pfälzischer Verein für soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V. – Dialog Frankenthal. Ludwigshafen
- Integrationshilfe EJJ gAG, Berlin

Die Verlängerung ist fünf Jahre gültig.

Alle vier Einrichtungen gehören zu den ersten, die sich um eine Zertifizierung ihrer Arbeit im Bereich TOA bemüht haben und sie haben nun als erste die Verlängerung des Zertifikats erhalten.

Arend Hünken

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

Verein Neustart
A-1050 Wien, Castelligasse 17
www.neustart.at



Wie erging es dem ATA 2010?

Vorerst einige Zahlen:

Das Bundesministerium für Justiz finanzierte 2010 dem Verein Neustart österreichweit laut Plan ca. 8000 Mediationen im Strafrecht. Tatsächlich konnte diese Planzahl auch 2010 nicht erreicht werden, denn der bereits in den letzten Jahren sich abzeichnende negative Zuweisungstrend setzt sich weiterhin fort.

So gab es in allen Bundesländern, mit Ausnahme Wien (hier 7,2% mehr an Zuweisungen), ein Zuweisungsminus. Am stärksten betroffen davon waren die Bundesländer Salzburg mit -25% und Oberösterreich mit -20%. Mit einem Minus von 4,7% im Schnitt, wurde das Planziel österreichweit verfehlt.

Warum ist dem so?

Eine einfache Erklärung dafür gibt es nicht, denn dies ist sicherlich ein Produkt multippler Ursachen. Das Argument die kriminalpolitische „Law and Order-Haltung“ der Strafrechtspflege sei für den Rückgang der Mediation im Strafrecht verantwortlich, greift zu kurz. Das ist sicherlich nur ein Teil des Ganzen.

Vielmehr dürfte sich der permanente Budgetdruck, dem das Bundesministerium für Justiz unterliegt, auswirken. Staatsanwälte und Richter stöhnen ebenfalls wegen steigender Arbeitsbelastung und

fehlendem Personal, haben aber in den Verteilungsfragen die besseren Karten.

Aus meiner Sicht hat Neustart, als ausgliederte Organisation, budgetmäßig den „Schwarzen Peter“ gezogen. Mit weniger Finanzen sind weitergehende Leistungen, wie Prozessbegleitung für Opfer und die elektronische Fußfessel dazugekommen. Argumentiert wird damit, dass bei Nichtannahme dieser Leistungen der Einsparungsdruck noch höher sei, als er ohnehin schon ist.

Arbeitsüberlastung bei Staatsanwälten führt letztlich teilweise dazu, dass arbeitsökonomisch nicht den aufwendigeren sozialkonstruktiven Maßnahmen der Diversion der Vorzug gegeben wird, sondern der einfachen, nicht intervenierenden Diversion. Noch dazu ist ein Strafantrag in kurzer Zeit gestellt und der Fall liegt auf dem Richtertisch.

Die nachgewiesenen positiven Wirkungen der sozialkonstruktiven Maßnahmen der Diversion, wie äußerst geringe Rückfallquoten in der Mediation im Strafrecht (beim Konflikttyp: „Gewalt in Beziehungen, geringster Rückfall“) verlieren ihre Bedeutung und werden bestenfalls mit einem Augenaufschlag registriert.

In diesem Zusammenhang ist zumindest interessant, dass unsere Frau Bundesministerin für Justiz eine Vorgabe vorlegt, dass die künftige Budgetgestaltung dem Wirkungsprinzip



unterliegen wird. Auf den ersten Blick könnte dies ja positiv für die Diversion interpretiert werden, da sie ja mit geringen Rückfällen argumentieren kann. Auf den zweiten Blick schaut die Sache nicht mehr so rosig aus, nämlich insofern, dass theoretisch auch gute Ergebnisse mit weniger Standards erreicht werden könnten, oder?

Könnte nicht zum Beispiel könnte ein reiner Tatfolgenausgleich zwischen den Parteien auch ohne Einsatz von Mediatoren erreicht werden? Vielleicht durch ein spezielles EDV-Programm namens „Hias 3000“. (vulgo: „Hias“ = Namensgebung im ländlichen Österreich für Matthias). Da bräuchten sich die Konfliktparteien gar nicht mehr „Face to Face“ am „Roundtable“ einfinden, sondern mittels „Internet“ ihren Konflikt beenden oder eben weiterführen? Vermutlich ergäbe sich letzteres.

Selbstbestimmung für das Opfer?– Erkenntnisse für den Beschuldigten?– sind eigentlich „eh wurscht“ (sprich: egal). In diesem Sinne sind der betriebswirtschaftlichen Kreativität keine Grenzen gesetzt. Ob’s sich volkswirtschaftlich rechnet, steht auf einem anderen Blatt.

Auswirkungen für Neustart

Ausgehend von den monetären Zuwendungen (Steuergeld) des Bundesministeriums für Justiz an Neustart, sah sich die Geschäftsführung von Neustart veranlasst, eine neue Organisationsstruktur zu entwickeln.

Es ist natürlich die Aufgabe einer Geschäftsführung auf geänderte Bedingun-

gen zu reagieren und so kann ihr nicht vorgeworfen werden, es nicht getan zu haben.

Reorganisation

Was bedeuten die Vorgaben der Geschäftsführung, verpackt in den Begriff „REORGANISATION“?

Die organisatorische Vorgabe reduzierte die Einrichtungen von Neustart auf jeweils eine pro Bundesland (mit Sprechstellen) und in Wien wurden die vier Einrichtungen auf zwei reduziert. Dies ist an und für sich eine nachvollziehbare Entscheidung.

Weitaus interessanter ist eine weitere Vorgabe die besagt, dass die Einrichtungen, je nach Anzahl der Mitarbeiter, in gleich große Abteilungen aufzuteilen sind. Jeder Mitarbeiter in jeder Abteilung hat als Kernleistung ca. 80% im Bereich der Bewährungshilfe zu erbringen und die restlichen 20% werden mit Mediation im Strafrecht, gemeinnütziger Arbeitsleistung, etc. zu füllen sein.

Der Pädagoge erscheint als „sozialarbeiterischer Wunderwuzzi“ der sowieso fast alles kann. Die Mediatoren im Strafrecht werden quotenmäßig auf alle Abteilungen aufgeteilt, mit dem Argument, dass mit der Aufteilung bereits automatisch ein Know-How-Transfer im Sinne von „Restorative Justice“ gegeben sei.

Abteilungen in ein- und derselben Einrichtung werden mit ihren Leistungen in sich als in sich abgeschlossenes System betrachtet. Wenn Neustart, was ich als richtigen Schritt betrachte, in Richtung Ausbau

und Weiterentwicklung von „Restorative Justice“ gehen möchte, sind in sich geschlossene Abteilungen, zumindest aus meiner Sicht, der falsche Ansatz, da sie Innovationen und Weiterentwicklungen im Wege stehen. Dazu bedarf es einer offenen und lernenden Organisationsform“.

Dialog?

Diese Vorgaben wurden in der stillen Kammer der beiden Geschäftsführer getroffen. (angeblich unter Nicht-Ein-Beziehung wesentlicher Teile von Neustart – es gilt die Unschuldsvermutung).

Ob eine externe Beratungsfirma zugezogen wurde vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls wurden schlagartig zum Jahreswechsel bereits existente Listen, in denen sich bereits die Mitarbeiter virtuell in ihren neuen Abteilungen fanden edv-mäßig umgesetzt, obwohl sie sich noch real in den alten Abteilungen befunden haben und ihrer Arbeit nachgingen.

Speziell in der Mediation im Strafrecht hatte dies zur Folge, dass ich Fälle der Co-Mediation in der EDV nicht mehr dokumentieren konnte, da sich meine Kollegin bereits

virtuell in einer anderen Abteilung befunden hat. Mit Verlaub, so geht's halt schwer, gerade dann, wenn die Mitarbeiter nicht Anhänger des „North-Korean-Policy-Stile“ sind und nicht vor „Verzückung“ niederbrechen.

Es mir nicht verständlich, dass bei dieser gravierenden Änderung die Mitarbeiter nicht ins „Boot“ geholt worden sind. Gerade die gut ausgebildeten und engagierten Mitarbeiter sind eigentlich das Kapital von Neustart und keiner anderen Firma würde einfallen, ihr Kapital derart zu vergrätzen.

Abgesehen davon darf die Mediation im Strafrecht nicht ihren Stellenwert verlieren und zu einem „Durchlüftungsinstrument“ für andere Leistungen instrumentalisiert werden. Know-How-Transfer ja, Durchlüftung ja, Indikationsdiskussionen ja, aber bitte nicht autoritär verordnet.

Wie kommen wir gemeinsam durch stürmische Zeiten, ohne unsere fachlichen Qualitäten zu verlieren? Kein Fehlstart, sondern wirklich einen NEU-START würde ich mir wünschen und sicherlich auch die Kolleginnen.

Michael Königshofer

Redaktionelle Betreuung

Michael Königshofer / ATA Wien,
Holzhausergasse 4/3, 1020 Wien

Tel: 0043 1 218 32 55-40

Fax: 1/ 218 32 55 12

Mail: michael.koenigshofer@neustart.at

Impressum



Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Aachener Straße 1064

D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion

Gerd Delattre

Ilka Schiller

Evi Fahl

Bearbeitung und Druck

JVA Druck + Medien, Geldern

Auflage: 1500

ISSN 1613-9356

Die veröffentlichten Artikel sind
namentlich gekennzeichnet und
geben ausschließlich die Meinung
der/des Unterzeichnenden wieder.

